

## **Finanz- und Aufgabenprüfung 2022**

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

### **1. Übersicht**

Entsprechend den Forderungen der Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» werden Anpassungen in den Bereichen des indirekten und direkten Finanzausgleichs vorgelegt. Der innerkantonale Finanzausgleich (IFA) soll umfassend reformiert und transparent sowie zielgerichtet ausgestaltet werden. Ebenfalls werden Veränderungen in den Bereichen der Prämienverbilligung, den Baubeiträgen für soziale Einrichtungen, dem vorbeugenden Brandschutz, der Grundausstattung der Feuerwehr, den Pauschalbeiträgen an Lehrpersonen in der Volksschule, den Baubeiträgen für Schulbauten sowie dem öffentlichen Verkehr vorgeschlagen. Zur Gewährung eines angemessenen Übergangs wird zusätzlich ein Härteausgleich implementiert. In den Bereichen Verbindungsstrasse und Sonderschule wird kein unmittelbarer Handlungsbedarf eruiert. In den Bereichen des Alters und der Tierkörperbeseitigung wurde zukünftiger Handlungsbedarf festgestellt, gesetzliche Anpassungen aber vorderhand als nicht opportun eingestuft. Die Evaluation der verschiedenen Aufgaben erfolgte nach einer vertieften Konsultation der Bezirke und Gemeinden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen approximativ zu einer jährlichen Entlastung aller Bezirke und Gemeinden von insgesamt rund 63 Mio. Franken. Hinzu kommen die bereits umgesetzte, aber in der Motion M 13/20 explizit geforderte Entlastung der Gemeinden von den Ergänzungsleistungskosten im Umfang von netto 14.5 Mio. Franken. Die Mehrheit der Gemeinwesen profitiert massgebend von den vorgeschlagenen Änderungen. Einige Gemeinwesen erhalten aufgrund des Wegfalls von Überkompensationen im bisherigen Ausgleichssystem langfristig geringere Zahlungen. Durch die vorliegenden Vorschläge werden die fiskalische Äquivalenz in verschiedenen Bereichen verbessert, Fehlanreize ausgemerzt, Aufgaben entflochten und die Autonomie der Gemeinwesen gestärkt.

## 2. Ausgangslage

Mit dem Bericht «Finanzen 2020» (RRB Nr. 233/2020) hat der Regierungsrat eine umfassende finanz- und steuerpolitische Gesamtschau vorgenommen. Ein zentrales Element stellt die Optimierung des IFA dar. In Ziffer 8.2 (vgl. Seite 309 f.) kommt der Bericht zum Schluss, dass das erarbeitete Reformkonzept in technischer Hinsicht zwar überzeugt, eine dahingehende zukünftige Entwicklung des IFA aber letztlich auf politischer Ebene breit abgestützt werden muss. Der Regierungsrat hat dementsprechend eine punktuelle Optimierung für das Ausgleichsjahr 2022 vorgenommen. Eine umfassende Reform soll unter Beachtung der langfristigen Massnahme 3 («Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz», vgl. Seite 81) erfolgen.

Mit der Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» der Staatswirtschaftskommission (STAWIKO) sah der Regierungsrat den politischen Reformwillen im Bereich des IFA gegeben. Mit RRB Nr. 255/2021 beantragte der Regierungsrat, die Motion M 13/20 erheblich zu erklären. In den Erläuterungen zu seinem Antrag führte der Regierungsrat aus, dass eine vorschnelle Aufhebung des sogenannten indirekten Finanzausgleichs ausser Frage stehe. Die bestehenden Strukturen seien von austarierten politischen Entscheidungen geprägt, verfügten über vielfältige Interdependenzen und seien gezielt auf die verschiedenen föderalen Strukturen ausgerichtet. Der Regierungsrat erachte eine fundierte Aufgabenüberprüfung als zwingende Voraussetzung für Anpassungen im indirekten Finanzausgleich. Die Aufgabenprüfung solle sich hauptsächlich auf den Bereich des indirekten Finanzausgleichs fokussieren. Der Regierungsrat behalte sich jedoch vor, verwandte oder verknüpfte Bereiche ausserhalb des Finanzausgleichs ebenfalls zu beleuchten und allfälliges Optimierungspotenzial direkt zu erschliessen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 die Motion M 13/20 mit 80 zu 14 Stimmen erheblich erklärt. In der Debatte zeigte sich grundsätzlich Einigkeit über den Handlungsbedarf. Die regierungsrätliche Stossrichtung wurde grossmehrheitlich unterstützt. Hingegen wurde dem Antrag auf Fristverlängerung mit 20 zu 74 Stimmen nicht entsprochen.

Nach vertieften Abklärungen zum Vorgehen, zur Organisation sowie den Zielsetzungen hat der Regierungsrat den Auftrag zur Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022) erteilt. Die Aufgabenprüfung fokussiert sich aufgrund der knappen Zeitverhältnisse auf den Bereich des indirekten Finanzausgleichs. Darunter werden folgende Bereiche summiert:

- Tierkörperbeseitigung;
- Prämienverbilligung;
- Ergänzungsleistungen;
- Pflegefinanzierung;
- Verbindungsstrassen;
- Besoldung Lehrpersonen;
- Sonderschule;
- Öffentlicher Verkehr.

## 3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

### 3.1 Ziele und Leitlinien

- *Abschaffung indirekter Finanzausgleich:* Die Finanzströme des indirekten Finanzausgleichs sollen nach Möglichkeit und falls inhaltlich sinnvoll abgeschafft sowie die entsprechende Aufgabenzuordnung adäquat angepasst werden. Verwandte und verknüpfte Bereiche ausserhalb des indirekten Finanzausgleichs oder mit offensichtlichem Optimierungspotenzial sollen ebenfalls überprüft werden. Kostenteiler sind zu vermeiden.

- *Fiskalische Äquivalenz:* Der Personenkreis, dem der Nutzen aus einer öffentlichen Aufgabe zukommt, soll darüber entscheiden können und entsprechend die Kosten tragen. Geteilte Zuständigkeiten und Finanzierungen sowie Verbundaufgaben sind bestmöglich aufzulösen und abschliessende Kompetenzen festzulegen.
- *Subsidiarität:* Die übergeordnete Gebietskörperschaft soll eine Aufgabe nur dann übernehmen, wenn diese die Kraft der untergeordneten Gebietskörperschaften übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf. Die Aufgabenerfüllung soll möglichst nahe an den Bürgern erfolgen.
- *Autonomie:* Die unterschiedlichen Gebietskörperschaften sollen in ihren hoheitlichen Aufgaben nicht eingeschränkt werden und gleichzeitig ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen können.

### 3.2 Handlungsgrundsätze

- *Kooperation:* Aufgrund der Vielschichtigkeit der verschiedenen Themen und dem grossen Umfang dieses Vorhabens sind die betroffenen Akteure und Exponenten in der Erarbeitung zu konsultieren. Durch eine enge Kooperation sollen angemessene und mehrheitsfähige Lösungen gesichert werden.
- *Steuerattraktivität:* Die steuerlich attraktive Position des Kantons ist zu bewahren und nach Möglichkeit zu verbessern.
- *Steuerdisparität:* Unter Wahrung der Autonomie der Gemeinwesen und des Steuerwettbewerbs sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine weitere Reduktion der Unterschiede in der Höhe der Steuererhebung zwischen den Gemeinwesen ermöglichen.
- *Zielgerichtete, effiziente Strukturen:* Aufgaben sind derjenigen Gebietskörperschaft zuzuweisen, die eine effiziente Erfüllung mit dem grössten Mehrwert für den Bürger gewährleisten kann. Suboptimale Strukturen sollen nur toleriert werden, wenn alternativ mit einer massgeblichen Verletzung der Subsidiarität oder Autonomie zu rechnen ist.
- *Anreize:* In der Erfüllung und Finanzierung von Aufgaben sind sinnvolle, zweckdienliche Anreize zu schaffen und insbesondere kostentreibende Fehlanreize zu eliminieren. Strukturerehaltende Überkompensationen sind zu verhindern.
- *Finanzielle Ausstattung:* Es ist sicherzustellen, dass die Gebietskörperschaften über das finanzielle Potenzial zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben verfügen. Eine vollständige Finanzierung durch den Finanzausgleich ist hingegen ausgeschlossen. Der Finanzausgleich soll weiterhin subsidiär wirken.
- *Verknüpfung bestehender Vorhaben:* Die vorliegende Aufgabenprüfung tangiert diverse Aufgaben- und Themenbereiche. Projekte und Revisionen, die unabhängig von der FA 2022 initiiert wurden, sind zur Gewährleistung einer konsistenten Vorlage mit dem Projekt zu koordinieren. Bei einer starken Verknüpfung ist eine Integration zu prüfen.
- *Langfristigkeit:* Die Aufgaben innerhalb der FA 2022 sind nicht nur aktuell und rückblickend zu prüfen, sondern ebenfalls anhand zukünftiger Szenarien abzuschätzen. Allfällige Gesetzesrevisionen sollen eine dauerhafte Grundlage für die staatliche Tätigkeit liefern und nicht von mittelfristigen, antizipierbaren Entwicklungen überholt werden. Entsprechend sind die laufenden gesellschaftlichen Entwicklungen zu beachten und neue technologische Möglichkeiten in der Aufgabenerfüllung zu nutzen.
- *Finanzielle Auswirkungen:* Die vorliegende Prüfung der Aufgaben soll weder auf Stufe Bezirke und Gemeinden noch auf kantonaler Stufe ein eigentliches Sparprojekt darstellen. Finanzielles Optimierungspotenzial soll gleichwohl erschlossen werden, wenn es sinnvoll und angebracht ist. Im Fokus stehen die sachgerechte Aufgabenerfüllung und die adäquate Finanzierung (fiskalische Äquivalenz). Finanzielle Verwerfungen sollen nach Möglichkeit verhindert, sachgerechte Mehr- oder Minderkosten aber auch ergebnisoffen getragen werden. Zur Adaption an allfällige Strukturen soll ein Härteausgleich implementiert werden, in welchem positive und negative Effekte zeitlich und umfangsmässig beschränkt abgefedert werden.
- *Transparenz:* Die Neuordnung von Aufgaben und Finanzierung soll die Transparenz der Aufgabenerfüllung zugunsten der Bürger erhöhen.

- «Finanzen 2020»: Die Erkenntnisse und Analysen aus dem regierungsrätlichen Bericht «Finanzen 2020» sollen in der Umsetzung beachtet werden. Insbesondere sind die Massnahme 3 (Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz), Massnahme 8 (Optimierung IFA) und Massnahme 16 (Entkoppelung Grundstückgewinnsteuer vom IFA) weiterzuverfolgen.

### 3.3 Vorgehen

In einer ersten Phase der FA 2022 wurde der Handlungsbedarf in den verschiedenen Fachstellen evaluiert und anhand der Prinzipien unter Ziffern 3.1 und 3.2 geprüft. Die Beurteilung fokussierte sich insbesondere auf den Teilbereich des indirekten Finanzausgleichs. Zudem wurden verwandte oder verknüpfte Bereiche sowie Aufgaben mit offensichtlichem Verbesserungspotenzial ergänzend geprüft. In einem weiteren Schritt wurden die Bezirke und Gemeinden im Frühling 2022 zu einer Konsultation begrüsst. In dieser Konsultation wurden die Bereiche des indirekten Finanzausgleichs zu einer standardisierten Bewertung unterbreitet sowie weiterer Handlungsbedarf erfragt. Um den Gemeinwesen die Beurteilung zu erleichtern, wurde im Sommer 2022 ebenfalls eine Informationsveranstaltung durchgeführt und die Stossrichtung des Regierungsrates dargelegt. Die Rückmeldungen der Gemeinwesen wurden konsolidiert und in die laufenden Arbeiten integriert. Parallel und in Abgleich zu diesen Arbeiten erfolgte eine Verfeinerung des Reformkonzepts des IFA. Die Anpassungen wurden zum vorliegenden Gesamtpaket zusammengeführt. Die STAWIKO wurde jeweils über die zentralsten Entwicklungen und Stossrichtungen informiert.

### 3.4 Grundzüge der Vorlage

#### 3.4.1 Indirekter Finanzausgleich

Im Bereich der Prämienverbilligung schlägt der Regierungsrat eine vollständige Finanzierung durch den Kanton vor. Die Besoldung der Lehrpersonen erachtet der Regierungsrat weiterhin als Verbundaufgabe, jedoch soll der Kostenanteil des Kantons massgeblich erhöht werden. Die Methodik der Verteilung der Betriebsbeiträge an den öffentlichen Verkehr der Bezirke und Gemeinden soll angepasst werden. Neu soll die Verteilung zu 100 % nach dem Verkehrsangebot erfolgen. Die Steuerkraft wird nicht mehr in die Berechnung einbezogen.

#### 3.4.2 Innerkantonaler Finanzausgleich

Im Bereich des IFA wird eine Totalrevision des bestehenden Systems notwendig. Der horizontale und vertikale Ausgleich werden verstetigt und die Anreize durch eine proportionale Abschöpfung sowie Ausstattung verbessert. Der Lastenausgleich (aktuell Normaufwandausgleich) orientiert sich nicht mehr an den Ausgaben, sondern an überdurchschnittlichen Sonderlasten. Dadurch wird die bisherige, versteckte Strukturhaltung aufgelöst und ein fairer Ausgleich sichergestellt. Die diskretionäre Festlegung der Ausgleichsgefässe wird im horizontalen Ausgleich vollständig aufgelöst und im vertikalen Ressourcenausgleich sowie im Lastenausgleich durch gesetzliche Bandbreiten ersetzt. Insgesamt fokussiert sich die neue Systematik vermehrt auf einen Ausgleich der Finanzstärke.

#### 3.4.3 Weitere Bereiche

Zur weiteren Optimierungen der fiskalischen Äquivalenz wird eine Streichung der Baubeiträge für Pflegeeinrichtungen sowie Schulbauten vorgeschlagen. Diese Subventionen gestalten sich in ihrer Umsetzung komplex und setzen fehlerhafte Anreize. In der Konsequenz werden die kantonalen Vorgaben zu diesen Bauten ebenfalls aufgehoben bzw. in Empfehlungen umgewandelt. Aufgrund der steigenden Anforderungen und der zunehmenden Komplexität soll zudem der Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zu einer kantonalen Aufgabe erklärt werden. Ebenfalls soll die Grund-

ausrüstung der Feuerwehr sowie die kantonale Ausbildung vollständig durch den Kanton finanziert werden. Dadurch können massgebende Skaleneffekte erschlossen und die Zusammenarbeit im Einsatz der Feuerwehren verbessert werden. Den Gemeinden steht es dabei weiterhin frei, eine eigene Grundausrüstung zu beschaffen.

#### 3.4.4 Härteausgleich

Für die Mehrheit der Bezirke und Gemeinden resultieren aufgrund der vorliegenden Revisionen weitreichende finanzielle Entlastungen. Für wenige Gemeinwesen – die bislang mehrheitlich von Überkompensationen im IFA profitierten – werden jedoch finanzielle Einbussen resultieren. Um diesen Gemeinden die notwendige Zeit und Ressourcen für Optimierungen zu schaffen, soll ein Härteausgleich die finanziellen Auswirkungen für eine begrenzte Zeit glätten. Der Ausgleich erfolgt dabei horizontal zwischen den Gemeinwesen anhand proportionaler Beiträge basierend auf den finanziellen Auswirkungen. Aufgrund des Härteausgleichs werden in einem ersten Schritt der Reform alle Gemeinwesen von der FA 2022 deutlich profitieren. Die massgebenden finanziellen Mehraufwände für den kantonalen Haushalt werden nicht ausgeglichen oder überbrückt.

#### 3.5 Bereiche ohne gesetzlichen Handlungsbedarf

Der Regierungsrat stellt im Bereich der Verbindungsstrassen und der Sonderschule keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest. Die Strukturen und Finanzierung sind adäquat sowie sinnvoll. Ebenfalls ergibt sich im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) im Nachgang zur Volksabstimmung vom 26. September 2021 kein weiterer Handlungsbedarf. Da die EL jedoch ein Element des Auftrags der Motion M 13/20 darstellt, sollen die entsprechenden finanziellen Auswirkungen vorliegend pro memoria aufgeführt werden. In den Bereichen der Tierkörperbeseitigung und des Alters besteht aus Sicht des Regierungsrates Handlungsbedarf. Jedoch sind die Strukturen und Finanzierungen in diesen Aufgaben stark verwoben und mit vielfältigen Auswirkungen verknüpft. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass Anpassungen in diesen beiden Bereichen innerhalb des vorliegenden Projekts vorschnell wären und detailliertere Abklärungen bzw. eine breitere Auslegung unter Koordination der verschiedenen Akteure bedingen.

In den nachfolgenden Ziffern werden die einzelnen Bereiche ohne bzw. mit zukünftigem Handlungsbedarf näher evaluiert.

##### 3.5.1 Tierkörperbeseitigung

Unter die Kosten der Tierkörperentsorgung bzw. Tierkörperbeseitigung fallen gemäss dem Veterinärsgesetz vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420) die Kosten für die regionalen Tierkörpersammelstellen, die Notschlachtlokale und die Tierkörperbeseitigung. Nach § 35 Abs. 1 tragen der Kanton und die Gemeinden, welche einer regionalen Tierkörpersammelstelle zugeordnet sind, die Kosten von Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen Tierkörpersammelstellen sowie die Abfuhr der Tierkörper in die Tierkörperbeseitigungsanlagen nach Abzug von Beiträgen und Gebühren je zur Hälfte. Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung (§ 35 Abs. 2). Gemäss § 36 Abs. 1 tragen der Kanton und die Gemeinden, welche einem Notschlachtlokal zugeteilt sind, die Kosten von Bau, Betrieb und Unterhalt der Notschlachtlokale nach Abzug von Beiträgen und Gebühren Dritter ebenfalls je zur Hälfte. Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung (§ 36 Abs. 2). § 38 Abs. 1 bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinden nach Abzug von Beiträgen und Gebühren die Kosten der Entsorgung in Tierkörperbeseitigungsanlagen sowie der Vorhaltekapazitäten für die Entsorgung in Seuchen- und Katastrophenfällen je zur Hälfte tragen. Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung (§ 38 Abs. 2). Gemäss § 3 Abs. 1 der Veterinärverordnung vom 14. Februar 2012 (VetV, SRSZ 312.421) befinden sich die regionalen Tierkörpersammelstellen in Altendorf für die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln sowie die Gemeinden Unteriberg, Oberiberg und Alpthal sowie in Schwyz für die übrigen Gemeinden des Bezirks Schwyz und die Bezirke Gersau und Küssnacht.

Beide regionalen Tierkörper sammelstellen sind im Eigentum des Kantons Schwyz. Gemäss § 4 Abs. 1 VetV bestehen Notschlachtlokale in Einsiedeln für den Bezirk Einsiedeln und die Gemeinden Unteriberg, Oberiberg und Alpthal; in Schwyz für die übrigen Gemeinden des Bezirks Schwyz sowie die Bezirke Gersau und Küssnacht; in Schübelbach für den Bezirk March sowie in Samstagen für den Bezirk Höfe.

Bei der Tierkörperbeseitigung sind die heute im VetG und in der VetV abgebildeten Strukturen über die Jahre gewachsen. Die Kostenteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton in den verschiedenen Bereichen der Tierkörperbeseitigung sind unbefriedigend. Zukünftig soll eine klare Kostenzuteilung angestrebt werden, wobei die Gemeinden aufgrund der Nähe zur Aufgabe prädestiniert für diese Aufgabe scheinen. Dafür ist voraussichtlich eine Teilrevision des VetG und der VetV notwendig. Es stellt sich somit primär die Frage, ob diese gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten noch zeitgemäss sind sowie ob diese anders gestaltet oder gar vereinfacht werden können. Eine Neuregelung der Kostenzuteilung soll in diesem Kontext erfolgen.

Eine Überarbeitung der bestehenden Strukturen sowie Zuständigkeiten bei der Tierkörperentsorgung und die damit einhergehende Anpassung der Rechtsgrundlagen übersteigt den zeitlichen Rahmen der FA 2022. Dies vor allem, weil die verschiedenen Akteure in den Bereichen der Tierkörperentsorgung für die Erarbeitung einer anderen Lösung miteinbezogen werden müssen und dafür mehr Zeit benötigt wird. Der Regierungsrat erklärt aber die Absicht, eine Revision der Veterinärgesetzgebung insbesondere hinsichtlich der Strukturen, Zuständigkeiten und Kostenzuteilungen bei der Tierkörperbeseitigung in Auftrag zu geben. Aufgrund der geringen finanziellen Auswirkungen – eine Zuweisung auf Gemeindeebene würde insgesamt einen jährlichen Mehraufwand von lediglich 0.1 Mio. Franken bedeuten – ist es vertretbar, im Sinne einer langfristigen, breit abgestützten Lösung vorderhand keine Anpassung vorzunehmen.

### 3.5.2 Ergänzungsleistungen

Die Stimmberechtigten haben am 26. September 2021 die vom Kantonsrat am 28. April 2021 beschlossene Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. Mai 2007 (KELG, SRSZ 362.200) mit 30 491 Ja gegen 20 557 Nein angenommen. Die Änderung des KELG vom 28. April 2021 wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Mit der Teilrevision wurden die Gemeinden von den Beiträgen an die EL zur AHV/IV vollständig entlastet. Die gesamten Kosten für die EL von rund 62 Mio. Franken (Stand 2021) werden nach Abzug des Bundesbeitrages nur noch durch den Kanton getragen (rund 42 Mio. Franken). Dadurch wird die Hälfte der Kosten für die EL nicht mehr nach Einwohnerzahl den einzelnen Gemeinden belastet, sondern die gesamten kantonalen EL-Kosten werden durch die Steuerzahler direkt über die Kantonssteuern nach ihrer Steuerkraft getragen. Es handelt sich bei den EL somit nicht mehr um einen Bereich des indirekten Finanzausgleichs.

Im Sinne eines bereits vorgezogenen Beschlusses zur FA 2022 sind in diesem Bereich keine weiteren Anpassungen mehr notwendig. Die finanziellen Auswirkungen werden im Sinne eines vollständigen Gesamtbilds im Rahmen der FA 2022 ebenfalls dargestellt.

### 3.5.3 Pflegefinanzierung

Gegenstand ist die Pflegefinanzierung für stationäre Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10). Den versicherten Personen dürfen von den nicht von den Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages belastet werden (Art. 25a Abs. 5). Die versicherte Person muss sich also weiterhin an den Pflegekosten beteiligen. Diese Kostenbeteiligung ist aber nach oben strikt begrenzt. Der höchste vom Bundesrat festgelegte Pflegebeitrag beträgt aktuell Fr. 115.20, sodass einer versicherten Person maximal Fr. 23.-- (20 % von Fr. 115.-- gerundet) pro Tag in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Restfinanzierung haben gemäss Art. 25a

Abs. 5 Satz 2 die Kantone zu regeln. Der kantonale Gesetzgeber hatte zu entscheiden, welches Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinden) die Finanzierung der Restkosten bei der stationären Langzeitpflege zu tragen hat, wie die verschiedenen Leistungen koordiniert werden und wie das Verfahren abläuft. Gemäss § 10 Abs. 1 der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV, SRSZ 361.511) ist die Ausgleichskasse Schwyz die Durchführungsstelle für die Finanzierung der Pflegekosten in stationären Einrichtungen.

Die Finanzierung der stationären Pflegeleistungen ist in § 19a des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) geregelt. Soweit Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden, tragen die Gemeinden diese Aufwendungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz (§ 19a Abs. 1). Die ungedeckten Pflegekosten werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 19a Abs. 2). Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über die Berechnung und Festlegung der Höchsttaxen in den Alters- und Pflegeheimen (§ 19a Abs. 3 Bst. a).

Die Gemeinden planen, errichten und betreiben die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten (§ 9). Die Gemeinden können diese Dienstleistungen vertraglich mittels Leistungsvereinbarung Dritten übertragen (§ 7). Die Gemeinden sind in vielen Fällen Träger der Alters- und Pflegeheime und ihre Vertreter haben Einsitz in den strategisch zuständigen Gremien dieser Einrichtungen. Insofern haben die Gemeinden Einfluss auf die Kostenstruktur der Alters- und Pflegeheime und somit auch auf die Höhe der Pflegekosten. Wenn nicht die Gemeinden Träger des Pflegeheimes sind, besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und der Trägerschaft. Die Gemeinden können in jenen Fällen somit über die Leistungsvereinbarung Einfluss nehmen. Der Nutzen der Pflegefinanzierung für stationäre Pflegeleistungen fällt in den Gemeinden an. Die Gemeinden bestimmen als Träger von Pflegeheimen auch über die Leistungen. Die fiskalische Äquivalenz im Themenbereich ist grundsätzlich erfüllt.

Die Gemeinden bzw. Eingemeindebezirke weisen eine besondere Nähe zur Aufgabe auf. Die Finanzierung der Restkosten bei der stationären Langzeitpflege erfolgt gemäss kantonalrechtlicher Regelung. Die Pflege der betagten Bevölkerung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, und somit ist die Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinden richtig. Wenn der Kanton für die Finanzierung der Restkosten bei der stationären Pflege (und die EL) zuständig wäre, hätten die Gemeinden wenig finanziellen Anreiz, ihre ambulanten Strukturen in der Pflege auszubauen, für welche sie die Finanzierung tragen (vgl. § 15 Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002, GesG, SRSZ 571.110). Das würde dem Grundsatz «ambulant vor stationär» sowie dem Wunsch der Betroffenen entgegenlaufen. Eine Anpassung der Finanzierungsstruktur löst die Herausforderungen im Bereich Alter nicht und würde Fehlanreize schaffen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 die Motion M 9/21 «Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen» antragsgemäss als Postulat erheblich erklärt. Gemäss Antrag des Regierungsrates für eine Erheblicherklärung als Postulat (RRB Nr. 323/2022) sollen neben einer Anpassung der EL-Pensionstaxenbegrenzung auch weitere Aspekte wie die Steuerung der Kostentwicklung in den Pflegeheimen und die Förderung von kostengünstigeren ambulanten Lösungen als Alternative zu einem teuren Aufenthalt in einem Pflegeheim überprüft werden. Im Rahmen der Erledigung des Postulates soll somit für einen Teil des Bereiches «Pflege im Alter» eine strategische Auslegeordnung vorgenommen werden.

#### 3.5.4 Verbindungsstrassen

Verbindungsstrassen sind Strassen mit wichtigen Verbindungsfunktionen zwischen Ortschaften. Sie müssen von überörtlicher und regionaler Bedeutung sein und die direkten Interessen einer

Gemeinde übersteigen (§ 6 Strassengesetzes vom 15. September 1999 [StraG, SRSZ 442.110] i. V. m. § 3 f. der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 [StraV, SRSZ 442.111]). Der Regierungsrat bestimmt die Verbindungsstrassen aufgrund der Funktion, der Verkehrsbelastung und des Ausbaustandards. Strassenträger sind die Bezirke und Gemeinden. Die Länge aller subventionberechtigten Verbindungsstrassen beträgt rund 90 km. Das Netz der beitragsberechtigten Verbindungsstrassen ist im Anhang der StraV festgelegt.

Die Bezirke und Gemeinden leisten als Strassenträger den Unterhaltsaufwand für Verbindungsstrassen. Der Kanton finanziert deren Unterhaltsleistung mittels Beitragsleistungen mit. Die Beiträge basieren auf §§ 59 und 60 StraG. Die Mitfinanzierung der Beitragsleistungen durch den Kanton erfolgt mittels jährlicher Pauschalbeiträgen, basierend auf der Länge der betreffenden Strasse gemäss RRB Nr. 1082/2012. Der Beitragssatz unterliegt der Baupreisteuerung. Der jährliche Kredit darf höchstens 8 % des Bruttoertrags der Motorfahrzeugabgaben betragen.

In den vergangenen fünf Jahren wurden folgende Kantonsbeiträge geleistet:

2017	Fr. 2 943 275.65	(RRB Nr. 908/2017)
2018	Fr. 2 928 772.25	(RRB Nr. 876/2018)
2019	Fr. 2 950 527.30	(RRB Nr. 861/2019)
2020	Fr. 2 977 721.00	(RRB Nr. 912/2020)
2021	Fr. 2 982 253.40	(RRB Nr. 786/2021)

Gemäss § 59 StraG richtet der Kanton den Strassenträgern Beiträge aus, damit diese die Anlagen (Verbindungsstrassen) funktionsgerecht erstellen und einwandfrei unterhalten. Die entsprechende Aufsicht und Qualitätsprüfung obliegt dabei dem Kanton (§ 62 StraG und § 5 StraV).

Das Kostenmittel für den betrieblichen Unterhalt der Schwyzer Kantonsstrassen der letzten sechs Jahre (2016–2021) beträgt rund Fr. 41.-- pro Laufmeter. Derselbe Durchschnittswert für den baulichen Unterhalt beläuft sich auf zusätzliche rund Fr. 48.--. Der Pauschalbeitrag an die Verbindungsstrassen betrug im Vergleich zum Jahr 2021 Fr. 32.90 pro Laufmeter. Obwohl die Verbindungsstrassen gegenüber den Hauptstrassen häufig einen tieferen Ausbau- und Qualitätsstandard und dadurch meist auch einen geringeren Unterhaltsbedarf aufweisen, ist aus den oben aufgeführten Kennzahlen zu entnehmen, dass die kantonalen Pauschalbeiträge an die Verbindungsstrassen der Bezirke und Gemeinden nicht oder nur teilweise kostendeckend sind. Das rechtfertigt sich dadurch, dass diese einerseits ja auch deren Träger (Eigentümer) sind und dass die Verbindungsstrassen im Vergleich zu den kantonalen Hauptstrassen eine tiefere, regionale Bedeutung zukommt (§ 6 StraG). Somit ist die fiskalische Äquivalenz im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung gutzuheissen. In Bezug auf Entscheidungsfreiheit, Handlungsspielraum und Organisation kann die aktuelle Zuständigkeitsordnung bzw. Aufgabenteilung bei den Verbindungsstrassen zwischen den Gemeinden, Bezirken und dem Kanton als passend und sinnvoll eingestuft werden.

Verbindungsstrassen machen nicht an den Bezirks- oder Gemeindegrenzen halt und es kommt ihnen dementsprechend eine überkommunale bzw. überregionale Bedeutung zu, weshalb hierin eine Verbundaufgabe zu konstatieren ist, bei der die bisherigen Mehrfachzuständigkeiten beizubehalten sind. Das Subsidiaritätsprinzip und die fiskalische Äquivalenz sind erfüllt. Unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich der topografischen Begebenheiten werden bereits als Sonderlast über den IFA adressiert. Die Kantonsbeiträge werden jährlich nach Massgabe der Länge der Verbindungsstrassen festgesetzt und den beitragsberechtigten Strassenträgern ausbezahlt. Die Auszahlung von Pauschalbeiträgen an die Verbindungsstrassen hat sich bewährt. Die einfache Beitragsart und die damit verbundene, periodische Kontrolle des Zustands und Unterhalts der Verbindungsstrassen durch den Kanton erweisen sich als zweckmässig und sie erreichen das gewünschte Ziel. Mit RRB Nr. 158/2021 wurde das Postulat P 9/19 «Kantonsbeiträge an Strassen der Bezirke und Gemeinden (insbesondere Verbindungsstrassen)» beantwortet. Der Regierungsrat

hat sich darin bereits vertieft mit der Strassenfinanzierung auseinandergesetzt und seine zukünftige Strategie dargelegt, welche vom Kantonsrat am 28. April 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Entsprechend ortet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt im Bereich der Verbindungsstrassen keinen weiteren Handlungsbedarf.

### 3.5.5 Sonderschule

Der Kanton ist Träger der Heilpädagogischen Zentren. Er kann zudem bei Bedarf weitere Sonderschulen anbieten, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Ebenfalls unter den Begriff Sonderschulung fällt zudem die integrierte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Der Kanton zieht die Gemeinden und Bezirke zu angemessenen (finanziellen) Leistungen bei. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule. Das zuständige (kantonale) Amt legt im Einzelfall die Art der Sonderschulung und den Durchführungsort unter Einbezug des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten fest. Stehen für die Sonderschulung gleichwertige Institutionen zur Verfügung, ist der kostengünstigere Lösung der Vorzug zu geben.

Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre. Der Bezirk leistet an die Sonderschulung von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I. Der Beitrag für separierte Sonderschulung entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind. Der Beitrag für integrierte Sonderschulung entspricht pro Kind der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind (§§ 30-32 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]). Die Autonomie der Gemeinwesen ist durch die kantonal einheitlichen Vorgaben bzw. durch die beim Kanton angesiedelte Abklärungsstelle eingeschränkt. Da die Volksschule jedoch als Verbundaufgabe zwischen Kanton sowie Gemeinden und Bezirken zu verstehen ist (und die Sonderschulung ein Bestandteil davon ist), erscheint dies gerechtfertigt.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Pauschalbeitrags an die Volksschulen (vgl. Ziffer 11) kommt somit künftig für den gesamten Volksschulbereich einheitlich der Kostenteiler 50/50 zur Anwendung. Dieser sorgt dafür, dass Entscheide über eine allfällige Sonderschulung nicht finanzorientiert erfolgen. Vor dem Jahre 2012, als die integrative Beschulung von Verhaltensauffälligen vollständig durch den Kanton getragen wurde, war festzustellen, dass Entscheide teilweise durch finanzielle Aspekte beeinflusst wurden. Mit einem gleichwertigen Kostenteiler werden derartige Überlegungen obsolet und entscheidend ist ausschliesslich die inhaltliche Beurteilung. Der Bereich der Sonderschule ist als Verbundaufgabe in geteilter Verantwortung, Nutzen und Kosten sind angemessen verteilt, die Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz sind erfüllt. Im Quervergleich erfolgt in der Mehrheit der Kantone eine gemeinsame Finanzierung der Sonderschule.

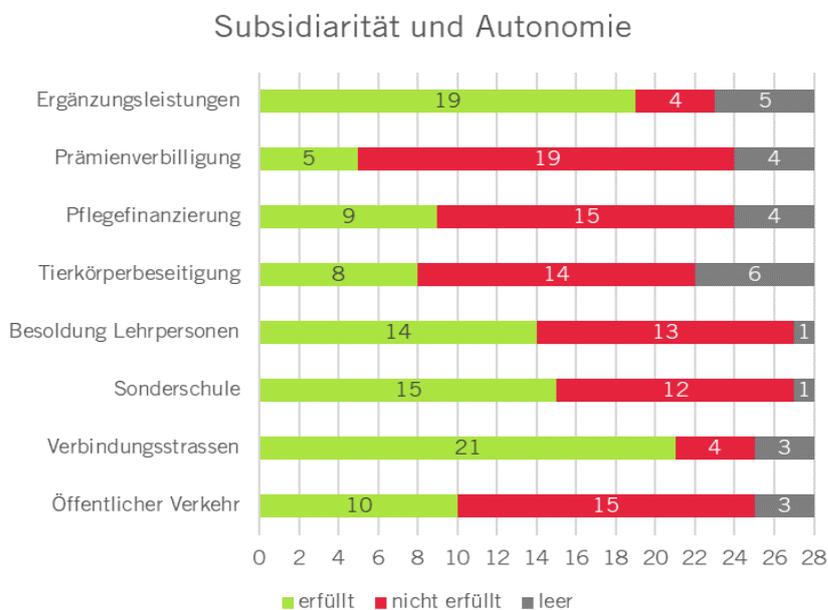
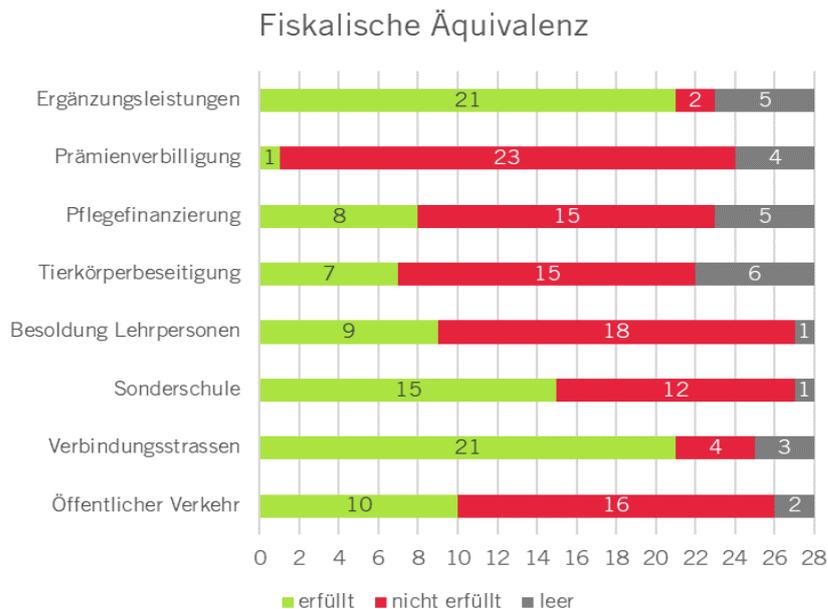
## 4. Ergebnisse Konsultation Bezirke und Gemeinden

Mit der FA 2022 werden die Aufgaben- und Finanzierungsstrukturen von Kanton, Bezirken und Gemeinden massgebend beeinflusst. Dem Regierungsrat war es in diesem Prozess ein grosses Anliegen, die Bedürfnisse aller Gemeinwesen frühzeitig in das Projekt einfliessen zu lassen. Entsprechend wurde im März 2022 eine Konsultation der Bezirke und Gemeinden gestartet. Die Konsultation setzte sich aus einem strukturierten Fragebogen zu den Bereichen des indirekten Finanzausgleichs sowie offenen Fragen zu Verbesserungen und zukünftigen Entwicklungen zusammen. Die Konsultation wurde von einer Informationsveranstaltung im Juni 2022 begleitet, in

welcher die Stossrichtung des Regierungsrates dargelegt wurde. Die Konsultation wurde Ende August 2022 abgeschlossen. Der Regierungsrat nahm erfreut zur Kenntnis, dass sich rund 85 % der Gemeinwesen an der Konsultation beteiligt haben.

#### 4.1 Überblick der Ergebnisse zum indirekten Finanzausgleich

In einem ersten Teil der Konsultation wurde eine Bewertung des Status Quo zu den Bereichen des indirekten Finanzausgleichs erfragt. Die Rückmeldung von 28 Gemeinwesen bezüglich der fiskalischen Äquivalenz sowie der Subsidiarität und Autonomie ergab nachfolgendes Bild.



Abgesehen von den Bereichen der EL – welche bereits per Volksabstimmung vorentschieden wurde – und der Prämienverbilligung sowie der Verbindungsstrassen ergibt die Einschätzung der Gemeinwesen kein konsequent einheitliches Bild. Die verschiedenen Aufgaben wurden unterschiedlich bewertet. Im Einklang mit dem Regierungsrat stellt eine Mehrheit der Gemeinwesen jedoch Handlungsbedarf im Bereich der Pflegefinanzierung sowie der Tierkörperbeseitigung fest.

Ebenfalls im Bereich des öffentlichen Verkehrs verorten die Gemeinden deckungsgleich zum Regierungsrat Handlungsbedarf. In den Bereichen der Besoldung der Lehrpersonen, der Sonderschule und der Verbindungsstrassen wird der Handlungsbedarf vergleichsweise geringer eingeschätzt bzw. halten sich die Einschätzungen die Waage.

In einem weiteren Teil der Konsultation wurden mögliche Optimierungsformen erfragt. Es standen vier Varianten zur Auswahl: Vollständige Verlagerung zum Kanton, vollständige Verlagerung zum Bezirk, vollständige Verlagerung zur Gemeinde oder geteilte Verantwortung. Für diese Varianten konnten Noten von eins bis sechs vergeben werden. Als Referenz wurde ebenfalls der Status Quo bewertet. Nachfolgende Tabelle zeigt die Durchschnittswerte von 27 ausgewerteten Gemeinwesen. Die im Schnitt präferierte Variante der Gemeinwesen ist blau hinterlegt, die Stossrichtung des Regierungsrates ist als Referenz umrandet.

	Variante 1: Kanton	Variante 2: Bezirke	Variante 3: Gemeinden	Variante 4: Aufteilung Teilbereiche	Status quo
Ergänzungsleistungen	5.7	1.3	1.4	1.2	5.3
Prämienverbilligung	5.7	1.2	1.4	1.3	1.9
Pflegefinanzierung	5.2	1.2	2.1	1.6	2.4
Tierkörperbeseitigung	3.5	3.4	3.9	2.1	3.4
Besoldung Lehrpersonen	2.9	2.3	3.2	3.9	3.2
Sonderschule	4.4	1.9	2.3	2.8	3.8
Verbindungsstrassen	3.9	2.4	2.8	2.7	4.2
Öffentlicher Verkehr	4.2	2.1	2.4	3.1	3.7

Wie sich anhand der Auswertung zeigt, deckt sich die regierungsrätliche Stossrichtung in fünf Bereichen mit der präferierten Variante der Gemeinwesen. In drei Fällen verfolgt der Regierungsrat eine andere Stossrichtung, welche von den Gemeinwesen jeweils die zweithöchste Bewertung erhielt.

#### 4.2 Detailergebnisse Aufgabenbereiche

Im Rahmen der Konsultation erfolgten weitere Bemerkungen zu den Aufgabenbereichen, welche in den nachfolgenden Ziffern dargelegt und behandelt werden.

##### 4.2.1 Ergänzungsleistungen

Im Bereich der EL herrscht zwischen Regierungsrat und Gemeinwesen Einigkeit bzw. wurde diese Anpassung durch eine Volksabstimmung bereits vorweggenommen. In der Mehrheit der Schweizer Kantone (16) wird die EL ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

##### 4.2.2 Prämienverbilligung

Die Analyse von Gemeinwesen und Regierungsrat deckt sich im Bereich der Prämienverbilligung. Diese soll zukünftig ausschliesslich vom Kanton finanziert werden (vgl. Ziffer 7), wie dies auch in 19 anderen Kantonen der Fall ist.

#### 4.2.3 Pflegefinanzierung

Im Bereich der Pflegefinanzierung ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Beurteilung der Gemeinwesen und des Regierungsrates. Der Handlungsbedarf ist beiderseits unbestritten, jedoch sind aus Sicht des Regierungsrates die Herausforderungen in diesem Bereich durch eine Verlagerung auf die kantonale Stufe nicht gelöst. Allenfalls würde sich durch eine Kantonalisierung der Alterspflege sogar Fehlanreize ergeben und die Leistungserbringung verschlechtert, da die kantonale Stufe nicht die notwendige Nähe zu den Bürgern aufweist. In diesem Sinne ist eine fundierte, Auslegeordnung notwendig (vgl. Ziffer 3.5.3), was auch von einer Gemeinde explizit gefordert wurde. In diesem Bereich wurden im Rahmen der Konsultation zusätzliche Herausforderungen wie der Abgleich von Vorgaben und Handlungsspielraum sowie Finanzierung, der Fachkräftemangel (Anerkennung und Förderung Ausbildung), der Kostenverteiler zwischen Gemeinden, die ausserkantonale Unterbringung sowie der Abgleich mit der Finanzausgleichssystematik genannt.

#### 4.2.4 Tierkörperbeseitigung

Im Bereich der Tierkörperbeseitigung besteht mehrheitlich Einigkeit, dass Handlungsbedarf besteht und die Gemeinden aufgrund der Regionalität die bevorzugte Stufe für diese Aufgabe darstellen. Wobei aber auch mehrere Gemeinden in der Konsultation festhielten, dass sie den Kanton oder den Bezirk als zweckmässigste Stufe erachten. Wie unter Ziffer 3.5.1 aufgeführt gestaltet sich diese historisch gewachsene Aufgabe sowie die Verrechnung derselben komplex. Dieser Umstand wurde von einer Gemeinde in der Konsultation auch konkret bemängelt. Gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3.5.1 wird sich der Regierungsrat in diesem Bereich um eine geordnete, zukunftsfähige Lösung bemühen. Eine Gemeinde identifizierte im Rahmen der Konsultation den Katastrophen- oder Seuchenfall als besondere Herausforderung in diesem Bereich.

#### 4.2.5 Besoldung Lehrpersonen

Mehrere Gemeinwesen meldeten im Rahmen der Konsultation, dass sich die Einschränkung der Autonomie im Bereich der Volksschule nicht mit der Beteiligung des Kantons deckt. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung (vgl. Ziffer 11). Eine Gemeinde meldete auch zurück, dass die Volksschulstufe vollständig der Gemeinde- bzw. Bezirksebene zugeteilt werden könnte, dafür aber auch vollständige Autonomie zu gewähren wäre. Diese Variante erachtet der Regierungsrat als nicht umsetzbar, da insbesondere kleinere Gemeinden die vollen Kosten der Volksschule nicht tragen könnten. Eine Gemeinde regte an, die Kosten mit Pauschalen abzugelten, was bereits der Fall ist und so beibehalten werden soll. Dieselbe Gemeinde regte ebenfalls Pauschalen für die Musikschule an. Dies kann allenfalls im Rahmen der Umsetzung der Musikschulinitiative geprüft werden (vgl. RRB Nr. 515/2022), welche der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2022 für gültig erklärt und angenommen hat. Mehrere Gemeinden äusserten im Rahmen der Konsultation Bedenken zum Fachkräftemangel und zur Attraktivität der Löhne im Kanton. Der Regierungsrat hat diesen Handlungsbedarf ebenfalls festgestellt und wird sich um Lösungen bemühen (vgl. RRB Nr. 715/2022 zum Postulat P 4/22 «Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern»).

#### 4.2.6 Sonderschule

Im Bereich der Sonderschule deckt sich die Stossrichtung des Regierungsrates und die Beurteilung der Gemeinwesen nicht vollständig. In diesem Bereich erachtet es der Regierungsrat als wichtig und richtig, dass ein gleichmässiger Kostenteiler besteht, dass keine Entscheidungen basierend auf finanziellen Überlegungen beeinflusst werden (vgl. Ziffer 3.5.5). Eine Gemeinde regte an, dass zur Senkung der Kosten der Betrieb einer Sonderschule in einer Gemeinde erfolgen könnte. Der Regierungsrat erachtet in dieser Hinsicht die vermehrte integrierte Sonderschulung als zielführender als die Separation in Sonderschulen.

#### 4.2.7 Verbindungsstrassen

Im Bereich der Verbindungsstrassen präferieren sowohl Regierungsrat wie auch Gemeinwesen den Status Quo. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 158/2022 die zukünftige Stossrichtung der Finanzierung im Strassenwesen bereits aufgezeigt, welche vom Kantonsrat gutgeheissen wurde (vgl. Ziffer 3.5.4). Vor diesem Hintergrund erübrigt sich auch eine generelle Überprüfung der Strassenhoheit, wie dies teilweise angeregt wurde. Eine Gemeinde regte in der Konsultation zusätzlich an, die Hürden für die Klassifizierung der Kantonsstrassen zu senken, wenn diese eine überregionale Bedeutung aufweisen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass Gebiete von überregionaler Bedeutung (bspw. Tourismus) bereits heute grundsätzlich als Verbindungs- und Kantonsstrassen definiert sind und entsprechend eine angemessene Finanzierung besteht.

#### 4.2.8 Öffentlicher Verkehr

Gemäss der Bewertung in der Konsultation wird seitens Gemeinwesen eine vollständige Übernahme des öffentlichen Verkehrs vor dem Status Quo bevorzugt. Der Regierungsrat erachtet den öffentlichen Verkehr weiterhin als Verbundaufgabe, sieht jedoch aus Gründen der fiskalischen Äquivalenz eine Anpassung der Berechnung der Beteiligung vor (exklusive Steuerkraft, vgl. Ziffer 3.4.1). Wie einige Gemeinwesen korrekt anmerken, erfolgt ein grosser Teil der Koordination sowie der Festlegungen auf kantonaler Stufe, jedoch fällt der Nutzen regional an, was eine Beteiligung rechtfertigt. Zudem besteht für die Gemeinden jederzeit eine Mitsprachemöglichkeit in der Definition des Grundangebots und im Rahmen des Fahrplanverfahrens. Mehrere Gemeinden stützen in der Konsultation auch das verstärkte Verursacherprinzip und damit die Abschaffung der Einrechnung der Steuerkraft. Eine Gemeinde regte an, den Ortsverkehr vollständig durch die Gemeinde zu finanzieren und den Fern- und Regionalverkehr dem Kanton zu übertragen. Diese Regelung würde jedoch insbesondere kleinere Gemeinden vor gewisse Herausforderungen stellen und wäre auf Stufe Bundesrecht auch nicht in dieser Form vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht dem Vorschlag einer Gemeinde gefolgt werden, dass das Grundangebot vollständig vom Kanton finanziert wird und von den Gemeinden, wenn eine über das Grundangebot hinausgehende Leistung angeboten wird. Ein Gemeinwesen forderte zudem in der Konsultation die Buslinien 505 (Schwyz-Ibergeregge-Oberiberg) und 506 (Muotathal-Bisisthal) wieder in das Grundangebot aufzunehmen. Dies entspricht dem Vorschlag des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 642/2022, welcher am 23. November 2022 vom Kantonsrat ohne Gegenstimme genehmigt wurde.

#### 4.3 Weitere Themen der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation wurden seitens der Gemeinwesen auch diverse Hinweise erfasst, die teilweise ausserhalb des indirekten Finanzausgleichs liegen. Da der Regierungsrat während der Konsultationsphase seine Stossrichtung dargelegt hat, nahmen gewisse Gemeinwesen insbesondere zu den Baubeiträgen für soziale Einrichtungen und Schulbauten, zum Bereich Brandschutz sowie zur Grundausrüstung der Feuerwehr Stellung. Diese und weitere Aspekte werden nachfolgend behandelt.

##### Baubeiträge soziale Einrichtungen

Die Aufhebung der Baubeiträge für soziale Einrichtungen stiess in der Konsultation teilweise auf Zustimmung, teilweise auf Skepsis. Für mehrere Gemeinwesen war es in der Konsultation eine zwingende Bedingung, dass mit der Aufhebung der Beiträge auch die entsprechenden Vorschriften aufzuheben sind. Dies entspricht auch der Stossrichtung des Regierungsrates (vgl. Ziffer 8). Um die Autonomie in diesem Bereich zu erhöhen, gehen die Reduktion von Vorschriften und die Aufhebung der Beiträge Hand in Hand. Teilweise wurde in der Konsultation Besorgnis geäussert, dass kleinere Gemeinden diese Projekte nicht mehr bewältigen könnten. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass der maximale Beitrag von 20 % zu den anrechenbaren Kosten – welche

tiefer sind als die Gesamtkosten – keinen Hinderungsgrund für die Erstellung von bedürfnisgerechten Bauten darstellt. Diese Massnahme steht im Einklang mit dem Prinzip «ambulant vor stationär», welches auch in der Konsultation als sinnvolles Prinzip beurteilt wurde.

#### Baubeiträge Schulbauten

Bezüglich den Beiträgen zu Schulbauten zeigte sich in der Konsultation ein vergleichbares Bild zu den Baubeiträgen für soziale Einrichtungen. Basierend auf den erhöhten Beiträgen zur Besoldung von Lehrpersonen liess sich jedoch eine verstärkte Zustimmung feststellen. Die Gemeinden gehen auch in diesem Bereich mit dem Regierungsrat einig, dass in der Konsequenz eine Reduktion der Vorschriften zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 12).

#### Vorbeugender Brandschutz

Die Übertragung des vorbeugenden Brandschutzes zum Kanton wurde in der Konsultation positiv gewürdigt.

#### Grundausrüstung Feuerwehr

Die Zentralisierung der Grundausrüstung der Feuerwehr wurde in der Konsultation positiv gewürdigt. Insbesondere die Realisierung von Skaleneffekten wurden positiv hervorgehoben, wobei teilweise auch Skepsis geäussert wurde, ob diese Skaleneffekte nicht durch höhere administrative Kosten – entgegen der ehrenamtlichen Arbeit in der Gemeinde – wieder eliminiert werden. Dieser Aspekt hat Beachtung verdient, jedoch wurden die Skaleneffekte anhand von konkreten Beispielen verifiziert. Für ein Atemschutzgerät ist für die Einzelanschaffung gemäss Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) ein Normpreis von Fr. 2100.-- erfasst, wovon aktuell 15 % subventioniert werden. Gemäss Abklärungen des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) könnte ein solches Gerät über einen Grossverbund zu rund einem Drittel des Preises beschafft werden. Insgesamt sind somit relevante Einsparungen zu erwarten. Zudem kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Feuerwehren aufgrund der gleichen Basisausrüstung verbessert werden (vgl. Ziffer 10).

#### Innerkantonaler Finanzausgleich

Die Stossrichtung des Regierungsrates im IFA ist basierend auf dem Bericht «Finanzen 2020» hinreichend bekannt. Basierend auf den Aussagen von «Finanzen 2020» haben sich diverse Gemeinden ebenfalls zur Reform des IFA geäussert. Einerseits wurde die Erwartung geäussert, dass ausstehende Beträge des Steuerkraftausgleichs vor dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes ausgeglichen werden. Dieser Punkt wird seitens Regierungsrat als selbstverständlich betrachtet (vgl. Ziffer 6.3). Ein weiteres Gemeinde äusserte seine Zweifel am Prinzip der Zentrumslasten und regt an, diese zukünftig nicht mehr auszugleichen. Zudem müsse im Falle von Zentrumslasten auch Zentrumsvorteile beachtet werden. Der Regierungsrat stimmt zu, dass im Kanton Schwyz kaum vergleichbare Zentrumslasten wie in Grossstädten (bspw. Zürich und Genf) bestehen. Jedoch können trotzdem aufgrund unterschiedlicher geografisch-topografischer und soziodemografischer Strukturen überdurchschnittliche Kosten entstehen, die es zu einem gewissen Grad auszugleichen gilt. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden allfällige Lasten – unter Beachtung der Vorteile – sachgerecht identifiziert sowie ein verstärkter Fokus auf den Ressourcenausgleich gelegt (vgl. Ziffer 6).

Eine Gemeinde führte an, dass die in «Finanzen 2020» identifizierten Überkompensationen von Kosten für gewisse Gemeinden essenziell zur Deckung ihrer Aufwände sind und entsprechend gerechtfertigt sind. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Wegfall von Überkompensationen gewisse Fragen zur Strukturhaltung stellen. Diese Fragen haben ihre Berechtigung, sollen aber nicht wie bis anhin verdeckt und auf Kosten anderer Gemeinden über den IFA gelöst werden. Entsprechend schlägt der Regierungsrat im vorliegenden Entwurf (vgl. Ziffer 6) ein transparentes und faires System vor. Eine weitere Gemeinde monierte bezüglich des IFA eine gewisse Intransparenz im Bereich der Grundstückgewinnsteuer und empfahl eine ordentliche Berechnung.

Dies deckt sich mit der Stossrichtung des Regierungsrates und der Massnahme 16 «Vereinfachung Grundstückgewinnsteuer» des Berichts «Finanzen 2020» (vgl. Seite 85). Die Verteilung der kantonalen Mittel soll im Rahmen der vorliegenden Revision transparenter gestaltet werden (vgl. Ziffer 3.2).

#### Migration

Seitens einer Gemeinde wurde die Frage gestellt, weshalb die Bundespauschalen im Bereich Migration in eine kantonale und eine Pauschale zugunsten der Gemeinden aufgeteilt werden, wenn Schutzsuchende – wie aktuell aus der Ukraine – teilweise direkt Privaten oder den Gemeinwesen zugeteilt werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine kantonale Pauschale nicht. Die kantonale Pauschale rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrates jedoch, da Schutzsuchende grundsätzlich in einem ersten Schritt mehrere Monate in kantonalen Unterkünften verbleiben. Eine Zuweisung an die Gemeinden nach wenigen Tagen bildet die Ausnahme. Zudem finanziert der Kanton auch bei bereits in den Gemeinden untergebrachten Personen die Kosten für Sprachkurse, Integrations- und Beschäftigungsprogramme. Daher ist eine kantonale Pauschale gerechtfertigt, wobei diese zudem nur zu einem kleinen Teil die Kosten der kantonalen Asylkoordination decken.

#### Kindes- und Erwachsenenschutz

Eine Gemeinde regte an, dass die Kostentragung von vormundschaftlichen Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz durch den Kanton geprüft werden soll. Dies ist bereits erfolgt. Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2022 mit 90 Ja- zu 3 Nein-Stimmen eine Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen betreffend Neuregelung der Kostentragung bei Kindesschutzmassnahmen verabschiedet. Neu sollen im Kanton die Gemeinden und der Kanton den Betriebskostenanteil der ambulanten und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Behandlung und Betreuung bedürfen, je zur Hälfte tragen. Im Erwachsenenschutz gibt es nur wenige Sonderfälle, bei welchen Folgekosten für die Gemeinden durch angeordnete Massnahmen anfallen.

#### Strukturverbesserungen

Seitens mehrerer Bezirke wurde im Rahmen der Konsultation bemängelt, dass im Bereich der Strukturverbesserungen die fiskalische Äquivalenz nicht gewährleistet sei, da den Bezirken keine Entscheidungskompetenz zukomme und nur Beiträge zu leisten seien. Einerseits könnten die Bezirke von den dazu notwendigen Beschlüssen befreit werden oder der Kanton direkt die gesamten Kosten tragen. Die entsprechende Finanzierungsordnung findet sich in § 19 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100). Demnach hat der Bezirk einen Beitrag auszurichten, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht. Würde der Kanton Beiträge direkt verfügen, wäre die Autonomie der Bezirke verletzt, da sie auch die Möglichkeit hätten, grössere Beiträge zu sprechen. Da der Nutzen von Strukturverbesserungen durchaus regional anfällt, erachtet der Regierungsrat die fiskalische Äquivalenz erfüllt und eine Beteiligung sowie Beurteilung der Bezirke weiterhin für gerechtfertigt. Entsprechend soll vorliegend keine Anpassung des LG vorgesehen werden.

#### Gewässer

Hinsichtlich der Bewilligungen im Gewässerwesen wird von einem Bezirk moniert, dass im Bewilligungsverfahren durch die Oberaufsicht des Amtes für Gewässer (AfG) gewisse Arbeiten doppelt erfolgen. Eine Überprüfung der Zuständigkeiten könnte Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Aussagen verhindern. Der Regierungsrat erachtet eine Beurteilung des AfG jedoch weiterhin für zwingend, da den Mehrgemeindenbezirken gemäss Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100) keine raumplanerischen und baubewilligungsbehördlichen Aufgaben zugewiesen sind.

Weiter wurde im Bereich der Gewässer angemerkt, dass die Bezirke sich mit der Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) im Jahr 2019 zum

Hauptansprechpartner für die privaten, unterhaltspflichtigen Bachanstösser, die Wuhrkorporationen und den Kanton im Bereich Wasserbau entwickelt haben. Aufgrund von § 49 KWRG entscheide der Regierungsrat über die Ausführung von subventionsberechtigten Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, und sichert den finanziellen Betrag zu. Die Beitragszusicherung sowohl für Hochwasserschutzmassnahmen und Sofortmassnahmen (§ 57 KWRG) wie auch für Revitalisierungsmassnahmen bedingen zusätzlich jeweils eine Beitragszusicherung durch die Bezirke. Dieses Verfahren wird seitens der Bezirke als aufwändig und unflexibel beurteilt. Im Sinne einer Effizienzsteigerung und Verfahrensvereinfachung solle die Subventionierung der Wasserbauprojekte durch Kanton und Bund (Hochwasserschutz und Revitalisierung) mittels einer Programmvereinbarung oder Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Bezirk analog der Programmvereinbarung mit dem Bund jeweils über vier Jahre geregelt werden. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Strukturen vorderhand weiterhin als zielführend. Kantone mit ähnlichen Zuständigkeitsstrukturen (Bern und Glarus) verfügen ebenfalls über eine zentrale Subventionsbehörde seitens Kanton. Der Kanton ist der Gewährspartner innerhalb der Programmvereinbarung mit dem Bund. Zwischen diesen Parteien werden regelmässige Reportings und Stichprobenkontrollen durchgeführt. Der Kanton leistet je nach Projektart 50 %-80 % Beiträge inklusive den Bundesbeiträgen, entsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Gelder auch zielgerichtet gemäss den kantonalen wasserbaulichen Strategien eingesetzt werden. Zusätzliche, mittelfristige Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Bezirk würden Gefahr laufen, die Komplexität weiter zu erhöhen und die Steuerung des Kantons zu erschweren.

#### 4.4 Generelle Beurteilungen Konsultation

##### 4.4.1 Allgemeine Bemerkungen Gemeinwesen

Im Rahmen der Konsultation wurden seitens der Gemeinwesen zum Teil auch allgemeine Bemerkungen erfasst. Beispielsweise wurde gefordert, dass die Gemeindeautonomie erhöht wird. Dies ist ein zentrales Ziel der vorliegenden Vorlage (vgl. Ziffer 3.1) und wird aus Sicht des Regierungsrates erreicht (vgl. Ziffer 16). Ebenfalls wird von mehreren Gemeinwesen gefordert, dass die finanzielle Abhängigkeit insbesondere vom IFA weiterhin beachtet werden soll. Dem Regierungsrat ist dieser Aspekt bewusst. Mit der geplanten massgebenden Kostenverlagerung zum Kanton werden die Gemeinwesen stark entlastet. Die notwendige Beseitigung von Überkompensationen wird jedoch für gewisse Gemeinden verringerte Beiträge nach sich ziehen. Diese werden mittels eines Härteausgleichs aufgefangen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass eine reine Bewahrung der finanziellen Ausstattung im Endeffekt zu einer Scheinreform führt. Zentral ist eine faire Systematik, welche inhaltlich und sachlich begründet ist. Versteckte Subventionen und Strukturerehaltungsbeiträge sind nicht mehr zeitgemäss und entsprechen keinem fairen Ausgleichssystem.

Seitens Gemeinwesen wurden ebenfalls aktuelle Entwicklungen aufgenommen wie die Strommangelge. Dieser Aspekt stellt kein Element der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden dar, ist jedoch als wesentliches Risiko durch den Regierungsrat identifiziert worden und wird entsprechend beobachtet sowie bearbeitet. Ebenfalls wurde die zukünftige Kostenentwicklung im Pflegebereich aufgrund der demografischen Entwicklung angesprochen. Es besteht die Befürchtung, dass diese Kosten die Gemeinwesen überlasten können. Dieser Aspekt ist im Rahmen einer langfristigen, strategischen Auslegeordnung gemäss Ziffer 3.5.3 zu beachten. Vorliegend schlägt der Regierungsrat zudem einen verstärkten Fokus auf den Ressourcenausgleich im IFA vor, was ressourcenschwächeren Gemeinwesen eine verbesserte Ausgangslage schafft.

Des Weiteren wurde in der Konsultation von gewissen Gemeinwesen die Bezirksebene hinterfragt. Ein Gemeinwesen bezeichnete die Bezirke als einen gewissen «Fremdkörper» im Gefüge des IFA und forderte, diesen Aspekt sachbezogen zu lösen. Es ist seitens des Regierungsrates unbestritten, dass die Ebene der Bezirke – insbesondere im Fall der Eingemeindebezirken – die Komplexi-

tät der Aufgabenstrukturen erhöht. Diverse Friktionen, beispielsweise im Bereich der Strukturverbesserungen oder Gewässer, wurden in der vorliegenden Konsultation auch angebracht. Der kantonsrätlich vorgeschriebene Zeitrahmen der FA 2022 reicht jedoch nicht aus, um diese massgebenden Fragen zu beurteilen. Der Regierungsrat hat ein potenzielles Vorgehen im Rahmen der Antwort auf das Postulat P 6/22 «Regionale Zusammenarbeit fördern – Gemeinden stärken – Kosten sparen» (RRB Nr. 748/2022) bereits skizziert. In einem ersten Schritt sollen gemäss der Stossrichtung der FA 2022 Überkompensationen verringert und Aufgaben entflochten werden. Erst in einem weiteren Schritt wäre der Umstand des dreistufigen Staatswesens (Gemeinden, Bezirke, Kanton), in einem relativ kleinen Kanton wie Schwyz, näher zu beleuchten.

Abschliessend wurde von gewissen Gemeinwesen angemerkt, dass in der FA 2022 ein stärkerer Einbezug der Bezirke und Gemeinden gewünscht worden wäre. Der Regierungsrat beurteilt den Einbezug hingegen als adäquat. Entgegen dem üblichen Vorgehen konnten sich die Gemeinwesen während einem halben Jahr im Rahmen der Konsultation einbringen. In Anbetracht der vom Parlament explizit gewünschten, kurzen Bearbeitungsfrist von zwei Jahren und in Kombination einer dreimonatigen Vernehmlassungsphase erachtet der Regierungsrat die Gelegenheiten sowie Fristen zur Partizipation am vorliegenden Projekt als mehr als angemessen. Des Weiteren kritisierte ein Gemeinwesen, dass die Konsultation keine Möglichkeit bot, sich zu weiteren, zentralen Elementen zu äussern. Der Regierungsrat weist diesen Vorwurf von sich. Die vorliegende Ziffer 4 widerlegt diese Darstellung. Der Regierungsrat misst der Konsultation ein grosses Gewicht zu und hat entsprechend alle geäusserten Aspekte – auch ausserhalb der FA 2022 – adäquat aufgenommen und behandelt.

#### 4.4.2 Beurteilung der Konsultation durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat beurteilt die Konsultation der Bezirke und Gemeinden im Rahmen der FA 2022 als erfolgreich. Die Stossrichtungen von Regierung und Gemeinwesen decken sich mehrheitlich und es wurden keine zusätzlichen systematischen Bedürfnisse seitens der Gemeinwesen festgestellt. Dabei ist anzumerken, dass sich die Rückmeldungen zur Konsultation trotz gemeinsamer Stossrichtung im Detail vielfach divers gestalteten. Mit 30 Gemeinden und drei Mehrgemeindenbezirken sind die Charakteristiken und Bedürfnisse der Gemeinwesen durchaus unterschiedlich. Es wäre wohl utopisch, alle Gemeinwesen vollständig zufriedenzustellen und gleichzeitig sachorientierte Verbesserungen vorzuschlagen.

Der Regierungsrat dankt allen teilnehmenden Gemeinwesen für die aktive Partizipation an der Konsultation und ist sich bewusst, dass die entsprechenden Fragestellungen in keiner Weise einfach waren. Sachorientierte Verbesserungen bedürfen einer vertieften Gesamtperspektive über die Aufgaben- und Finanzstrukturen von Gemeinden, Bezirken und Kanton. Diese Perspektive ist auf Stufe der Gemeinwesen schwierig einzunehmen, was aber aus Sicht des Regierungsrates vielfach und erfolgreich bewerkstelligt wurde. Mit einem gewissen Bedauern stellt der Regierungsrat jedoch fest, dass einzelne Gemeinwesen hauptsächlich eine kurzfristige, finanzorientierte Sichtweise einnahmen und lediglich Kostenüberwälzungen in den Vordergrund stellten. Dies zeigt sich beispielsweise im Bereich der Pflegefinanzierung. Eine reine Kostenüberwälzung zum Kanton in diesem Bereich würde die Autonomie der Gemeinden einschränken und die tiefergehenden Problemstellungen nicht adressieren (vgl. Ziffer 4.2.3). Der Regierungsrat ist insgesamt jedoch zuversichtlich, dass die vorgeschlagenen Lösungen aufgrund der Konsultation erfolgreich geschärft werden konnten und der Handlungsbedarf auch seitens der Gemeinwesen ebenfalls sachgerecht erkannt wurde.

## 5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

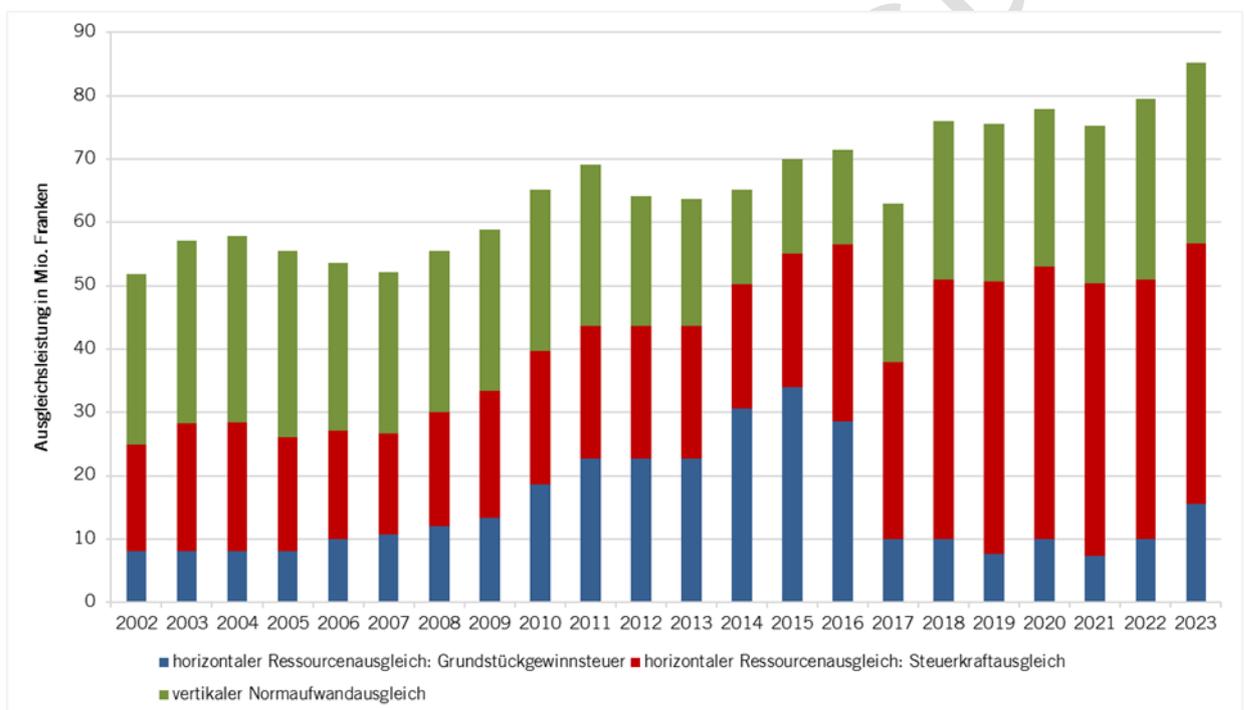
XXX

## 6. Innerkantonaler Finanzausgleich

### 6.1 Ausgangslage

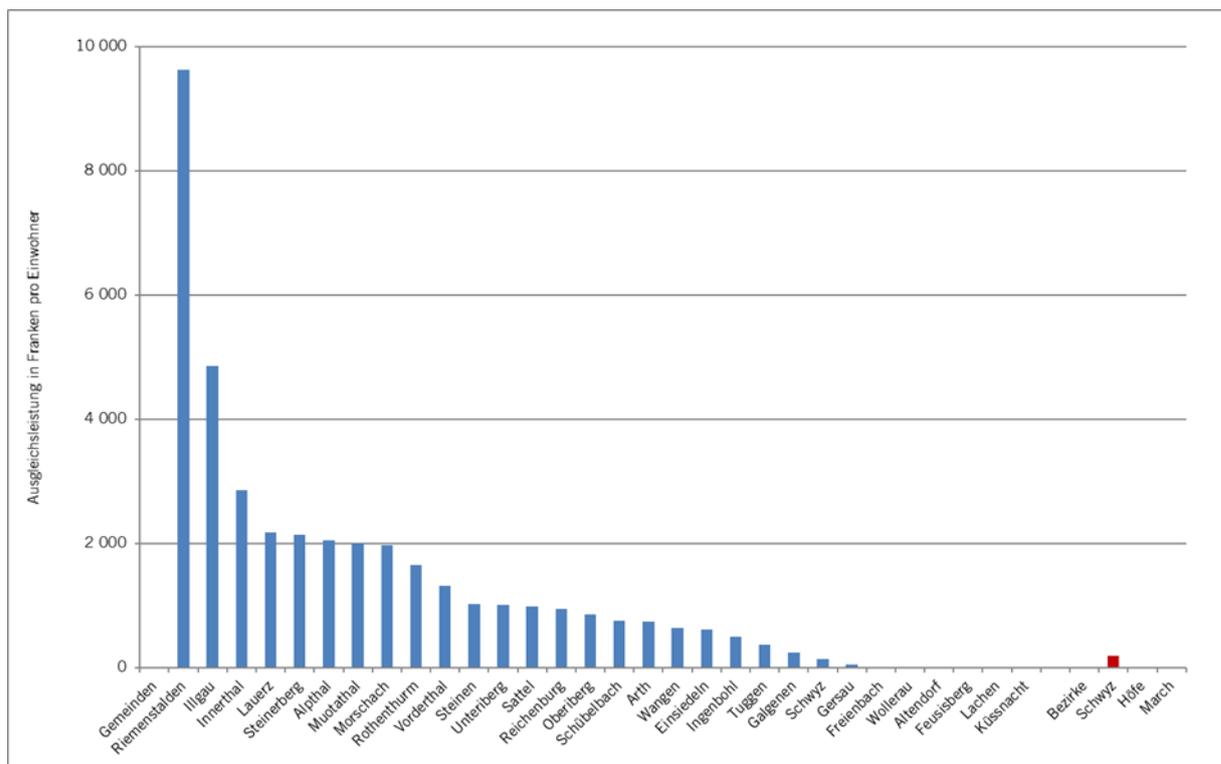
Der IFA wird von Grund auf neu aufgebaut. Entsprechend ist eine Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.100) notwendig. Die Stossrichtungen für die Reform des IFA gemäss Bericht «Finanzen 2020» (vgl. Seite 132 ff.) sehen einen reinen Lastenausgleich basierend auf objektiven, strukturellen Indikatoren ohne Anrechnung von Ertragskomponenten, einen linearen Ressourcenausgleich mit einer neuen vertikalen Komponente, eine Entkoppelung vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer (vgl. Bericht «Finanzen 2020», Massnahme 16, Seiten 85 und 152), die Verwendung des massgebenden Steuerfusses bei der finanziellen Bemessungsgrundlage sowie eine zeitliche Bemessungsgrundlage basierend auf abgeschlossenen Rechnungsjahren vor. Diese Stossrichtungen unterstützt auch die STAWIKO im Rahmen ihrer Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» vom 17. November 2020.

Die Entwicklung der Ausgleichszahlungen im Steuerkraftausgleich und im Normaufwandausgleich seit 2002 zeigt eine beachtliche stetige Steigerung der Ausgleichsleistung:



Das Ausgleichsvolumen hat sich von 2002 bis 2023 von rund 52 Mio. Franken auf rund 85 Mio. Franken um knapp 65 % erhöht. Insbesondere in den letzten Jahren konnten die Bezirke und Gemeinden basierend auf der höheren Abschöpfung bei den Gebergemeinden, der Erhöhung der Dotation des Normaufwandausgleiches zugunsten der Soziallasten, der Zunahme des Ertrags der Grundstückgewinnsteuer und der Ausgleichsmechanik im Rahmen der Nachkalkulation zur geschätzten Steuerkraft auf Grundlage der Steuerprognose der Gemeinden von überproportional hohen Ausgleichszahlungen profitieren. Zu den Gemeinden mit hohen Ausgleichszahlungen pro Einwohner zählen namentlich Riemenstalden, Illgau, Innerthal, Lauerz, Steinerberg, Alpthal, Muotathal und Morschach. Bei den Bezirken ist es der Bezirk Schwyz. Es sind Gemeinwesen, die im laufenden Ausgleichssystem insbesondere von – im Rahmen der Reform – erkannten Überkompensationen in hohem Umfang profitieren konnten. Es sind Gemeinden, deren Aufwendungen pro Einwohner in den letzten Jahren mit rund Fr. 2000.-- bis Fr. 5000.-- jährlich durch die Gebergemeinden und den Kanton mitfinanziert wurden. Die Gemeinde Riemenstalden erhält sogar pro

Einwohner rund Fr. 9600.-- jährlich aus dem Finanzausgleich (vgl. nachfolgende Grafik der durchschnittlichen Ausgleichszahlungen pro Einwohner von 2018 bis 2023).



## 6.2 Handlungsbedarf und generelle Wirkung

Bereits der Wirksamkeitsbericht zum IFA von 2002 bis 2016 vom Oktober 2017 wie auch der Bericht «Finanzen 2020» vom April 2020 haben Schwachstellen im aktuellen Ausgleichssystem festgestellt und es wurden mögliche Massnahmen für eine kurzfristige punktuelle Optimierung und eine mittelfristige umfassende Reform des IFA sowie die Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs vorgeschlagen.

Die punktuelle Optimierung erfolgte mit den Zusicherungen der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2022 (vgl. RRB Nr. 448/2021). Neu wurden die Soziallasten (wirtschaftliche Sozialhilfe und Asylwesen) aus der bisherigen Normaufwandgruppe Einwohnerdienste im bestehenden Normaufwandausgleich ausgesondert und als eigenständige Normaufwandgruppe Soziallastenaufwand in einen neuen Normaufwandausgleich für Soziallasten übernommen. Somit wurden zwei Normaufwandausgleichsgefässe gebildet: ein strukturbasierter Normaufwandausgleich und ein Soziallastenausgleich. Dadurch konnte der Ausgleich der Soziallasten der sogenannten Zentrumsgemeinden verbessert werden.

In der mittelfristigen Reform soll ein objektiver und fairer Ressourcenausgleich und Lastenausgleich konzipiert werden, der den zeitgemässen Anforderungen an ein solches Ausgleichssystem entspricht und die konkreten Ressourcenungleichgewichte und die effektiven Lasten einer Gemeinde ausgleicht. Die erkannten aufwandorientierten Überkompensationen im geltenden System sind unfair und zu bereinigen. Ein Finanzausgleich hat das Ziel, die Finanzkraft auszugleichen und spezifische Sonderlasten zu mildern. Er kann aber keinesfalls dem versteckten Erhalt inadäquater Strukturen durch Überkompensationen oder gar Defizitübernahmen dienen.

Das aktuelle FAG hat betreffend der Systematik des Finanzausgleichs wenig normiert. Insbesondere wurde die Ausgestaltung und Ausstattung des Normaufwandausgleiches und die Festlegung der oberen und unteren Abschöpfungsgrenzen durch den Regierungsrat geregelt und in einem

jährlichen Beschluss über die Abschöpfungen und Zusicherungen festgelegt. Neu soll das Gesetz – analog der Stossrichtung der STAWIKO in der Motion M 13/20 – die Systematik und das Verfahren des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs klar definieren sowie dem Regierungsrat zur Bestimmung wirkungsorientierter Ausgleichszahlungen adäquate Bandbreiten vorgeben.

### 6.2.1 Inhalte des Reformkonzepts

Der IFA soll anhand des Reformkonzepts des Berichts «Finanzen 2020» reformiert werden. Das Reformkonzept wurde in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern verfeinert, optimiert und Detailfragen wurden geklärt. Der vorliegende Reformvorschlag sieht einen objektiven, fairen und verlässlichen Ressourcenausgleich sowie einen an die effektiven, strukturell bedingten Lasten gekoppelten Lastenausgleich vor. Eine Kombination gesetzlicher Dotationsgrössen und Bandbreiten mit einer stufengerechten Festsetzung durch den Regierungsrat ermöglicht eine zielführende und effiziente Steuerung des Finanzausgleichs. Diese geteilte Kompetenzordnung vereint die Vorteile der vormaligen (teilweise bemängelten) diskretionären Festlegung mit einer gesetzlichen Regelung und minimiert die entsprechenden Nachteile. Die Abschöpfung der Gebergemeinden wird gesetzlich geregelt, für den vertikalen Ressourcenausgleich sowie den Lastenausgleich hingegen werden gesetzliche Bandbreiten definiert und in diesem Rahmen dem Regierungsrat eine sachgemässe Steuerung ermöglicht.

### 6.2.2 Entkoppelung des IFA von der Grundstückgewinnsteuer (GGSt)

Im Hinblick auf eine Systemvereinfachung und zur Handhabung eines transparenten und effektiven IFA ist der Anteil der Bezirke und Gemeinden von einem Viertel an der GGSt vom IFA zu entkoppeln. Dadurch wird die IFA-Ausgleichssumme verlässlicher, transparenter, weniger volatil und einfacher berechenbar. Ergänzend müssen zum Ausgleich der jährlichen Schwankungen auch keine zusätzlichen Spezialfinanzierungsgefässe mehr geführt werden. Der wegfallende Anteil im Ressourcenausgleich wird neu als vertikale Komponente durch den Kanton geleistet, wodurch das Ausgleichssystem stetiger und verlässlicher wird. Der vertikale Kantonsanteil soll im FAG grundsätzlich als prozentuale Ausgleichsbandbreite abgegrenzt und durch den Regierungsrat jährlich festgelegt werden. Die Bandbreiten des vertikalen Ressourcenausgleich übersetzen sich gemäss aktuellem Stand in ein Finanzvolumen von 15 bis 30 Mio. Franken. Der Anteil der Bezirke und Gemeinden am Ertrag aus der GGSt der letzten ergiebigen Ertragsjahre beträgt durchschnittlich rund 22.5 Mio. Franken jährlich und liegt somit in der Mitte des erwarteten Finanzvolumens. Dadurch erfolgt die Anpassung für die Bezirke und Gemeinden kostenneutral und der Kanton trägt zukünftig das volle Risiko der Schwankungen beim Ertrag aus der GGSt. Die Entwicklung der GGSt der nächsten Jahre ist schwierig einzuschätzen und hängt stark von der Entwicklung des Immobilienmarktes ab, der bislang unter anderem stark vom Tiefzinsniveau geprägt war. Die Finanzplanjahre im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 gehen noch von einem Ertrag von rund 85 bis 95 Mio. Franken jährlich aus, wobei sich aufgrund der Zinswende die zugehörigen Risiken erheblich erhöht haben.

Der Regierungsrat hat die vorgeschlagene Entkoppelung bereits mit der Antwort auf die Motion M 14/21 «Verteilung der Grundstückgewinnsteuer – zurück auf Feld eins» (RRB Nr. 434/2022) in Aussicht gestellt. Der Kantonsrat hat die Entkoppelung an seiner Sitzung vom 28. September 2022 unterstützt und den Vorstoss gemäss Antrag des Regierungsrates mit 22 zu 66 Stimmen nicht erheblich erklärt.

### 6.2.3 Wirkung des reformierten IFA

Durch den neuen, linearen horizontalen Ressourcenausgleich erhalten Geber- und Nehmergemeinden eine erhöhte Planbarkeit und Verlässlichkeit zum grundlegenden horizontalen Ausgleich. Insbesondere die Gebergemeinden können von einer fixen proportionalen Abschöpfung von der

massgebenden Steuerkraft ausgehen. Aufgrund der proportionalen Abschöpfung – entgegen der progressiven des aktuellen Systems – bleibt die Grenzabschöpfung konstant und die Anreize werden verbessert. Durch die finanzielle Verstärkung des Ausgleichs durch den Kanton mittels vertikalem Ressourcenausgleich können Gemeinden im mittleren und unteren Bereich der Steuerkraft zielgerichtet zusätzlich unterstützt werden. Dadurch erhält das Ausgleichssystem auf der Empfängerseite einen einfachen, progressiven Charakter, wobei die Progression die Anreize zur Verbesserung der eigenen Ressourcenstärke weiterhin wahrt.

Da mit der vorliegenden Reform diverse Fehlanreize, unfaire Elemente sowie die Überkompensation einzelner Gemeinwesen aufgelöst werden, sind die Auswirkungen der Reform divers. Dies ist für eine echte Reform der Systematik unvermeidlich. Im Rahmen der gesamten FA 2022 werden die Gemeinwesen jedoch massgebend profitieren und allfällige geringere Beiträge durch den IFA vielfach überlagert. Zudem erfolgt mit dem Härteausgleich ein Ausgleich allfälliger Einbussen, wobei der Kanton trotz der grössten finanziellen Mehrbelastung nicht partizipiert. Zahlreiche Gemeinden werden jedoch auf der Grundlage der IFA-Reform in der Lage sein, ihre Steuerbelastung zu senken. Auch ist zu erwarten, dass die Sonderlasten der Gemeinden insgesamt sinken.

#### 6.2.4 Ausgleichsbilanz

In den nachfolgenden Tabellen sind die Ausgleichszahlungen des neuen IFA den Ausgleichszahlungen des bestehenden IFA gegenübergestellt. Die wesentlichen Unterschiede sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Im Ressourcenausgleich des neuen IFA wird die Finanzstärke der Gemeinden und Bezirke mit der massgebenden Steuerkraft bestimmt. Die massgebende Steuerkraft unterscheidet sich von der heute verwendeten relativen Steuerkraft darin, dass mit einem massgebenden Steuerfuss die durchschnittliche Steuerbelastung der Gemeinden und Bezirke berücksichtigt wird. Die Disparitäten der Finanzstärke zwischen den Gemeinden, gemessen z. B. anhand der Standardabweichung in Franken pro Einwohner, sind deshalb beim Ressourcenausgleich grösser als beim Steuerkraftausgleich.
- Die massgebende Steuerkraft eines Ausgleichsjahres basiert auf dem Durchschnitt von drei Bemessungsjahren in der Vergangenheit, wobei die Bemessungsjahre zwei bis vier Jahre zurückliegen. Der heutige Steuerkraftausgleich basiert hingegen auf einer Prognose der relativen Steuerkraft im Ausgleichsjahr und ist daher anfällig auf Fehleinschätzungen oder kann gar seitens der Gemeinwesen gesteuert werden.
- Im Ressourcenausgleich werden die Parameter (Abschöpfungs- und Ausstattungssatz, Ausstattungsquote und Ausstattungsobergrenze) fixiert oder in fixe Bandbreiten gelegt. Damit lässt sich die Ausgleichswirkung über die Jahre hinweg besser vergleichen. Im geltenden Steuerkraftausgleich werden die Parameter jährlich und nicht anhand von Bandbreiten festgelegt.
- Im heutigen Steuerkraftausgleich wird jährlich gestützt auf die zur Verfügung stehende Ausgleichssumme (Abschöpfung plus Anteil GGSt) eine Mindestausstattung festgelegt. Der neue Ressourcenausgleich hingegen basiert auf einer proportionalen Abschöpfung und Ausstattung, wobei für den vertikalen Ressourcenausgleich eine Ausgleichsobergrenze festgelegt wird. Dadurch werden im neuen Ressourcenausgleich die ressourcenschwachen Gemeinden im Mittelfeld etwas stärker begünstigt als im heutigen Steuerkraftausgleich. Zudem werden neu Anreize für die ressourcenschwächeren Gemeinden geschaffen, ihre Ressourcenstärke zu verbessern. Im heutigen Steuerkraftausgleich wird aufgrund der Mindestausstattung jede Verbesserung mit einer gleichwertigen Einbusse von Ausgleichszahlungen kompensiert.
- Im Gegensatz zum bestehenden Steuerkraftausgleich werden im neuen Ressourcenausgleich bei den Gemeinden rund fünf Millionen Franken und bei den Bezirken rund drei Millionen Franken mehr umverteilt, womit die Ausgleichswirkung verstärkt wird.

Die nachfolgende Ausgleichsbilanz zeigt die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen in der Betrachtung einer Vergleichsperiode (Belastungen mit negativem Vorzeichen). Es werden die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichszahlungen der Jahre 2019 bis 2023 des geltenden Systems dem neuen reformierten System gegenübergestellt. Die Verwendung einer Vergleichsperiode über fünf Jahre ist insofern sinnvoll, als die einzelnen Ausgleichsjahre sehr unterschiedlich ausfallen, was vor allem auf die grossen Schwankungen der Ausgleichszahlungen im geltenden System zurückzuführen ist.

Vernehmlassung

**Globalbilanz (+ = Entlastung, - = Belastung)**

	Geltendes Ausgleichssystem					Reformkonzept					Bilanz	
	Einwohner	Steuerkraft-ausgleich	Normaufwand-ausgleich	Total Ausgleichs-zahlungen	pro Kopf	Ressourcen-ausgleich	GLA	SLA	Total Ausgleichs-zahlungen	pro Kopf		pro Kopf
Schwyz	15 341	2 237 460	0	2 237 460	146	5 967 144	1 921 940	0	7 889 084	514	5 651 624	368
Arth	12 112	7 975 720	1 512 620	9 488 340	783	10 232 292	950 877	0	11 183 168	923	1 694 828	140
Ingenbohl	8 926	4 322 040	363 540	4 685 580	525	5 373 636	2 311 178	0	7 684 814	861	2 999 234	336
Muotathal	3 463	3 543 740	3 552 580	7 096 320	2 049	3 954 795	2 604	1 554 705	5 512 104	1 592	-1 584 216	- 457
Steinen	3 619	3 044 440	735 240	3 779 680	1 044	3 459 027	0	0	3 459 027	956	- 320 653	- 89
Sattel	1 919	1 193 380	794 840	1 988 220	1 036	1 451 421	0	1 097 601	2 549 022	1 329	560 802	292
Rothenthurm	2 474	2 246 960	1 938 420	4 185 380	1 692	2 576 905	0	1 011 338	3 588 244	1 450	- 597 136	- 241
Oberiberg	869	205 820	409 600	615 420	708	443 064	0	922 221	1 365 286	1 570	749 866	863
Unterbiberg	2 411	1 954 580	590 900	2 545 480	1 056	2 297 344	0	1 022 282	3 319 626	1 377	774 146	321
Lauerz	1 108	946 800	1 503 620	2 450 420	2 212	1 081 907	0	309 834	1 391 741	1 256	-1 058 679	- 955
Steinerberg	976	695 540	1 293 460	1 989 000	2 038	917 497	0	500 656	1 418 153	1 453	- 570 847	- 585
Morschach	1 147	676 320	1 728 000	2 404 320	2 096	853 088	0	930 715	1 783 803	1 555	- 620 517	- 541
Alpthal	615	337 280	928 560	1 265 840	2 059	928 560	5 962	670 440	1 141 629	1 857	- 124 211	- 202
Illgau	779	880 340	3 052 620	3 932 960	5 051	959 896	0	534 044	1 493 940	1 919	-2 439 020	- 3 132
Riemenstalden	87	123 320	691 400	814 720	9 329	136 138	15 689	288 185	440 011	5 038	- 374 709	- 4 291
Gersau	2 364	0	35 200	35 200	15	929 545	158 591	0	1 088 136	460	1 052 936	445
Lachen	9 052	- 12 740	0	- 12 740	- 1	- 388 277	1 059 519	0	671 242	74	683 982	76
Altendorf	7 078	- 117 780	0	- 117 780	- 17	- 339 696	0	0	- 339 696	- 48	- 221 916	- 31
Galgenen	5 255	686 940	68 060	755 000	144	2 053 274	0	0	2 053 274	391	1 298 274	247
Vorderthal	1 002	917 280	406 160	1 323 440	1 320	1 029 810	0	592 984	1 622 794	1 619	299 354	299
Innerthal	179	119 560	345 720	465 280	2 604	174 398	27 277	564 994	766 668	4 291	301 388	1 687
Schübelbach	9 260	5 700 920	1 532 780	7 233 700	781	7 687 440	200 403	0	7 887 844	852	654 144	71
Tuggen	3 266	895 060	458 840	1 353 900	415	1 701 468	0	0	1 701 468	521	347 568	106
Wangen	5 297	2 335 320	1 010 580	3 345 900	632	3 440 191	32 479	0	3 472 670	656	126 770	24
Reichenburg	3 902	2 376 320	1 434 220	3 810 540	977	3 104 399	0	0	3 104 399	796	- 706 141	- 181
Einsiedeln	16 136	8 144 500	2 013 040	10 157 540	630	10 452 188	659 683	0	11 111 871	689	954 331	59
Küssnacht	13 626	0	0	0	0	1 271 093	1 185 955	0	2 457 048	180	2 457 048	180
Wollerau	7 393	-15 058 920	0	-15 058 920	- 2 037	-15 376 928	0	0	-15 376 928	- 2 080	- 318 008	- 43
Freienbach	16 589	-14 719 260	0	-14 719 260	- 887	-20 104 554	1 467 845	0	-18 636 709	- 1 123	-3 917 449	- 236
Feusisberg	5 365	-12 097 620	0	-12 097 620	- 2 255	-10 962 005	0	0	-10 962 005	- 2 043	1 135 615	212
<b>Total Gemeinden</b>	<b>161 611</b>	<b>9 553 320</b>	<b>26 400 000</b>	<b>35 953 320</b>		<b>24 841 727</b>	<b>10 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>44 841 727</b>		<b>8 888 407</b>	
<b>Total Ausgleichssummen</b>				<b>77 959 '640</b>					<b>90 157 '065</b>			

**Globalbilanz (+ = Entlastung, - = Belastung)**

	Geltendes Ausgleichssystem				Reformkonzept					Bilanz		
	Einwohner	Steuerkraft-ausgleich	Normaufwand-ausgleich	Total Ausgleichs-zahlungen	pro Kopf	Ressourcen-ausgleich	GLA	SLA	Total Ausgleichs-zahlungen	pro Kopf		pro Kopf
Schwyz	55 847	10 920 880	0	10 920 880	196	12 200 860	0	0	12 200 860	218	1 279 980	23
March	44 291	0	0	0	0	3 512 918	0	0	3 512 918	79	3 512 918	79
Höfe	29 347	-8 665 440	0	-8 665 440	- 295	-13 746 378	0	0	-13 746 378	- 468	-5 080 938	- 173
Gersau	2 364	0	0	0	0	259 296	0	0	259 296	110	259 296	110
Einsiedeln	16 136	2 571 240	0	2 571 240	159	2 980 024	0	0	2 980 024	185	408 784	25
Küssnacht	13 626	0	0	0	0	331 726	0	0	331 726	24	331 726	24
<b>Total Gemeinden</b>	<b>161 611</b>	<b>4 826 680</b>	<b>0</b>	<b>4 826 680</b>		<b>5 538 446</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5 538 446</b>		<b>711 766</b>	
<b>Total Ausgleichssummen</b>				<b>13 492 '120</b>					<b>19 284 '824</b>			

Der Systemwechsel führt in den meisten Gemeinden zu kleineren – mehrheitlich positiven – Veränderungen der Ausgleichszahlungen pro Einwohner. Es gibt jedoch einzelne Gemeinden, welche durch den Systemwechsel mit relativ hohen, systembedingten Mehr- oder Minderbelastungen konfrontiert sind. So können etwa die Gemeinden Innerthal und Oberiberg durch den Systemwechsel mit deutlich höheren Ausgleichszahlungen pro Einwohner rechnen. Die Gemeinden Riesenstalden, Illgau, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Muotathal hingegen weisen relativ hohe Nettobelastungen pro Einwohner aus. Es handelt sich genau um diese Gemeinden, die im bisherigen System von massgebenden Überkompensationen profitiert haben (vgl. Ziffer 6.1), was sich im Vergleich der beiden Systeme nun in effektiven Zahlen offenbart. Die Veränderung der Ausgleichsleistungen bei den Bezirken begründet sich in der höheren proportionalen Abschöpfung im Vergleich zum geltenden System, was zu einer stärkeren Umverteilung führt. Bislang war die Abschöpfung im Steuerkraftausgleich für die Bezirke im Schnitt geringer als für die Gemeinden, was mit der neuen Systematik korrigiert wird.

### 6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **§ 1 Gegenstand**

Das Gesetz regelt den finanziellen Ausgleich zwischen den Bezirken, zwischen den Gemeinden (horizontaler Ressourcenausgleich) sowie zwischen den Bezirken, Gemeinden und dem Kanton (vertikaler Ressourcen- und Lastenausgleich). Ein Finanzausgleich dient primär dazu, die Nachteile eines föderalen Systems zu beschränken und gleichzeitig die Vorteile zu bewahren. Der Lastenausgleich adressiert lediglich die Gemeinden, da diese primär in ihren Aufgaben von strukturellen Lasten betroffen sind.

Ein Finanzausgleich dient dem Zusammenhalt eines Landes oder eines Kantons. Ausgleichende Instrumente versuchen Regionen mit ungünstigen Voraussetzungen in einem Rückkoppelungseffekt von steigendem Steuerfuss, einer Entvölkerung durch die Abwanderung von Einwohnern mit starkem Steuersubstrat, der Entwicklung von Anziehungspunkten an privilegierten Lagen mit tiefen Steuerfüssen und dafür umso höheren Immobilienpreisen möglichst attraktiv zu halten. Der Lasten- und Ressourcenausgleich darf hingegen nicht als Preis für eine ineffiziente Siedlungsstruktur verstanden werden. Der Finanzausgleich soll sicherstellen, dass alle Regionen eine sachgerechte Chance erhalten, mit geeigneten Massnahmen eine nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen. Gibt es nur wenige Einheiten von Gemeinwesen und / oder sind die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen relativ klein, so besteht in der Regel ein geringeres Bedürfnis für einen Finanzausgleich oder Instrumente zur Finanzierung der Strukturhaltung. Nimmt die übergeordnete Staatsebene Aufgaben an sich, so braucht es ebenfalls weniger Finanzausgleich.

#### **§ 2 Ziele**

Der Finanzausgleich stärkt primär die Autonomie, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit von Bezirken und Gemeinden. Er unterstützt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, fördert die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und mindert übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung von Bezirken und Gemeinden. Dies soll unter Ausgleich finanzieller Leistungsunterschiede und Abgeltung übermässiger Lasten in transparent publizierter, zielgerichteter und verlässlicher Art und Weise erfolgen.

#### **§ 3 Instrumente**

Der Ausgleich der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt mit den Instrumenten des Ressourcenausgleichs und der Abgeltung übermässiger Lasten.

Beim Ressourcenausgleich geht es um den Ausgleich der Ressourcenungleichgewichte (Steuerkraft) ohne Berücksichtigung der Ressourcenverwendung und eines allfälligen Finanzbedarfs. Die Manipulierbarkeit und direkte Beeinflussbarkeit der finanziellen Bezugsgrößen wird ausgeschlossen. Die nationalen und kantonalen Erfahrungen mit Instrumenten zum Finanzausgleich zeigen, dass die zweckfreien Transfers zu einer Stärkung der kantonalen bzw. kommunalen Autonomie geführt haben. Wenn der Finanzausgleich aber letztlich bei den Gebergemeinden die Wertschöpfung stärker senkt, als er sie bei den Empfängergemeinden erhöht, erleidet die gesamte Volkswirtschaft einen Verlust. Eine wichtige Prämisse für ein Ressourcenausgleichssystem stellen im Weiteren verlässliche und kontinuierliche Finanzbelastungen und -entlastungen dar. Dynamische Effekte sollten nicht zu einer hohen Volatilität führen, die umgehend und vollumfänglich auf die Geber- und Nehmergemeinden wirkt. Findet eine zu starke oder ungenaue Umverteilung statt, kann dies zu Verwerfungen in der Rangfolge der Gemeinden vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich führen. Die Beschreibung der Ausgestaltung des Instruments des Ressourcenausgleichs erfolgt in den Erläuterungen zu den §§ 4 bis 7.

Der Lastenausgleich dient der Abgeltung von Sonderlasten bzw. unvorteilhaften Rahmenbedingungen und entspricht einem Finanzbedarfsausgleich, ist aber nicht zweckgebunden. Es handelt sich um geografisch-topografische (z. B. Höhe der Siedlungsfläche, Bevölkerungsdichte, Verkehrsfläche) oder soziodemografische Lasten (z. B. Einwohnerzahl, Altersquotient, Sozialhilfefrequenz, Jugendquote), welche mit der Hilfe vergleichbaren Indikatoren auszugleichen sind. Der Lastenausgleich fokussiert sich auf Mehrausgaben, die nicht selbst verschuldet, also exogen sind. Würde der Ausgleich endogene (durch die Politik beeinflussbare) Lasten ausgleichen, würden die Gemeinden ihre politischen Ambitionen an diesen Subventionierungen ausrichten, um Mitnahmeeffekte zu erzielen. Eine klare Trennung von Ressourcenausgleich und Lastenausgleich ist zentral. Eine Vermischung führt zu Streuverlusten und beeinträchtigt die Steuerbarkeit des Finanzausgleichs. Die Beschreibung der Ausgestaltung des Instruments des Lastenausgleichs erfolgt in den Erläuterungen zu den §§ 8 bis 10.

Die Steuerung eines Finanzausgleiches kann grundsätzlich aufeinander abgestimmt in der vollständigen Festsetzung durch die Exekutive (diskretionäre Variante) oder durch fixe gesetzlich festgeschriebene Regelungen (fixierte Variante) erfolgen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat erachtet eine Mischform in Form einer geteilten Kompetenzordnung als zielführend. Eine geteilte Kompetenzordnung vereint die Vorteile einer diskretionären Festlegung durch den Regierungsrat mit einer gesetzlichen Regelung und minimiert die entsprechenden Nachteile. Es sollen die Abschöpfung der Gebergemeinden und -bezirke, und damit gleichzeitig auch die horizontale Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden und Bezirke, gesetzlich geregelt, für den vertikalen Ressourcenausgleich sowie den Lastenausgleich hingegen ein gesetzlicher Rahmen (Bandbreiten) definiert werden. Die Vorteile gegenüber dem heutigen System sind:

- Steuerung: Der Regierungsrat steuert nicht mehr den gesamten IFA, kann jedoch die vertikalen Elemente (Lastenausgleich und vertikaler Ressourcenausgleich) beeinflussen und adäquat feinsteuern sowie mit kantonalen Mitteln Schwergewichte bilden.
- Flexibilität: Der Regierungsrat kann zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren und über die vertikalen Elemente jährlich Einfluss nehmen.
- Konstanz: Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen die Auszahlungen mit einer gewissen Konstanz, was für die Gemeinwesen die Berechenbarkeit erhöht und einem fairen, abgestützten bzw. normierten System entspricht. Die Bandbreite der vertikalen Elemente verstärkt diese Konstanz zusätzlich.
- Horizontale Abschöpfung und Ausstattung: Die Abschöpfung der Gebergemeinden sowie -bezirke und die horizontale Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden und Bezirke erfolgt von Gesetzes wegen und kann nicht politisch gesteuert werden. Es bestehen dauerhaft sinnvolle Anreize hinsichtlich der Grenzabschöpfung.

- Akzeptanz: Die neue Regelung wird stufengerecht umgesetzt. Mit der geteilten Kompetenzordnung wird die Normierung verstärkt, die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates im eigenen, vertikalen Finanzierungsbereich jedoch gewahrt.
- Geringere Komplexität: Durch eine teilweise Normierung wird ein massgebender Teil des Systems vereinfacht und für die Gemeinden und Bezirke transparenter. Durch die Definition von Bandbreiten wird der Raum für Entscheidungen besser abgegrenzt.

Der reformierte IFA sieht in den beiden Instrumenten des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs die fünf Steuerungsgrössen (horizontale Abschöpfung und Ausstattung, vertikale Ausstattung, vertikale Ausgleichsobergrenze, Indikatoren, Dotation) vor, welche im Gesetz fix oder als Bandbreite normiert sind:

Instrument		Normierung
Ressourcenausgleich	Horizontale Abschöpfung und Ausstattung	Gesetzlich fix (Quote 35 %)
	Vertikale Ausgleichsobergrenze	Gesetzlicher Rahmen (Bandbreite 70-80 %)
	Vertikale Ausstattungsquote	Gesetzlicher Rahmen (Bandbreite 75-85 %)
Lastenausgleich	Indikatoren	Gesetzlich fix
	Dotation je Gefäss (GLA und SLA)	Gesetzlicher Rahmen (Bandbreite 5-15 Mio. Franken)

Das neue Gesetz fixiert den horizontalen Ressourcenausgleich und legt im vertikalen Ressourcenausgleich und im Lastenausgleich Bandbreiten fest, innerhalb deren der Regierungsrat die Zusicherungen jährlich beschliesst. Die Indikatoren zum Lastenausgleich werden im Gesetz bestimmt, die Datengrundlagen und die Berechnungen durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt.

#### § 4 Horizontaler und vertikaler Finanzausgleich

Der Ressourcenausgleich dient der Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke und Gemeinden und mildert die Unterschiede in der Steuerkraft. Der Grundsatz des proportionalen Ausgleichs (sowohl horizontal wie vertikal) dient der Erhaltung angemessener Anreize. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Zuwachs von Ressourcen nicht automatisch durch das System vollständig abgeschöpft wird. Der Ausgleich richtet sich nach dem Ressourcenpotenzial bzw. den fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen. Der neue Ressourcenausgleich wird durch die Bezirke und Gemeinden unter sich (horizontaler Finanzausgleich) finanziert und durch einen kantonalen Beitrag (vertikaler Ressourcenausgleich) ergänzt. Ein Bezirk oder eine Gemeinde wird horizontal ausgleichspflichtig, wenn das Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Bezirks oder der Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Umgekehrt wird ein Bezirk oder eine Gemeinde horizontal ausgleichsberechtigt, wenn der kantonale Durchschnitt unterschritten wird. Eine neutrale Zone existiert somit im horizontalen Ausgleich nur insofern, als ein Gemeinwesen exakt auf dem kantonalen Schnitt liegt. Die Berechnung des vertikalen Ausgleichs basiert auf der Ausgleichswirkung des horizontalen Ausgleichs, um gezielt einen Schwerpunkt bilden zu können. Für die Gemeinwesen, welche nach dem horizontalen Ausgleich unter der Ausgleichsobergrenze – welche der Regierungsrat im Rahmen der Bandbreite von 70-80% jährlich definiert – liegen, wird der horizontale Ausgleich durch einen zusätzlichen vertikalen Ausgleich verstärkt. Gemeinwesen die nach dem horizontalen Ausgleich über der Ausgleichsobergrenze liegen, partizipieren nicht am vertikalen Finanzausgleich.

## § 5 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex

Zur Festlegung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet. Grundlage der Berechnung ist die massgebende Steuerkraft. Die massgebende Steuerkraft ist die relative Steuerkraft multipliziert mit dem massgebenden Steuerfuss aller Bezirke bzw. Gemeinden (gewichteter Durchschnitt). Dieser wiederum ist das Verhältnis zwischen den gesamten Steuereinnahmen und der Steuerkraft und entspricht somit einem gewichteten Durchschnitt und nicht einem arithmetischen Durchschnitt der Steuerfüsse. Der massgebende Steuerfuss bildet somit den durchschnittlichen Finanzbedarf ab und stellt sicher, dass sich das Volumen und die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs parallel mit dem durchschnittlichen Finanzbedarf der Bezirke und Gemeinden entwickeln.

*Massgebende Steuerkraft = relative Steuerkraft \* massgebender Steuerfuss*

Die relative Steuerkraft stellt den Ertrag der einfachen Steuer der den Gemeinden und Bezirken zustehenden Steuererträge pro Einwohner dar. Zu diesen, den Gemeinden und Bezirken zustehenden Steuererträgen, zählen die Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Kapitalsteuer, die Quellensteuer, die pauschale Steueranrechnung, die STAF-Beiträge, die Sondersteuern und die damit verbundenen Ertragsminderungen wie Skonto oder Abschreibungen. Der massgebende Steuerfuss stellt den nach Steuerkraft gewichteten Steuerfuss aller Bezirke bzw. Gemeinden dar.

Da der Finanzbedarf und somit auch der Steuerfuss und der Steuerertrag der Gemeinden im Vergleich zu den Bezirken unterschiedlich hoch ist, wird jeweils ein massgebender Steuerfuss für die Gemeinden und ein massgebender Steuerfuss für die Bezirke berechnet. Dabei ist zu beachten, dass in den Bezirken mit nur einer Gemeinde (Gersau, Einsiedeln und Küsnacht) in der Gemeindefinanzstatistik keine Abgrenzung zwischen dem Gemeinde- und dem Bezirkssteuerfuss und dem Gemeinde- und Bezirkssteuerertrag gemacht wird. Dies bedingt bei den Eingemeindebezirken eine technische Aufteilung des Steuerfusses auf die beiden Kommunalebene. Dazu wird je ein massgebender Steuerertrag für die Gesamtheit der Gemeinden und die Gesamtheit der Bezirke berechnet, wobei der Steuerertrag in den Eingemeindebezirken auf den massgebenden Steuerertrag der Bezirke und Gemeinden aufgeteilt wird. Die Aufteilung erfolgt gemäss dem durchschnittlichen Anteil der Steuererträge der Gemeinden und der Bezirke an den gesamten Steuererträgen der Mehrgemeindenbezirke (Schwyz, March und Höfe). Im Bemessungsjahr 2021 beträgt dieser Anteil der Gemeinden 77 % und der Anteil der Bezirke 23 %. Das bedeutet, dass die Steuererträge von Gersau, Einsiedeln und Küsnacht zu 77 % den Gemeinden und zu 23 % den Bezirken zugeteilt werden. Ein Langzeitvergleich über die Jahre 2010 bis 2021 zeigt, dass dieser Anteil sich konstant bei 22-24 % bewegt.

Die *Berechnung des massgebenden Steuerfusses der Gemeinden* erfolgt durch die Division der Summe des massgebenden Steuerertrages aller Gemeinden der drei Bemessungsjahre durch die absolute Steuerkraft aller Gemeinden der drei Bemessungsjahre.

$$f_z^G = \frac{\sum_{t=1}^3 S_t^G}{\sum_{t=1}^3 K_t^G}$$

$f_z^G$	Massgebender Steuerfuss der Gemeinden im Ausgleichsjahr $z$
$S_t^G$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden insgesamt im Bemessungsjahr $t$
$K_t^G$	Absolute Steuerkraft der Gemeinden insgesamt im Bemessungsjahr $t$

Der massgebende Steuerertrag der Gemeinden wiederum ist die Summe der massgebenden Steuererträge der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken und jenen der Eingemeindebezirke.

$$S_t^G = S_t^{G,M} + S_t^{G,E}$$

$S_t^G$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden insgesamt im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{G,M}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{G,E}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Eingemeindebezirken im Bemessungsjahr $t$

Der *massgebende Steuerertrag für die 27 Gemeinden in Mehrgemeindenbezirken* ist das Produkt aus der absoluten Steuerkraft der Gemeinde mit dem entsprechenden Steuerfuss.

$$S_t^{G,M} = \sum_{i=1}^{27} f_{i,t} K_{i,t}$$

$S_t^{G,M}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$f_{i,t}$	Steuerfuss einer Gemeinde $i$ in einem Mehrgemeindenbezirk im Bemessungsjahr $t$
$K_{i,t}$	Absolute Steuerkraft einer Gemeinde $i$ in einem Mehrgemeindenbezirk im Bemessungsjahr $t$

Für den *massgebenden Gemeindesteuerertrag in den drei Eingemeindebezirken* erfolgt eine Gewichtung mit dem durchschnittlichen Gemeindesteueranteil am gesamten massgebenden Steuerertrag der Gemeinden und Bezirke in Mehrgemeindenbezirken (gemäss obigen Ausführungen im Jahr 2021 mit 77 %).

$$S_t^{G,E} = g_t^M \sum_{h=1}^3 f_{h,t} K_{h,t}$$

$S_t^{G,E}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Eingemeindebezirken im Bemessungsjahr $t$
$g_t^M$	Gemeindeanteile der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$f_{h,t}$	Steuerfuss eines Eingemeindebezirks $h$ im Bemessungsjahr $t$
$K_{h,t}$	Absolute Steuerkraft des Eingemeindebezirks $h$ im Bemessungsjahr $t$

Hierbei gilt für die Gemeindeanteile der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken

$$g_t^M = \frac{S_t^{G,M}}{S_t^{G,M} + S_t^{B,M}}$$

$g_t^M$	Gemeindeanteil der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{G,M}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{B,M}$	Massgebender Steuerertrag der Mehrgemeindenbezirke im Bemessungsjahr $t$

Sinngemäss erfolgt die *Berechnung des massgebenden Steuerfusses der Bezirke*, wobei bei den drei Eingemeindebezirken eine analoge zusätzliche Gewichtung mit dem durchschnittlichen Bezirkssteueranteil am gesamten massgebenden Steuerertrag der Gemeinden und Bezirke in Mehrgemeindenbezirken (im 2021 mit 23 %) erfolgt.

$$f_z^B = \frac{\sum_{t=1}^3 S_t^B}{\sum_{t=1}^3 K_t^B}$$

$f_z^B$	Massgebender Steuerfuss der Bezirke im Ausgleichsjahr $z$
$S_t^B$	Massgebender Steuerertrag der Bezirke insgesamt im Bemessungsjahr $t$
$K_t^B$	Absolute Steuerkraft der Bezirke insgesamt im Bemessungsjahr $t$

Der massgebende Steuerertrag der Bezirke wiederum ist die Summe der massgebenden Steuererträge der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken und jenen der Eingemeindebezirke.

$$S_t^B = S_t^{B,M} + S_t^{B,E}$$

$S_t^B$	Massgebender Steuerertrag der Bezirke insgesamt im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{B,M}$	Massgebender Steuerertrag der Mehrgemeindenbezirke im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{B,E}$	Massgebender Steuerertrag der Eingemeindebezirke im Bemessungsjahr $t$

Für die drei Mehrgemeindenbezirke gilt:

$$S_t^{B,M} = \sum_{j=1}^3 f_{j,t} K_{j,t}$$

$S_t^{B,M}$	Massgebender Steuerertrag der Mehrgemeindenbezirke im Bemessungsjahr $t$
$f_{j,t}$	Steuerfuss eines Mehrgemeindenbezirks $j$ im Bemessungsjahr $t$
$K_{j,t}$	Absolute Steuerkraft des Mehrgemeindenbezirks $j$ im Bemessungsjahr $t$

Für den massgebenden Bezirkssteuerertrag in den drei Eingemeindebezirken erfolgt zusätzlich eine Gewichtung mit dem durchschnittlichen Bezirkssteueranteil am gesamten massgebenden Steuerertrag der Gemeinden und Bezirke in Mehrgemeindenbezirken:

$$S_t^{B,E} = b_t^M \sum_{h=1}^3 f_{h,t} K_{h,t}$$

$S_t^{B,E}$	Massgebender Steuerertrag der Eingemeindebezirke im Bemessungsjahr $t$
$b_t^M$	Bezirksanteil der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$f_{h,t}$	Steuerfuss eines Eingemeindebezirks $h$ im Bemessungsjahr
$K_{h,t}$	Absolute Steuerkraft des Eingemeindebezirks $h$ im Bemessungsjahr

Wobei für den Bezirksanteil der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken gilt:

$$b_t^M = \frac{S_t^{B,M}}{S_t^{G,M} + S_t^{B,M}}$$

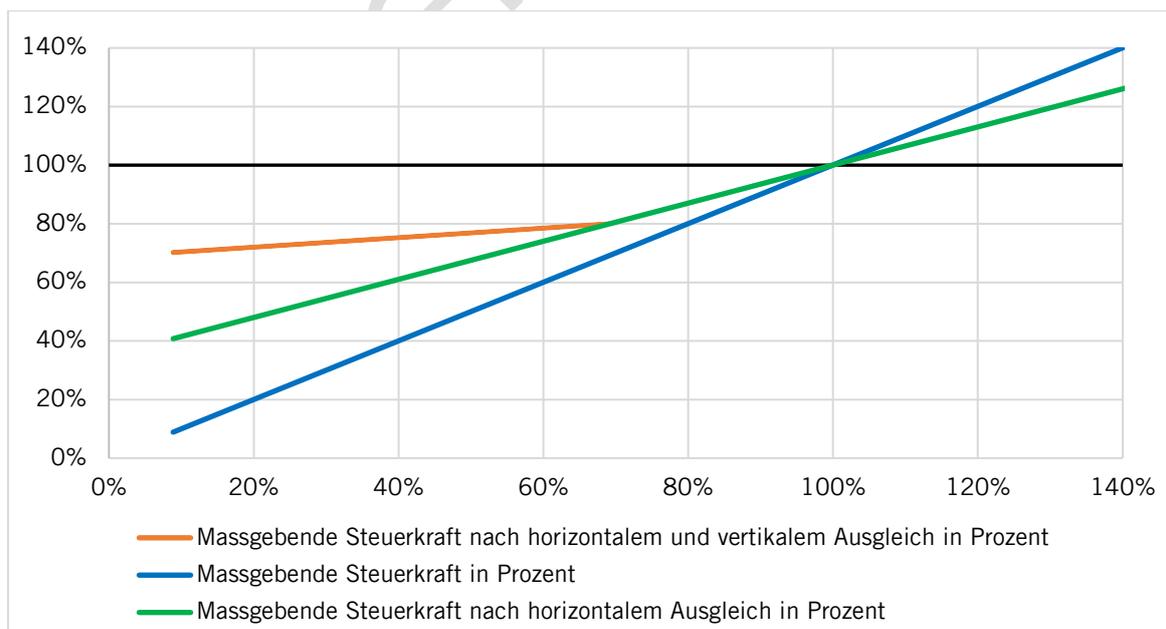
$b_t^M$	Bezirksanteil der Bezirks- und Gemeindesteuern in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{B,M}$	Massgebender Steuerertrag der Mehrgemeindenbezirke im Bemessungsjahr $t$
$S_t^{G,M}$	Massgebender Steuerertrag der Gemeinden in den Mehrgemeindenbezirken im Bemessungsjahr $t$

## § 6 Umfang

Der Ressourcenausgleich basiert auf der massgebenden Steuerkraft (vgl. § 5). Mit der Verwendung der massgebenden Steuerkraft wird sichergestellt, dass das Volumen und die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs sich parallel mit dem durchschnittlichen Finanzbedarf der Gemeinden und Bezirke entwickeln. Mittel- bis langfristige Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen und deren finanzielle Auswirkungen (z. B. aufgrund der demografischen Entwicklung) schlagen sich automatisch im Volumen und in der Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs nieder.

Der Ausgleich unter den Gemeinwesen erfolgt mit dem horizontalen Ressourcenausgleich. Dieser schöpft bei den Gebergemeinden linear 35 % der massgebenden Steuerkraft, die über 100 % (durchschnittliche massgebende Steuerkraft) liegt, ab und gleicht bei den Nehmergemeinden 35 % der massgebenden Steuerkraft, die unter 100 % liegt, aus (vgl. grüne Linie in nachfolgender Abbildung).

Ergänzend bzw. nachgelagert steuert der Kanton einen Beitrag im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs bei, wobei Gemeinwesen mit einer massgebenden Steuerkraft von unter 70-80 % (Bandbreite der vertikalen Ausgleichsobergrenze; in Abbildung 80 %) einen zusätzlichen Beitrag von 75-85 % (Bandbreite der vertikalen Ausstattungsquote; in Abbildung 75 %) erhalten (vgl. orange Linie in nachfolgender Abbildung). Um den proportionalen Charakter des vertikalen Ausgleichs gemäss den Vorgaben in § 4 Abs. 1 zu erhalten, wird somit ein konstanter Anteil (Ausstattungsquote) der Differenz zur Ausgleichsobergrenze ausgeglichen. Durch diese Systematik wird sichergestellt, dass sich die Rangfolge der Gemeinden nicht verändert. Gemeinwesen mit einer tieferen massgebenden Steuerkraft werden somit nach dem Ausgleich nicht über eine höhere Steuerkraft verfügen, als Gemeinwesen mit einer ursprünglich höheren Steuerkraft.



Unter Festlegung nachfolgender Eckwerte würde für das Ausgleichsjahr 2023 folgender Ressourcenausgleich unter den Gemeinden resultieren.

Horizontale Abschöpfung und Ausstattung	35 %
Vertikale Ausstattungsquote	80 %
Vertikale Ausgleichsobergrenze	75 %
Horizontaler Ressourcenausgleich	Fr. 47 171 460.--
Vertikaler Ressourcenausgleich	Fr. 24 841 727.--
Total Ressourcenausgleich	Fr. 72 013 187.--
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	65.5 %

(+ = Entlastung, - = Belastung)

Massgebende Steuerkraft	Ressourcenausgleich 2023					Ressourcenausgleich pro Einwohner 2023			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	horizontal	vertikal	Total	Einwohner	horizontal	vertikal	Total
Schwyz	64%	79%	4 938 659	1 028 485	5 967 144	15 341	322	67	389
Arth	42%	76%	6 206 455	4 025 837	10 232 292	12 112	512	332	845
Ingenbohl	54%	77%	3 668 276	1 705 360	5 373 636	8 926	411	191	602
Muotathal	28%	73%	2 204 697	1 750 098	3 954 795	3 463	637	505	1'142
Steinen	37%	75%	2 022 319	1 436 708	3 459 027	3 619	559	397	956
Sattel	47%	76%	912 339	539 082	1 451 421	1 919	476	281	756
Rothenthurm	33%	74%	1 471 247	1 105 659	2 576 905	2 474	595	447	1'041
Oberiberg	58%	78%	323 706	119 359	443 064	869	372	137	510
Unteriberg	37%	75%	1 344 375	952 969	2 297 344	2 411	558	395	953
Lauerz	36%	75%	628 721	453 186	1 081 907	1 108	567	409	976
Steinerberg	38%	75%	538 976	378 522	917 497	976	552	388	940
Morschach	47%	76%	539 310	313 778	853 088	1 147	470	274	744
Alpthal	47%	76%	292 382	172 846	465 228	615	476	281	757
Illgau	24%	73%	525 246	434 650	959 896	779	675	558	1'233
Riemenstalden	9%	70%	70 812	65 326	136 138	87	811	748	1'559
Gersau	64%	79%	765 161	164 384	929 545	2 364	324	70	393
Lachen	105%	103%	- 388 277	0	- 388 277	9 052	-43	-	-43
Altendorf	105%	104%	- 339 696	0	- 339 696	7 078	-48	-	-48
Galgenen	64%	79%	1 695 620	357 654	2 053 274	5 255	323	68	391
Vorderthal	34%	74%	590 109	439 701	1 029 810	1 002	589	439	1'027
Innerthal	36%	75%	101 357	73 041	174 398	179	567	409	976
Schübelbach	43%	76%	4 688 415	2 999 025	7 687 440	9 260	506	324	830
Tuggen	58%	78%	1 231 506	469 962	1 701 468	3 266	377	144	521
Wangen	52%	77%	2 281 921	1 158 271	3 440 191	5 297	431	219	649
Reichenburg	45%	76%	1 919 164	1 185 235	3 104 399	3 902	492	304	796
Einsiedeln	52%	77%	6 939 598	3 512 591	10 452 188	16 136	430	218	648
Küssnacht	90%	93%	1 271 093	0	1 271 093	13 626	93	-	93
Wollerau	334%	252%	-15 376 928	0	-15 376 928	7 393	-2'080	-	-2'080
Freienbach	236%	189%	-20 104 554	0	-20 104 554	16 589	-1'212	-	-1'212
Feusisberg	330%	249%	-10 962 005	0	-10 962 005	5 365	-2'043	-	-2'043
<b>Alle Gemeinden</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	-	<b>24'841'727</b>	<b>24'841'727</b>	<b>161'611</b>			
<b>Total Ausgleichssummen</b>									<b>72 013 '187</b>

Unter Festlegung folgender Eckwerte würde für das Ausgleichsjahr 2023 folgender Ressourcenausgleich unter den Bezirken resultieren.

Horizontale Abschöpfung und Ausstattung	35 %
Vertikale Ausstattungsquote	80 %
Vertikale Ausgleichsobergrenze	75 %
Horizontaler Ressourcenausgleich	Fr. 13 746 378.--
Vertikaler Ressourcenausgleich	Fr. 5 538 446.--
Total Ressourcenausgleich	Fr. 19 284 824.--
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	71.3 %

(+ = Entlastung, - = Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Ressourcenausgleich 2023			Ressourcenausgleich pro Einwohner 2023			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	horizontal	vertikal	Total	Einwohner	horizontal	vertikal	Total
Schwyz	47%	76%	7 689 760	4 511 101	12 200 860	15 341	501	294	795
March	69%	80%	3 512 918	0	3 512 918	12 112	290	-	290
Höfe	281%	218%	-13 746 378	0	-13 746 378	8 926	-1'540	-	-1'540
Gersau	64%	79%	218 019	41 277	259 296	3 463	63	12	75
Einsiedeln	52%	77%	1 993 956	986 068	2 980 024	3 619	551	272	823
Küssnacht	91%	94%	331 726	0	331 726	5 365	62	-	62
<b>Alle Gemeinden</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>-</b>	<b>5'538'446</b>	<b>5'538'446</b>	<b>48'827</b>			
<b>Total Ausgleichssummen</b>					<b>19 284 '824</b>				

Der Vergleich zwischen dem neuen Ressourcenausgleich und dem alten Steuerkraftausgleich zeigt, dass die meisten Gemeinden durch den Systemwechsel in beachtlichem Umfang entlastet werden. Die angestrebte Wirkung der Reform im Ressourcenausgleich wird erzielt. Die Gemeinde mit der tiefsten Steuerkraft vor dem Ressourcenausgleich (Riemenstalden mit 9 %) wird auf ein Zielniveau von 70 % nach Ressourcenausgleich angehoben. In der Folge entsteht bei den restlichen Ausgleichsgemeinden durch die Ausgleichswirkung eine sinnvolle Rangfolge in der Steuerkraft nach dem Ressourcenausgleich ohne Rangverschiebungen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die vertikale Umverteilung mit dem Ressourcenausgleich um rund 8.5 Mio. Franken steigt, der Lastenausgleich im gleichen Umfang aber reduziert wird. Im Weiteren erhöht sich der Beitrag der Gebergemeinden ebenfalls um rund 4 Mio. Franken. Aufgrund der proportionalen Ausstattung wird nicht mehr die Mehrheit der Gemeinden auf die gleiche Mindestausstattung angehoben, sondern gemäss ihrer Rangfolge proportional zum Ausgleichsziel ausgestattet. Mit dem Ausgleich der ressourcenschwächeren Gemeinden auf über 70 % des durchschnittlichen Potentials resultiert eine namhafte Ausgleichswirkung. Insbesondere, da der Kanton Schwyz – als zweitstärkster Kanton im Nationalen Finanzausgleich – im Schnitt über eine verhältnismässig hohe Ressourcenkraft verfügt.

Die Ausgleichsleistungen werden stetig und verlässlicher. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Ausgleichszahlungen des heute geltenden Steuerkraftausgleichs stark schwanken, währenddessen die Ausgleichszahlungen des neuen Ressourcenausgleichs stabil sind. Die Ausgleichsleistungen im alten System wurden insbesondere von Nachkalkulationen (Differenzen zwischen der Prognose der Steuerkraft und der effektiv resultierenden Steuerkraft zwei Jahre später) oder dem volatilen Ertrag der Grundstückgewinnsteuer beeinträchtigt. In der dargestellten Modellrechnung mit der Gegenüberstellung des geltenden zum neuen System werden deshalb durchschnittliche Ausgleichszahlungen der letzten fünf Jahre verwendet.

	Geltendes Ausgleichssystem			Reformkonzept				Bilanz	
	Einwohner	Steuerkraft-ausgleich	pro Kopf	Ressourcen- ausgleich horizontal	Ressourcen- ausgleich vertikal	Total Ressourcen- ausgleich	pro Kopf	Bilanz	pro Kopf
Schwyz	15 341	2 237 460	146	4 938 659	1 028 485	5 967 144	389	3 729 684	243
Arth	12 112	7 975 720	658	6 206 455	4 025 837	10 232 292	845	2 256 572	186
Ingenbohl	8 926	4 322 040	484	3 668 276	1 705 360	5 373 636	602	1 051 596	118
Muotathal	3 463	3 543 740	1 023	2 204 697	1 750 098	3 954 795	1 142	411 055	119
Steinen	3 619	3 044 440	841	2 022 319	1 436 708	3 459 027	956	414 587	115
Sattel	1 919	1 193 380	622	912 339	539 082	1 451 421	756	258 041	134
Rothenthurm	2 474	2 246 960	908	1 471 247	1 105 659	2 576 905	1 041	329 945	133
Oberiberg	869	205 820	237	323 706	119 359	443 064	510	237 244	273
Unteriberg	2 411	1 954 580	811	1 344 375	952 969	2 297 344	953	342 764	142
Lauerz	1 108	946 800	855	628 721	453 186	1 081 907	976	135 107	122
Steinerberg	976	695 540	713	538 976	378 522	917 497	940	221 957	227
Morschach	1 147	676 320	590	539 310	313 778	853 088	744	176 768	154
Alpthal	615	337 280	549	292 382	172 846	465 228	757	127 948	208
Illgau	779	880 340	1 131	525 246	434 650	959 896	1 233	79 556	102
Riemenstalden	87	123 320	1 412	70 812	65 326	136 138	1 559	12 818	147
Gersau	2 364	0	0	765 161	164 384	929 545	393	929 545	393
Lachen	9 052	- 12 740	- 1	- 388 277	0	- 388 277	- 43	- 375 537	- 41
Altendorf	7 078	- 117 780	- 17	- 339 696	0	- 339 696	- 48	- 221 916	- 31
Galgenen	5 255	686 940	131	1 695 620	357 654	2 053 274	391	1 366 334	260
Vorderthal	1 002	917 280	915	590 109	439 701	1 029 810	1 027	112 530	112
Innerthal	179	119 560	669	101 357	73 041	174 398	976	54 838	307
Schübelbach	9 260	5 700 920	616	4 688 415	2 999 025	7 687 440	830	1 986 520	215
Tuggen	3 266	895 060	274	1 231 506	469 962	1 701 468	521	806 408	247
Wangen	5 297	2 335 320	441	2 281 921	1 158 271	3 440 191	649	1 104 871	209
Reichenburg	3 902	2 376 320	609	1 919 164	1 185 235	3 104 399	796	728 079	187
Einsiedeln	16 136	8 144 500	505	6 939 598	3 512 591	10 452 188	648	2 307 688	143
Küssnacht	13 626	0	0	1 271 093	0	1 271 093	93	1 271 093	93
Wollerau	7 393	-15 058 920	- 2 037	-15 376 928	0	-15 376 928	- 2 080	- 318 008	- 43
Freienbach	16 589	-14 719 260	- 887	-20 104 554	0	-20 104 554	- 1 212	-5 385 294	- 325
Feusisberg	5 365	-12 097 620	- 2 255	-10 962 005	0	-10 962 005	- 2 043	1 135 615	212
<b>Total Gemeinden</b>	<b>161 611</b>	<b>9 553 320</b>		<b>0</b>	<b>24 841 727</b>	<b>24 841 727</b>		<b>15 288 407</b>	
<b>Total Ausgleichssummen</b>		<b>51 559 '640</b>				<b>72 013 '187</b>			

Bei den Bezirken zeigt der Vergleich zwischen dem neuen Ressourcenausgleich und dem alten Steuerkraftausgleich eine Mehrbelastung des Bezirks Höfe zugunsten der Bezirke March und Schwyz aufgrund der höheren Abschöpfungsquote (neu 35 %, bisher 20 %). Damit wird auch die frühere, ungleiche Systematik zwischen Bezirken und Gemeinden aufgehoben.

	Geltendes Ausgleichssystem			Reformkonzept				Bilanz	
	Einwohner	Steuerkraft-ausgleich	pro Kopf	Ressourcen- ausgleich horizontal	Ressourcen- ausgleich vertikal	Total Ressourcen- ausgleich	pro Kopf	Bilanz	pro Kopf
Schwyz	55 847	10 920 880	196	7 689 760	4 511 101	12 200 860	218	1 279 980	23
March	44 291	0	0	3 512 918	0	3 512 918	79	3 512 918	79
Höfe	29 347	-8 665 440	- 295	-13 746 378	0	-13 746 378	- 468	-5 080 938	- 173
Gersau	2 364	0	0	218 019	41 277	259 296	110	259 296	110
Einsiedeln	16 136	2 571 240	159	1 993 956	986 068	2 980 024	185	408 784	25
Küssnacht	13 626	0	0	331 726	0	331 726	24	331 726	24
<b>Total Gemeinden</b>	<b>161 611</b>	<b>4 826 680</b>		<b>0</b>	<b>5 538 446</b>	<b>5 538 446</b>		<b>711 766</b>	
<b>Total Ausgleichssummen</b>		<b>13 492 '120</b>				<b>19 284 '824</b>			

## § 7 Finanzierung und Dotation

Die Finanzierung des horizontalen Ressourcenausgleichs erfolgt durch die ressourcenstarken Bezirke und Gemeinden. Ergänzend leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs. Dazu legt der Regierungsrat jährlich die Ausstattungsquote und die Ausgleichs-obergrenze im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 3) fest. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Ausstattung im vertikalen Ressourcenausgleich.

## § 8 Grundsatz und Ausgleichsgefässe

Gemäss dem Bericht «Finanzen 2020» soll der Lastenausgleich dem Ausgleich von strukturell bedingten Sonderlasten der Gemeinden, basierend auf einem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und einem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA), dienen. Der GLA vermindert Zusatzkosten, die einer Gemeinde durch spezielle geografisch-topografische Verhältnisse entstehen auf der Grundlage indexierter Indikatoren. Der SLA vermindert auf der Grundlage indexierter Indikatoren Zusatzkosten, die einer Gemeinde durch spezielle soziodemografische Verhältnisse entstehen. Das vorliegende Gesetz definiert (vgl. § 9) die entsprechenden Indikatoren sowie eine Bandbreite der Dotation der Ausgleichsgefässe (vgl. § 10). Der Lastenausgleich wird ausschliesslich vom Kanton finanziert.

## § 9 Indikatoren

Die ausgewählten Indikatoren bilden in ihrer Gesamtheit strukturell bedingte Mehrkosten der Gemeinden ab. Die verwendeten Indikatoren sind:

- a) die Höhe der Siedlungsfläche;
- b) die Bevölkerungsdichte;
- c) die Verkehrsfläche;
- d) die Einwohnerzahl;
- e) der Bildungsbedarf (Jugendquote);
- f) die Bevölkerungszusammensetzung (Altersquote);
- g) der Bedarf an Sozialhilfe (Sozialhilfequote).

Die verwendeten Datengrundlagen zur Bemessung der Indikatoren werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsbasis geregelt. Die Ausgleichszahlungen basieren jeweils auf den drei bis fünf Jahren zurückliegenden Bemessungsjahren; also für das Ausgleichsjahr 2023 auf den Bemessungsjahren 2018 bis 2020 (vgl. § 12 Abs. 2). Die beiden Indizes für den GLA und den SLA wurden anhand von Regressionsanalysen zum aufgabenbezogenen Nettoaufwand pro Einwohner der Gemeinden geprüft und weisen eine sehr hohe Kostenrelevanz auf. Beide Indikatoren weisen einen hohen positiven und statistisch signifikanten Zusammenhang mit dem Nettoaufwand pro Einwohner auf. Mit diesen Indikatoren wird entsprechend sichergestellt, dass die geografisch-topografischen sowie soziodemografischen Sonderlasten adäquat ausgeglichen werden. Sie sind jedoch – als entscheidender Vorteil zum bisherigen System – nicht mehr vom effektiven Aufwand abhängig. Die Ausgleichszahlungen können somit nicht mehr durch erhöhte Aufwände manipuliert werden. Unter dem bisherigen System war es möglich, dass beispielsweise grössere Strassenbauprojekte in der Ausserschwyz die Ausgleichszahlungen von Gemeinden mit einer hohen Anzahl an Strassenlaufmetern in der Innerschwyz erhöht haben. Die Systematik der Indikatoren ist von derartigen Verwerfungen entkoppelt und entsprechend objektiv. Zudem sind diese Indikatoren zukunftsfähig. Sonderlasten von neuen Aufgaben können die Gemeinwesen unterschiedlich belasten und werden über die Indikatoren messbar. Zum Beispiel sei auf das neue Kinderbetreuungsgesetz verwiesen, welches vom Parlament am 27. April 2022 beschlossen wurde und eine hälftige Finanzierung von Kanton und Gemeinden vorsieht. Dieses wird Gemeinden mit verhältnismässig vielen Kindern stärker belasten. Diese Sonderlast würde über den Indikator der Jugendquote und zum Teil auch über die Bevölkerungsdichte direkt in den Lastenausgleich einfliessen.

## § 10 Finanzierung und Dotation

Die Bandbreite je Ausgleichsgefäss beträgt 5-15 Mio. Franken jährlich, insgesamt 10-30 Mio. Franken. Der Regierungsrat bestimmt die konkrete jährliche Höhe der Dotation der Gefässe im Rahmen der Bandbreiten, damit auf wesentliche Änderungen in den Aufgaben sowie im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden flexibel und zeitnah reagiert werden kann.

Der Vergleich zwischen dem neuen Lastenausgleich (SLA und GLA) und dem Normaufwandausgleich ist in nachfolgender Tabelle (basierend auf den Durchschnittswerten der Jahre 2019–2023) ersichtlich:

	Geltendes Ausgleichssystem			Reformkonzept				Bilanz	
	Einwohner	Normaufwandausgleich	pro Kopf	GLA	SLA	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf		pro Kopf
Schwyz	15 341	0	0	1 921 940	0	1 921 940	125	1 921 940	125
Arth	12 112	1 512 620	125	950 877	0	950 877	79	- 561 743	- 46
Ingenbohl	8 926	363 540	41	2 311 178	0	2 311 178	259	1 947 638	218
Muotathal	3 463	3 552 580	1 026	2 604	1 554 705	1 557 309	450	-1 995 271	- 576
Steinen	3 619	735 240	203	0	0	0	0	- 735 240	- 203
Sattel	1 919	794 840	414	0	1 097 601	1 097 601	572	302 761	158
Rothenthurm	2 474	1 938 420	783	0	1 011 338	1 011 338	409	- 927 082	- 375
Oberberg	869	409 600	471	0	922 221	922 221	1 061	512 621	590
Unterberg	2 411	590 900	245	0	1 022 282	1 022 282	424	431 382	179
Lauerz	1 108	1 503 620	1 357	0	309 834	309 834	280	-1 193 786	- 1 077
Steinerberg	976	1 293 460	1 325	0	500 656	500 656	513	- 792 804	- 812
Morschach	1 147	1 728 000	1 507	0	930 715	930 715	811	- 797 285	- 695
Alpthal	615	928 560	1 511	5 962	670 440	676 402	1 100	- 252 158	- 410
Illgau	779	3 052 620	3 920	0	534 044	534 044	686	-2 518 576	- 3 234
Riemenstalden	87	691 400	7 917	15 689	288 185	303 873	3 479	- 387 527	- 4 437
Gersau	2 364	35 200	15	158 591	0	158 591	67	123 391	52
Lachen	9 052	0	0	1 059 519	0	1 059 519	117	1 059 519	117
Altendorf	7 078	0	0	0	0	0	0	0	0
Galgenen	5 255	68 060	13	0	0	0	0	- 68 060	- 13
Vorderthal	1 002	406 160	405	0	592 984	592 984	592	186 824	186
Innerthal	179	345 720	1 935	27 277	564 994	592 271	3 315	246 551	1 380
Schübelbach	9 260	1 532 780	166	200 403	0	200 403	22	-1 332 377	- 144
Tuggen	3 266	458 840	141	0	0	0	0	- 458 840	- 141
Wangen	5 297	1 010 580	191	32 479	0	32 479	6	- 978 101	- 185
Reichenburg	3 902	1 434 220	368	0	0	0	0	-1 434 220	- 368
Einsiedeln	16 136	2 013 040	125	659 683	0	659 683	41	-1 353 357	- 84
Küssnacht	13 626	0	0	1 185 955	0	1 185 955	87	1 185 955	87
Wollerau	7 393	0	0	0	0	0	0	0	0
Freienbach	16 589	0	0	1 467 845	0	1 467 845	88	1 467 845	88
Feusisberg	5 365	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Gemeinden</b>	<b>161 611</b>	<b>26 400 000</b>		<b>10 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>20 000 000</b>		<b>-6 400 000</b>	

Die Unterschiede zwischen den Ausgleichszahlungen des neuen Lastenausgleichs und des geltenden Normaufwandausgleich sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass der bisherige Normaufwandausgleich durch die Verrechnung von Ertragsselementen quasi als Defizitgarantie konstruiert ist, während der Lastenausgleich einen Beitrag an strukturell bedingte, nachweisbare Sonderlasten leistet und damit mit dem gesamten Nettoaufwand der Gemeinden korreliert. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund des neuen Fokus auf den Ressourcenausgleich im geltenden Normaufwandausgleich 8.5 Mio. Franken mehr umverteilt wird als im neuen Lastenausgleich (Reduktion von 28.5 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken). Neu wird im Gegenzug der vertikale Ressourcenausgleich in diesem Umfang von 8.5 Mio. Franken zusätzlich erhöht. Ergänzend zum bisherigen durchschnittlichen Anteil an der Grundstückgewinnsteuer von rund 22.5 Mio. Franken stehen dadurch dem vertikalen Ressourcenausgleich insgesamt neu bis zu 30 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Ziffer 6.2.2).

Im Weiteren begründen sich die Unterschiede darin, dass im geltenden Normaufwandausgleich nur Gemeinden mit einem Defizit zwischen Normertrag und Normaufwand Ausgleichszahlungen erhalten, weshalb Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft weitgehend von einem Ausgleich geografisch-topografischer oder soziodemografischer Lasten ausgeschlossen sind. Beim neuen Lastenausgleich erhalten Gemeinden richtigerweise unabhängig von ihrer Ressourcenstärke Ausgleichszahlungen aus dem Lastenausgleich für ihre Sonderlasten.

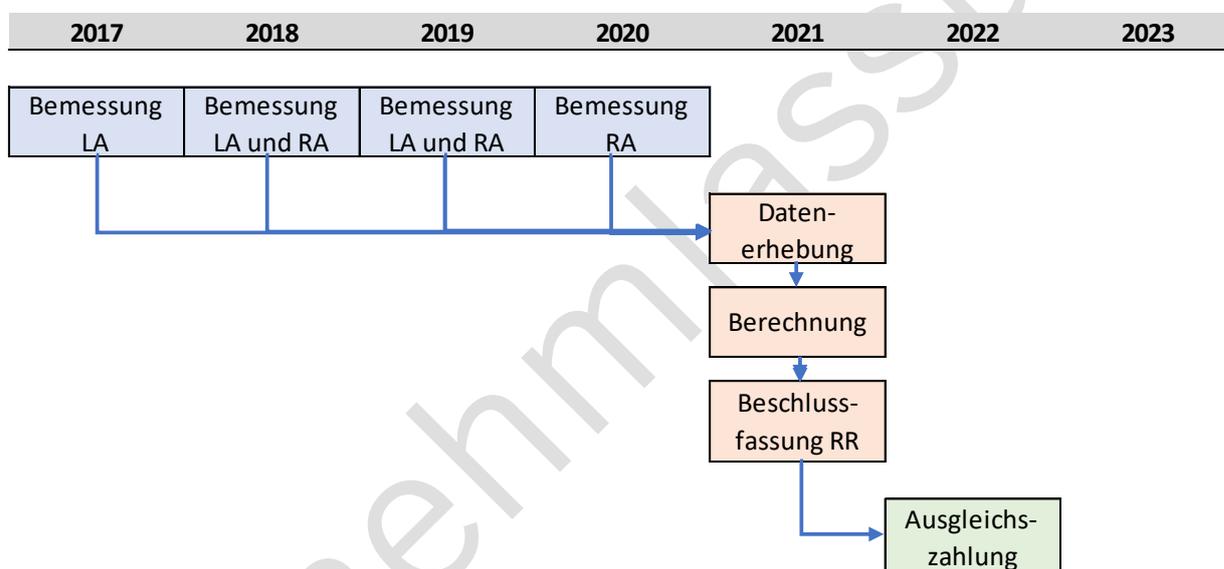
## § 11 Finanzdaten und Finanzstatistik

Das Finanzdepartement erhebt, erstellt und publiziert in elektronischer Form (Web-Plattform) eine Finanzstatistik. Diese umfasst insbesondere die Budget- und Rechnungsabschlusszahlen der Bezirke und Gemeinden unter Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2 gemäss

Finanzhaushaltsgesetz. Die Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle des Finanzdepartements die für die Finanzstatistik notwendigen Daten und Unterlagen für die Jahresrechnung und für den Voranschlag zur Verfügung zu stellen. Diese dienen unter anderem den Berechnungen des IFA. Die Umsetzung der Plattform ist einerseits im Rahmen der Gemeindefinanzstatistik ([www.sz.ch/gemeindefinanzen](http://www.sz.ch/gemeindefinanzen)) wie auch des Datenportals des Kantons Schwyz (<https://data.sz.ch>) im Sinne des Postulates 23/19 «Digitalisierung von Steuerungsdaten» (RRB Nr. 661/2022) bereits erfolgt.

## § 12 Bemessungsgrundlagen

In nachfolgender Abbildung ist der Prozess der jährlichen Aktualisierung der Daten dargestellt. Bis zu den Sommerferien im Vorjahr erfolgen die Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie der entsprechende Beschluss des Regierungsrates. Die Daten der Gemeindefinanzstatistik zur Steuerkraft – als Grundlage für den Ressourcenausgleich (RA) – liegen im März nach dem letzten Bemessungsjahr (X-2) vor, weshalb die Bemessungsjahre zwei bis vier Jahre (X-2 bis X-4) vor dem Ausgleichsjahr (X) liegen. Beim Lastenausgleich (LA) hingegen liegen die Daten des letzten Bemessungsjahres in der Regel im Folgejahr noch nicht vor, weshalb die Bemessungsjahre drei bis fünf Jahre (X-3 bis X-5) vor dem Ausgleichsjahr (X) liegen.



## § 13 Auskunft- und Mitwirkungspflicht

Die Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.

## § 14 Vollzug

Das Finanzdepartement ist grundsätzlich für den Vollzug des Finanzausgleichs zuständig. Dazu zählt insbesondere die Führung der Finanzstatistik sowie die Erstellung der notwendigen Berechnungen. Der Kanton kann Kontrollen durchführen und gegebenenfalls Ausgleichsleistungen, Zuschüsse oder Anteile am Lastenausgleich, die aufgrund falscher Bemessungsgrundlagen oder Berechnungen festgesetzt worden sind, bis fünf Jahre nach Festsetzung durch Verfügung korrigieren. Bezirke und Gemeinden erhalten hingegen beim Kanton ein Einsichtsrecht in die sie betreffenden, für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Daten und Unterlagen.

## **§ 15 Wirksamkeitsbericht**

Die kurzfristige Steuerung des Finanzausgleichs beinhaltet die jährliche Berechnung und Auszahlung des Finanzausgleichs durch den Regierungsrat basierend auf den aktuellen Datengrundlagen (Bemessungsgrundlagen). Die langfristige Steuerung richtet sich nach dem periodischen Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs. Dieser wird alle sechs Jahre erstellt, was einer angemessenen Balance zwischen Aufwand, mittelfristiger Steuerung sowie verfügbaren Datengrundlagen entspricht. Die Empfehlungen aus dem Wirksamkeitsbericht bilden die Basis für allfällige Anpassungen des Gesetzes durch den Kantonsrat.

## **§ 16 Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts**

Das vorliegende Gesetz stellt eine umfassende Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs dar. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist daher das bisherige Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (GS 20-37) aufzuheben. Im Hinblick auf eine Systemvereinfachung und zur Handhabung eines transparenten und effektiven IFA ist der Anteil der Bezirke und Gemeinden von einem Viertel an der Grundstückgewinnsteuer vom IFA zu entkoppeln. Der wegfallende Anteil im Ressourcenausgleich wird neu als vertikale Komponente durch den Kanton geleistet, wodurch das Ausgleichssystem stetiger und verlässlicher wird. Der vertikale Kantonsanteil soll im FAG als Bandbreite zwischen 15 und 30 Mio. Franken festgelegt werden. Der Anteil der Bezirke und Gemeinden am Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer der letzten ergebnisreichen Ertragsjahre beträgt durchschnittlich rund 22.5 Mio. Franken. Dadurch erfolgt die Anpassung für die Bezirke und Gemeinden kostenneutral und der Kanton trägt das künftige Risiko der Schwankungen beim Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer. Entsprechend ist die Bestimmung von § 199 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 154.100) wonach der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer zur Hälfte nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt wird, aufzuheben.

Hinsichtlich den weiteren Übergangs- und Schlussbestimmungen wird auf die nachfolgenden Ziffern 7-13 des vorliegenden Berichts verwiesen.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Die Buchführung, die Rechnungslegung und die Finanzausgleichszahlungen sind auf das Kalenderjahr ausgerichtet. Tritt auf den 1. Januar eines Jahres ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft, so müssen die Vorbereitungsarbeiten und die Beschlussfassung über die Ausgleichszahlung bereits im Vorjahr nach dem künftigen massgebenden FAG angegangen werden. Ebenfalls sind allfällige Nachkalkulationen und Guthaben zu regeln.

Das geltende Finanzausgleichssystem legt die Ausgleichszahlungen im Folgejahr basierend auf der von den Bezirken und Gemeinden geschätzten Steuerkraft (Steuerprognose) fest. Zwei Jahre später erfolgt aufgrund der effektiven Rechnungswerte eine Korrektur. Bei den Gebergemeinden erfolgt die Bereinigung im vollen Umfang mit der nächsten Ausgleichszahlung. Bei den Nehmergemeinden hingegen wird ein Nachkalkulationssaldo der Korrekturwerte geführt und kontinuierlich mit den Ausgleichszahlungen der nächsten Jahre verrechnet. Diese Nachkalkulationssaldi je Bezirk bzw. Gemeinde sind mit Inkrafttreten des neuen FAG ebenfalls zu bereinigen, indem diese mit den Bezirken und Gemeinden proportional über fünf Jahre ausgeglichen werden. Die Verrechnung erfolgt bei Inkrafttreten des neuen FAG (z. B. 2025) erstmals mit der zweiten Ausgleichszahlung (z. B. 2026).

## § 18 Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer

Seit 2015 fliesst ein Viertel des Ertrags der jährlichen Grundstückgewinnsteuer in den horizontalen Steuerkraftausgleich ein. Diese Mittel wurden im entsprechenden Jahr direkt für den Steuerkraftausgleich verwendet oder dienten der Äufnung bzw. Deckung des Saldos der Spezialfinanzierungen. Es werden für die Bezirke (5.3 Mio. Franken per 31. Dezember 2021) und für die Gemeinden (6 Mio. Franken per 31. Dezember 2021) je eine Spezialfinanzierung geführt mit einem Bestand per Ende 2021 von insgesamt 11.3 Mio. Franken zugunsten der Bezirke und Gemeinden (vgl. AFP 2023–2026, Seite 16). Diese Bestände sind mit Inkrafttreten des neuen FAG zu bereinigen, indem diese mit den Bezirken und Gemeinden proportional über fünf Jahre auszugleichen sind. Die Verrechnung des Saldos erfolgt bei Inkrafttreten des neuen FAG (z. B. 2025) erstmals mit der zweiten Ausgleichszahlung (z. B. 2026) basierend auf der durchschnittlichen Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden der Jahre sieben bis zwei vor der zweiten Ausgleichszahlung (z. B. durchschnittliche Steuerkraft 2019 bis 2024).

Die Anteile der Bezirke und Gemeinden an den Saldi der Spezialfinanzierungen der Grundstückgewinnsteuer und die Nachkalkulationssaldi (vgl. § 17) der Bezirke und Gemeinden aus der Steuerkraftschätzung betragen per 31. Dezember 2021:

	Steuerkraft 2021	Anteil Steuerkraft in %	Verrechnungssaldi per 31.12.2021 zwischen Bezirken / Gemeinden und Kanton	
			Anteil Saldo Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer gemäss Anteil in %	Saldo Nachkalkulation Steuerkraft (Steuerprognose)
<b>Gemeinden (total)</b>	<b>58 011</b>	<b>100.0%</b>	<b>6 000 000</b>	<b>-1 385 100</b>
Schwyz	1 666	2.9%	172 311	1 101 600
Arth	1 076	1.9%	111 312	3 724 400
Ingenbohl	1 343	2.3%	138 905	-2 362 400
Muotathal	702	1.2%	72 620	193 300
Steinen	962	1.7%	99 504	1 023 900
Sattel	1 095	1.9%	113 203	60 300
Rothenthurm	847	1.5%	87 649	- 204 500
Oberiberg	1 515	2.6%	156 722	- 717 700
Unterberg	996	1.7%	103 061	333 200
Lauerz	903	1.6%	93 385	- 108 100
Steinerberg	1 028	1.8%	106 348	- 255 300
Morschach	1 225	2.1%	126 738	1 032 000
Alpthal	1 250	2.2%	129 315	334 900
Illgau	604	1.0%	62 436	- 284 800
Riemenstalden	296	0.5%	30 605	209 900
Gersau	1 658	2.9%	171 528	- 696 900
Lachen	2 832	4.9%	292 934	0
Altendorf	2 667	4.6%	275 851	0
Galgenen	1 769	3.1%	183 015	-2 394 300
Vorderthal	877	1.5%	90 748	- 42 800
Innerthal	909	1.6%	94 054	7 400
Schübelbach	1 070	1.8%	110 656	2 330 000
Tuggen	1 422	2.5%	147 040	762 900
Wangen	1 277	2.2%	132 033	-1 468 100
Reichenburg	1 115	1.9%	115 339	- 228 800
Einsiedeln	1 359	2.3%	140 607	-3 735 200
Küssnacht	2 308	4.0%	238 679	0
Wollerau	8 387	14.5%	867 435	0
Freienbach	6 725	11.6%	695 556	0
Feusisberg	8 126	14.0%	840 410	0
<b>Bezirke (total)</b>	<b>15 788</b>	<b>100.0%</b>	<b>5 300 000</b>	<b>1 409 000</b>
Schwyz	1 237	7.8%	415 336	4 214 000
March	1 820	11.5%	611 146	110 300
Höfe	7 404	46.9%	2 485 686	242 500
Einsiedeln	1 359	8.6%	456 382	-3 213 500
Küssnacht	2 308	14.6%	774 704	0
Gersau	1 658	10.5%	556 746	55 700

+ Guthaben Bezirk / Gemeinde gegenüber Kanton

- Schuld Bezirk / Gemeinde gegenüber Kanton

## § 19 Temporärer Härteausgleich

Zur Glättung der finanziellen Auswirkungen wird ein Härteausgleich ausgerichtet. Der Härteausgleich wird von den Bezirken und Gemeinden finanziert. Für die Ausgestaltung und die Höhe der Zahlungen wird auf die Ziffern 14 und 15 des vorliegenden Berichts verwiesen.

## § 20 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Da die Haushaltsführung und Rechnungslegung auf ein Kalenderjahr ausgerichtet ist, muss eine Inkraftsetzung zwingend auf den 1. Januar erfolgen. In Abs. 3 wird der Regierungsrat mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt. Dies schliesst auch den Erlass von Vollzugsverordnungen ein.

## 7. Prämienverbilligung

### 7.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind. Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 % und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG).

Gemäss § 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) ist die Ausgleichskasse Schwyz für die Umsetzung des EGzKVG die zuständige Durchführungsstelle. Der Kanton erstattet der Ausgleichskasse Schwyz die vollen Durchführungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden und anderen Stellen übertragen werden (§ 16 Abs. 3). Das EGzKVG regelt nach Massgabe des Bundesrechts die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung (§ 1 Bst. b), die Finanzierung der Aufwendungen (§ 1 Bst. d) und die Zuständigkeiten und das Verfahren (§ 1 Bst. e). Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes (nach § 6 Abs. 1) fest und der Regierungsrat erlässt die Vollzugsvorschriften (§ 14). Das Departement des Innern überwacht den Vollzug des EGzKVG (§ 15 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 [SRSZ 361.111]). Die Prämienverbilligung wird durch Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge (§ 13 Abs. 1 EGzKVG) finanziert. Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 13 Abs. 2). Alle nach § 5 ff. EGzKVG berechtigten Personen erhalten Prämienverbilligung.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen («NFA») wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Einführung der «NFA» 2008 und die damit einhergehenden Aufgaben- und Lastenverteilungen brachten in der Vorbereitung verschiedene Anpassungen des kantonalen Rechts mit sich. Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz über die Umsetzung der «NFA» im Kanton Schwyz abgestimmt. Der Kantonsratsbeschluss für die Umsetzung der «NFA» wurde vom Volk deutlich angenommen – und damit auch der heute geltenden Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der IPV. Da die Gemeinden in anderen Bereichen deutlich entlastet wurden, sollten sie bei der IPV neu zwei Fünftel (40 %) – statt wie vorher einen Drittel (33.3 %) – der nicht vom Bund ausgerichteten Aufwendungen des Kantons tragen. Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden ist somit historisch gewachsen und als «Gegengeschäft» im Rahmen der Umsetzung der «NFA» im Kanton noch erhöht worden.

## 7.2 Handlungsbedarf

Schweizweit betrachtet erfolgt die Finanzierung der Prämienverbilligung in der Mehrheit der Kantone vollständig durch den Kanton. In rund einem Viertel der Kantone erfolgt die Finanzierung gemeinsam mit den Gemeinden. Der Nutzen der Prämienverbilligung resultiert bei den berechtigten Personen im Kanton bzw. bei den berechtigten Personen in den Gemeinden oder Eingemeindebezirken. Der Kanton trägt die Durchführungskosten (oder Verwaltungskosten) der Ausgleichskasse. Die Gemeinden tragen zwei Fünftel (40 %) und der Kanton trägt drei Fünftel (60 %) der nicht vom Bund ausgerichteten Aufwendungen für die Prämienverbilligung. Über die Leistungen bestimmt der Kantonsrat. Das Kriterium der fiskalischen Äquivalenz ist in diesem Themenbereich nicht erfüllt, da die Gemeinden nicht direkt über die Leistungen mitbestimmen können. Die Prämienverbilligung bedarf einer einheitlichen Regelung auf Stufe Kanton. Die Gemeinden und Eingemeindebezirke haben weder Regelungs- noch Vollzugskompetenzen. Dies alles spricht dafür, dass die Finanzierung der Prämienverbilligung nach Abzug der Bundesbeiträge nur noch durch den Kanton erfolgt. Diese Anpassung führt für den Kanton zu einem Mehraufwand von rund 9. Mio. Franken.

## 7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 13 Abs. 2

Basierend auf den vorhergehenden Ausführungen wird § 13 Abs. 2 EGzKVG aufgehoben. Auf gesetzlicher Stufe sind keine weiteren Anpassungen notwendig.

## 7.4 Erledigung parlamentarischer Vorstoss

Mit der vorliegenden Teilrevision des EGzKVG wird das Anliegen des erheblich erklärten Postulates M 15/21 «Der Kanton übernimmt 100 % der Prämienverbilligung» erfüllt. Der politische Vorstoss kann deshalb gemäss § 65 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

## 8. Baubeiträge soziale Einrichtungen

### 8.1 Ausgangslage

Gemäss § 9 SEG planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. b). Zudem sind die Gemeinden unter anderem für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zuständig (§ 10 Abs. 1). Baubeiträge an Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige sind in § 19 geregelt. Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn das Bauvorhaben einem kommunalen oder regionalen Bedürfnis sowie der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und sich die Standortgemeinde oder die interessierten Gemeinden des Einzugsgebietes an den Baukosten angemessen beteiligen. Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 20 % der anrechenbaren Baukosten. Eine nahezu identische Bestimmung findet sich in § 20, wonach der Kanton Beiträge für den Neu- und Umbau von Kinder- und Jugendheimen gewährt.

Der Kantonsbeitrag stammt aus einer Zeit, in der man insbesondere den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen durch Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden sowie an private Einrichtungen fördern wollte. Für den Bereich Alter sind jedoch die Gemeinden zuständig. Dem Kanton obliegt lediglich die Aufsicht in diesem Bereich. Mit der Gewährung von Beiträgen wollte der Kanton einen Anreiz schaffen, damit die Gemeinden genügend Pflegeplätze schaffen, um die Versorgung im Kanton sicherzustellen.

## 8.2 Handlungsbedarf

Baubeiträge an Pflegeheime sind heutzutage nicht mehr opportun, da es keiner kantonalen Förderung von Pflegeheimplätzen mehr bedarf. Der Fokus soll in Zukunft auf der Förderung von alternativen Formen in der Pflege liegen. Die Angebote im ambulanten Bereich nehmen einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Die Baubeiträge des Kantons sollen deshalb – im Einklang mit dem Prinzip «ambulant vor stationär» – abgeschafft werden, wie es diverse andere Kantone bereits getan haben. Die Gemeinden können die Kosten der stationären Pflege im Alter ungeachtet dessen weiterhin u. a. über die Investitionspolitik beeinflussen. Entsprechend sollen die Investitionsentscheide nicht durch kantonale Beiträge verzerrt werden. Der Wegfall von Subventionen für Grundinvestitionen schafft Transparenz und Kostenwahrheit. Zudem wird der beidseitig administrativ aufwendige Prozess der Beitragsverfahren obsolet.

Ebenso sind die Baubeiträge für Kinder und Jugendheime aufzuheben. Die Ausrichtung von Baubeiträgen durch den Kanton entspricht nicht der fiskalischen Äquivalenz. Der Wegfall der Objektfinanzierung schafft auch in diesem Bereich zusätzliche Transparenz und Kostenwahrheit. Der Kanton Schwyz anerkennt indes den Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen, die einer besonderen Behandlung und Betreuung bedürfen. Am 30. Juni 2022 hat der Kantonsrat deshalb mit 90 zu 3 Stimmen die Teilrevision des SEG zur Neuregelung der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen angenommen. Mit Inkrafttreten dieser Vorlage übernehmen die Gemeinden und der Kanton den Betriebskostenanteil der ambulanten und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Sinne einer Subjektfinanzierung, unabhängig davon, ob es sich um eine inner- oder ausserkantonale Einrichtung handelt.

Aufgrund der Teilrevision des SEG zur Aufhebung der Baubeiträge für Pflegeheime sowie Kinder- und Jugendheime muss im Anschluss der Revisionsbedarf der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313) sowie der Baurichtlinien vom 1. Februar 2010 / Rev. 17. Januar 2012 geprüft werden. Mit der Aufhebung der Baubeiträge sind konsequenterweise die entsprechenden Vorgaben zu reduzieren. Entsprechend den Beiträgen in den vergangenen Jahren ist von einem jährlichen Minderaufwand von 2.5 Mio. Franken auf kantonaler Stufe auszugehen.

## 8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **§§ 19 und 20**

Gemäss den obigen Ausführungen werden die §§ 19 und 20 aufgehoben. Auf gesetzlicher Stufe sind keine weiteren Anpassungen notwendig, die entsprechenden Vorgaben auf Verordnungsstufe sind in einem zweiten Schritt zu reduzieren.

### **§ 25 (neu) Teilrevision 2023**

Die Planung von sozialen Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheimen nimmt einige Zeit in Anspruch. Damit eine Beitragszusicherung erteilt werden kann, muss zunächst eine Projektanmeldung eingereicht werden. Diese wird vom zuständigen Departement unter Einbezug des Baudepartements geprüft. Die Zustimmung des zuständigen Departements wird für die weiteren Planungsschritte benötigt, mithin muss ein Bedarfsnachweis ausgewiesen sein. Anschliessend sind das Vorprojekt und das Gesuch um einen provisorischen Kantonsbeitrag beim zuständigen Departement einzureichen. Soweit das Vorprojekt den Baurichtlinien entspricht, erteilt das zuständige Departement die provisorische Beitragszusicherung. Danach kann die Einrichtung um definitive Beitragszusicherung ersuchen. Die definitive Beitragszusicherung wird vom Regierungsrat erteilt.

Mit dieser Übergangsbestimmung werden den Einrichtungen für die von ihnen bereits geplanten Bauvorhaben weiterhin Kantonsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet. Vorausgesetzt ist,

dass ein Gesuch hängig bzw. bereits eine Beitragszusicherung gemäss den Richtlinien über Baubeiträge vorliegt. Es kann sowohl eine provisorische Beitragszusicherung des zuständigen Departements oder eine definitive Beitragszusicherung des Regierungsrats vorliegen, eine Projektanmeldung ist jedoch nicht ausreichend.

Entsprechend den üblichen Fristen im Gesetzgebungsverfahren und den notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf Verordnungsstufe, ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Änderung vor dem Jahr 2025 in Kraft gesetzt werden kann. Entsprechend kann den Gemeinden vorderhand ausreichend Planungssicherheit gewährleistet werden.

## **9. Vorbeugender Brandschutz**

### 9.1 Ausgangslage

Nach § 3 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) obliegt der vorbeugende wie abwehrende Feuerschutz den Gemeinden, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist. Die Gemeinden setzen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes einen eigenen oder gemeinsamen Brandschutzexperten ein (§ 3 Abs. 2). Die Brandschutzbewilligungs- und damit auch die Vollzugszuständigkeit liegt bei Gebäuden mit normaler Brandgefahr bei den Gemeinden und bei Gebäuden mit hoher Brandgefahr oder grosser Personengefährdung beim AMFZ (§ 11). Das AMFZ kann in Ausnahmefällen und unter Verrechnung der effektiv anfallenden Kosten spezifische Aufgaben der Gemeinden im vorbeugenden Brandschutz übernehmen (§ 6).

Die Anforderungen an die kommunalen Brandschutzexperten sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Kommunale Brandschutzexperten – insbesondere mit einem kleinen Pensum – stossen bei der Komplexität der Brandschutzanforderungen (bspw. bei Holzbauprojekten oder Lüftungsanlagen) vermehrt an Grenzen. Aufgrund der mehrheitlich geringen Pensen der kommunalen Brandschutzexperten ist ein grosses Mass an Spezialisierung nicht möglich oder effizient umzusetzen. Eine Stellvertretung bei Abwesenheit des kommunalen Brandschutzexperten in den Gemeinden ist vielfach nicht gewährleistet. Eine Analyse im Jahre 2018 zeigt, dass die aufgeteilte Zuständigkeit auf kommunaler, überkommunaler und kantonaler Ebene nicht optimal sowie für die Bevölkerung oft nicht klar ist. Zudem kann die Zuständigkeit bei einem Gebäude wechseln, wenn eine Nutzungsänderung vorgenommen wird. Eine im Januar 2019 durchgeführte Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass ein Viertel der Gemeinden die Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz vollständig dem Kanton übertragen möchte.

### 9.2 Handlungsbedarf

Aufgrund der zunehmenden Komplexität des baulichen Brandschutzes gestaltet es sich für einige Gemeinden als schwierig, qualifizierte Brandschutzexperten für ein Teilpensum zu finden und nachhaltig aufzubauen. Im Falle einer Auslagerung dieser Aufgaben an ein externes Ingenieurbüro sind die Mehrkosten namentlich für kleinere Gemeinden beträchtlich. Den Gemeinden soll deshalb die Möglichkeit geboten werden, die Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz gänzlich dem AMFZ zu übertragen. Die Bewilligungszuständigkeiten gemäss § 11 FSG sollen hingegen unverändert belassen werden.

Der vorbeugende Brandschutz, namentlich auch die Einsetzung eines kommunalen Brandschutzexperten, soll grundsätzlich weiterhin eine kommunale Aufgabe bleiben. Indessen lässt es das Feuerschutzgesetz bereits heute in Ausnahmefällen zu, dass das AMFZ gegen eine Abgeltung Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes übernehmen kann. Es handelt sich dabei nicht um eine Auslagerung bzw. Übertragung von Aufgaben im Sinne von § 12 der Kantonsverfassung bzw. §§ 77 und 78 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom

25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100), sondern um eine subsidiäre Vollzugszuständigkeit des Kantons für den Fall, dass die konkrete Aufgabenerfüllung andernfalls gefährdet wäre. Diese Rückübertragungsmöglichkeit von spezifischen kommunalen Aufgaben an den Kanton soll vorliegend dauerhaft ausgebaut werden, wenn einzelne Gemeinden die Erfüllung der Vollzugsaufgaben des Brandschutzbeauftragten nicht mehr wirkungsvoll zu gewährleisten vermögen. Die Aufsicht über den Vollzug dieser Aufgaben wechselt diesfalls zum Kanton. Die Gemeindeautonomie bleibt im Übrigen gewährleistet.

### 9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **§ 3 Abs. 2**

§ 3 Abs. 2 FSG wird in dem Sinne ergänzt, dass der Kanton auf Antrag einer Gemeinde die Aufgaben des kommunalen Brandschutzexperten übernehmen kann.

#### **§ 6 Abs. 3**

§ 6 Abs. 3 FSG ist entsprechend anzupassen, indem das zuständige Amt nicht mehr in Ausnahmefällen, sondern im Fall einer Rückübernahme auch die Aufgaben kommunalen Brandschutzexperten vollzieht, namentlich die Brandschutzkontrolle gemäss §§ 13 ff. FSG. Dies bedeutet auch, dass das AMFZ die mit der Übernahme der kommunalen Aufgaben des Brandschutzexperten erforderlichen Anordnungen und Verfügungen nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflege trifft, nach welcher sich auch der Rechtsschutz richtet.

### 9.4 Weitere Aspekte

Die Finanzierung des vorbeugenden Brandschutzes in den Gemeinden erfolgt über Bau- bzw. Brandschutzbewilligungsgebühren und über die Spezialfinanzierung des Feuerschutzes gemäss § 42 FSG. Die Finanzierung der Aufgaben des AMFZ im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt ebenfalls über Bau- bzw. Brandschutzbewilligungsgebühren und über die Feuerlöschbeiträge. Gemäss § 12 des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981 (GebVG, SRSZ 531.110) entrichten die Versicherungsgesellschaften dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag. Dieser entspricht mindestens 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme (sogenannter «Löschfünfer») und ist zum Zweck der Feuerpolizei und des Löschwesens einzusetzen. Werden durch das AMFZ Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes von den Gemeinden übernommen, können diese vollumfänglich aus den zweckgebundenen Mitteln gedeckt werden. Eine Verrechnung der Kosten an die Gemeinden erübrigt sich, da beide Spezialfinanzierungen dem gleichen Zweck dienen. Die Mehrkosten für den Kanton hängen von der effektiven Nutzung dieses Angebots ab. Wird davon ausgegangen, dass alle Gemeinden die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes dem Kanton übertragen, werden für die entsprechenden Aufgaben gemäss ersten Schätzungen bis zu drei Vollzeitstellen und schätzungsweise Mehrausgaben von netto rund 0.3 Mio. Franken notwendig werden. Die Mehrausgaben werden voraussichtlich zu einem gewissen Teil durch höhere Gebühreneinnahmen reduziert, deren Abschätzung vorderhand jedoch schwierig ist.

Bei einer Rückübernahme der Aufgaben des kommunalen Brandschutzexperten durch das AMFZ werden die Gemeinden personell und finanziell entlastet. Dadurch eröffnet sich auch potenzieller Raum für eine Reduktion der Feuerwehrgaben bzw. -beiträge.

## 10. Grundausrüstung Feuerwehr

### 10.1 Ausgangslage

Die Gemeinden stehen in der Pflicht, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Bevölkerung bei Brandereignissen zu schützen und Schaden abzuwenden. Dazu gehört unter anderem die Aufrechterhaltung der Infrastrukturen, die Alimentierung der Feuerwehren und eine zeitgemässe, einsatzbereite Ausrüstung (§ 15 Abs. 1 und 2 FSG). Die Feuerwehrpflicht, die vom 20. bis zum 52. Altersjahr dauert, ist grundsätzlich durch Feuerwehrdienst in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr zu leisten (§§ 25 und 26 FSG). Um den nötigen Personalbestand aufrecht zu erhalten, wird der Rekrutierungsaufwand in den Gemeinden grösser, da sich immer weniger Personen freiwillig für den aktiven Feuerwehrdienst zur Verfügung stellen. Die altersbedingte demografische Veränderung führt zu verminderten Einnahmen im Feuerschutzwesen. Die Gemeinden müssen zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen (vgl. §§ 38 ff. FSG). Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Ersatzabgabe- bzw. Feuerwehrbeitragspflichtigen. In kleineren Gemeinden mit geringem Gebäudewachstum würde die Einführung eines Feuerwehrbeitrages keine substantielle Äufnung der Spezialfinanzierung bewirken. Auf politischer Ebene wurden diese Aspekte und die Frage nach zusätzlichen Subventionen des Kantons bereits mehrfach aufgeworfen (kürzlich in den Interpellationen I 21/21 «Bessere Abgeltung der Stützpunktfeuerwehren» und I 23/21 «Problematik der Feuerwehrersatzabgabe und Kantonsbeitrag an die Feuerwehren»).

Nach § 6 FSG vollzieht das zuständige Amt (AMFZ) die ihm zugewiesenen Aufgaben nach der Feuerschutzgesetzgebung. Im Bereich des Feuerwehrwesens ist das AMFZ insbesondere zuständig für:

- den Erlass von technischen Weisungen und Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehren, Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane von Betrieben und öffentlichen Gebäuden und Anstalten;
- die Ausbildung und Ausrüstung der Chemiewehren und der Verantwortlichen der Strahlenwehren;
- die Aufsicht und Koordination der Ausrüstung der Feuerwehren.

Für die von den Gemeinden bzw. Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr für den abwehrenden Brandschutz bereitzustellenden Mittel richtet der Kanton ihnen gemäss § 44 Abs. 1 FSG Beiträge aus an:

- den Neubau und die Erweiterung von Feuerwehrlokalen;
- die Beschaffung von persönlichen Ausrüstungen, Kommunikationsmittel, Lösch- und Rettungsmaterial sowie von Fahrzeugen für die Feuerwehr.

Voraussetzungen für eine Beitragsleistung sind das ausgewiesene Bedürfnis, die Eignung der Bauten, Fahrzeuge und Gerätschaften sowie deren Einbezug in die Zusammenarbeit der Feuerwehren (§ 44 Abs. 2 FSG). Für die Beiträge werden Pauschalsätze festgesetzt. Sie betragen 15 % und können bis auf 50 % erhöht werden, wenn ein Objekt oder eine Beschaffung einem regionalen Nutzen dient (§ 44 Abs. 3).

Seit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 wird den Gemeinden eine Beteiligung an den Aus- und Weiterbildungskosten für die Feuerwehrangehörigen von Fr. 135.-- pro Person und Tag belastet (RRB Nr. 211/2014). Da Kaderfunktionen gleichermassen besetzt sein müssen, führt dies namentlich bei kleineren Gemeinden zu einer höheren finanziellen Belastung. Die Anzahl der Kaderangehörigen ist nicht proportional zur Grösse einer Feuerwehr.

Die Bewältigung von Ereignissen, bei denen die Feuerwehren einzusetzen sind, kennen oft keine Gemeindegrenzen. Die Feuerwehren sind gestützt auf § 7 FSG zur Zusammenarbeit angehalten und unterstützen sich zunehmend gegenseitig. Regionale Zusammenschlüsse und das «Next Best»-Prinzip zur Förderung der Interoperabilität sind für die Effizienz der Feuerwehren und die damit einhergehende Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung zukunftsweisend.

## 10.2 Handlungsbedarf

Der zunehmende finanzielle und personelle Aufwand beim Vollzug der Aufgaben im Feuerwehrwesen ist vor allem für kleinere Gemeinden von erheblicher Tragweite. Die Kosten für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und die Materialbeschaffungen belasten das Budget vergleichsweise stark. Dies führt unweigerlich zu einem Konflikt zwischen den beiden Ausgabenposten. In extremis müssen Ausbildungen gestrichen oder Material später beschafft werden. Es ist deshalb eine Neuordnung der Ausbildungs- sowie Beschaffungsfinanzierung zwischen den Gemeinden und dem Kanton vorzunehmen. Die zwingend notwendige Grundausstattung der Feuerwehrangehörigen sowie deren Logistik soll künftig vom Kanton übernommen werden. Wird von der kantonalen Bereitstellung Gebrauch gemacht, entlastet dies die Gemeinden grundsätzlich proportional zu ihrer Grösse. Zudem sind zentrale Beschaffungen wirtschaftlicher und kostengünstiger. Um die Autonomie der Gemeinwesen nicht einzuschränken, bleibt ihnen die Wahl überlassen, ob sie sich auf Antrag der zentralen kantonalen Beschaffung anschliessen oder weiterhin eigenes Material zu ihren Lasten beschaffen und bewirtschaften wollen. Die grundsätzlich mit den Gemeindefeuerwehren gleichgestellten Betriebsfeuerwehren bleiben von dieser zentralen Beschaffung durch den Kanton ausgenommen, da in diesen Bereichen andere Voraussetzungen bestehen.

## 10.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **§ 15 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Bst. d**

Im Sinne der Förderung der Zusammenarbeit und von Synergien zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens soll in § 15 Abs. 3 FSG die Möglichkeit einer zentralen Beschaffung der Grundausrüstung der Feuerwehrangehörigen durch den Kanton vorgesehen werden. Der bisherige § 15 Abs. 3 wird in den Aufgabenkatalog des AMFZ gemäss § 6 Abs. 2 Bst. d FSG integriert.

### **§ 44 Abs. 1 Bst. b**

In § 44 Abs. 1 Bst. b FSG wird mit einem Zusatz klargestellt, dass konsequenterweise keine Beiträge mehr fließen, wenn der Kanton die Grundausrüstung für einzelne Gemeinden zentral beschafft. Gemeinden, die weiterhin selber für die Grundausrüstung ihrer Feuerwehren besorgt sind, wie auch die Betriebsfeuerwehren erhalten unverändert Kantonsbeiträge.

Basierend auf den vorliegenden Änderungen sind durch den Regierungsrat in einem zweiten Schritt ebenfalls Anpassungen an § 29 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (SRSZ 530.111) vorzunehmen sowie die Pauschalsätze des RAK unter angemessenen Übergangsbestimmungen anzupassen. Zudem sind die Beteiligungen der Gemeinden an den Aus- und Weiterbildungskosten gemäss RRB Nr. 211/2014 ersatzlos zu streichen.

## 10.4 Weitere Aspekte

Bei einer vollständigen Finanzierung der Ausbildung sowie Grundausstattung durch den Kanton, kann die Spezialfinanzierung der Gemeinden um rund 0.4 Mio. Franken entlastet werden. Aufgrund der erwartungsgemäss hohen Skaleneffekte bei der Beschaffung, kann der jährliche Mehraufwand (unter Verrechnung der bestehenden Subventionen) für den Kanton auf rund 0.1 Mio.

Franken beschränkt werden. Die Gemeinden sind eingeladen, die entsprechenden steuerlichen Anpassungen im Rahmen ihrer Spezialfinanzierungen für das Feuerschutzwesen vorzunehmen.

## **11. Pauschalbeitrag Lehrpersonen Volksschulen**

### 11.1 Ausgangslage

Gemeinden und Bezirke sind Träger der öffentlichen Volksschule. Somit haben sie grundsätzlich die Kosten für die Angebote der Volksschule zu tragen. Da der Kanton die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule festlegt, leistet er an die Kosten der Schulträger einen Pauschalbeitrag pro Schulkind. Dieser wird anhand der Lohnsummen für Schulleitungen und Lehrpersonen jährlich ermittelt und beträgt 20 % des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden bzw. Bezirke. Halten die Bezirke und Gemeinden die vom Kanton erlassenen Vorgaben bei ihrer Aufgabenerfüllung nicht ein, kann der Regierungsrat den Pauschalbeitrag herabsetzen (§§ 66-67 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]).

### 11.2 Handlungsbedarf

Die Rahmenbedingungen zum Personaleinsatz an der Volksschule werden in den Vollzugserlassen zum VSG weitgehend definiert (Ressourcierung Schulleitungen, Vorgaben Klassengrösse etc.). Diese Vorgaben sind aus Sicht des Kantons zur Wahrung der Chancengleichheit zwingend. Da sich die Besoldung der Lehrpersonen an den Begebenheiten des interkantonalen Arbeitsmarkts orientieren muss, können diese Kosten der Besoldung insbesondere kleinere Gemeinwesen vor grössere Herausforderungen stellen. Im interkantonalen Vergleich beteiligen sich die 17 Kantone, welche die Volksschule ebenfalls im Verbund finanzieren, im Schnitt mit rund 45 % an den Kosten der Volksschule. Die Autonomie der Gemeinwesen ist durch die kantonal einheitlichen Vorgaben eingeschränkt. Die Beiträge des Kantons stehen in keinem adäquaten Verhältnis zu den umfassenden kantonalen Vorgaben im Volksschulbereich. Da die Volksschule als Verbundaufgabe zwischen Kanton sowie Bezirken und Gemeinden zu verstehen ist, ist eine Erhöhung des Pauschalbeitrages pro Schulkind, welcher sich anhand der Lohnsumme bestimmt, auf 50 % (rund 48 Mio. Franken Mehraufwand) gerechtfertigt und ist zudem kohärent mit dem Kostenteiler der Sonderschulung. Der fiskalischen Äquivalenz kann vorliegend nicht mit einer Teilung der Aufgabe besser Rechnung getragen werden, da die Volksschule regional organisiert sein muss, die Kosten jedoch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen. Als klassische Verbundaufgabe soll zur Verbesserung der fiskalischen Äquivalenz der kantonale Beitrag dem Ausmass der kantonalen Vorschriften bzw. der Einschränkung der Autonomie angeglichen werden.

### 11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **§ 67 Abs. 3**

Der Kantonsbeitrag pro Schulkind, der anhand der Lohnsummen für Schulleitungen und Lehrpersonen jährlich ermittelt wird, beträgt aktuell 20 % des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden bzw. Bezirke. Dieser wird auf 50 % erhöht, die Berechnung bleibt sich gleich. Es sind keine weiteren Anpassungen auf gesetzlicher Stufe notwendig.

## **12. Baubeiträge Schulbauten**

### 12.1 Ausgangslage

Das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986 (SRSZ 611.310) regelt die Kantonsbeiträge an die Schulbauten der Volksschule. Gemäss § 23 VSG statten die Schulträger

die Schulen mit geeigneten Räumen und Anlagen sowie mit den zur Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Einrichtungen aus. Der Regierungsrat erlässt nach Anhören des Erziehungsrates Vorschriften über den Bau und die Ausstattung der Schulanlagen. Der Kanton fördert die Erstellung von zweckmässigen Schulanlagen für die Volksschule durch Beiträge. Gemäss Beitragsgesetz leistet der Kanton ordentliche Beiträge von 20 % an die subventionsberechtigten Kosten. Gemeinden mit Anspruch auf Strukturzuschläge im Finanzausgleich erhalten einen Zuschlag von 30 % zum ordentlichen Beitrag. Die Kantonsbeiträge an Schulbauten betragen im mehrjährigen Durchschnitt rund 2 Mio. Franken pro Jahr.

## 12.2 Handlungsbedarf

Mit der Anpassung des Volksschulgesetzes und der Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Kosten der Volksschule (50 % statt 20 % Pauschalbeitrag pro Schulkind) kann im Gegenzug auf die Beiträge an die Schulbauten verzichtet werden. Statt einer Unterstützung der Infrastruktur wird zukünftig die Aufgabe an sich unterstützt. Die Nutzung der Schulbauten liegt vollständig bei den entsprechenden Gemeinwesen, entsprechend soll auch die Finanzierung bei den Schulträgern liegen. Mit der Aufhebung dieser Subventionierung erübrigt sich ein komplexer und aufwendiger Beurteilungsprozess, bei dem Bildungs- und Baudepartement involviert sind und Aufgaben werden entflechtet. Konsequenterweise werden die kantonalen Vorgaben zu den Schulbauten aufgehoben bzw. in Empfehlungen umgewandelt. Durch diese Anpassung wird sowohl die fiskalische Äquivalenz als auch die Autonomie der Gemeinwesen verbessert.

## 12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen wird in § 16 des neuen FAG aufgehoben. Zudem sind Anpassungen im VSG vorzunehmen.

### **§ 23 Abs. 2**

Die Vorgaben betreffend Schulbauten und Einrichtungen werden in Empfehlungen umgewandelt, da der Kanton die Schulbauten nicht mehr subventioniert.

### **§ 77 Teilrevision 2023**

Die Planung einer Schulbaute nimmt einige Zeit in Anspruch. Damit eine Beitragszusicherung erteilt werden kann, muss zunächst eine Projektanmeldung eingereicht werden. Diese wird vom Bildungsdepartement unter Einbezug des Baudepartements geprüft. Die Zustimmung des Bildungsdepartements wird für die weiteren Planungsschritte benötigt, mithin muss ein Bedarfsnachweis ausgewiesen sein. Anschliessend ist das Vorprojekt und das Gesuch um provisorischen Kantonsbeitrag beim Bildungsdepartement einzureichen. Soweit das Vorprojekt den Baurichtlinien entspricht, erteilt das zuständige Departement die provisorische Beitragszusicherung. Danach kann nach Zustimmung des Gemeindevorstandes zu Projekt und Baukredit um definitive Beitragszusicherung ersucht werden. Dieser wird vom Regierungsrat erteilt.

Mit dieser Übergangsbestimmung werden den Schulträgern für die von ihnen bereits geplanten Bauvorhaben weiterhin Kantonsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass ein Gesuch hängig bzw. bereits eine Beitragszusicherung gemäss den Richtlinien über Baubeiträge vorliegt. Es kann sowohl eine provisorische Beitragszusicherung des zuständigen Departements oder eine definitive Beitragszusicherung des Regierungsrats vorliegen, eine Projektanmeldung ist jedoch nicht ausreichend.

Entsprechend den üblichen Fristen im Gesetzgebungsverfahren und den notwendigen Vorbereitungsarbeiten, ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende Änderung vor dem Jahr 2025 in

Kraft gesetzt werden kann. Entsprechend kann den Bezirken und Gemeinden vorderhand ausreichend Planungssicherheit gewährleistet werden.

## 13. Öffentlicher Verkehr

### 13.1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) legt unter § 9 die Beteiligung der Bezirke und Gemeinden an den Betriebsbeiträgen des Kantons fest. Demnach haben die Gemeinden 60 % der Betriebsbeiträge des Kantons zu tragen. Die Bezirke übernehmen die auf ihre Gemeinden entfallenden Beitragstreffnisse zur Hälfte. Unter § 11 Bst. e GöV wird schliesslich festgelegt, dass die Verteilung der Beitragstreffnisse auf die Gemeinden zu 20 % nach dem Steuerertrag pro Kopf und Einheit und zu 80 % nach dem Verkehrsangebot zu erfolgen hat.

### 13.2 Handlungsbedarf

Die Evaluation im Rahmen der FA 2022 bestätigt die Beibehaltung der Beteiligung der Bezirke und Gemeinden an den Betriebsbeiträgen des Kantons gemäss §§ 8 und 9 GöV. Der öffentliche Verkehr ist eine klassische Verbundaufgabe. Der Nutzen im Sinne der fiskalischen Äquivalenz fällt regional an, jedoch ist aufgrund der interkantonalen Anbindungen eine übergeordnete Steuerung sowie Koordination nötig. Der Verteilschlüssel für die Kosten der Betriebsbeiträge wurde zuletzt mit der Einführung des Bahninfrastrukturfonds im Jahr 2016 neu austariert (vormals hälftig). Die Kantone wurden damals zusätzlich durch Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds belastet, der Kanton Schwyz jährlich durchschnittlich um rund 14.2 Mio. Franken. Der bisherige Kostenteiler hat sich seither bewährt und wird weiterhin als sachgerecht beurteilt. Hingegen gibt es im Sinne der fiskalischen Äquivalenz keinen Grund, weshalb die Steuerkraft in die Berechnung der Beiträge einfließen soll. Dieses Element des Finanzausgleichs ist inhaltlich fremd. Es führt sogar zu adversen Effekten, da steuerkräftige Gemeinwesen mit einem ausgesprochen hohen Verkehrsangebot durch die Einrechnung der Steuerkraft sogar tiefere Anteile zu gewärtigen haben. Entsprechend soll die Verteilung der Beitragstreffnisse auf die Gemeinden nach § 9 sachgerecht zu 100 % nach dem Verkehrsangebot erfolgen.

### 13.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 11 Bst. e

Der Aspekt der Steuerkraft wird aus § 11 Bst. e GöV entfernt. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbelastung des Kantons sowie der Bezirke und Gemeinden. Dieser Verteilschlüssel bleibt gleich. Die Verteilung des Anteils zwischen den Gemeinden wird durch den Wegfall des Einbezugs der Steuerkraft bei der Berechnung des Verteilschlüssels jedoch ändern. Die Bedeutung des Anteils an Haltestellenabfahrten steigt somit. Das heisst, dass Gemeinden bzw. Bezirke mit einem hohen öV-Angebot oder mit einem gut ausgebauten Angebot auf der Schiene grössere Anteile zu übernehmen haben. Tendenziell erfolgt somit eine vergleichsweise höhere Belastung von Gemeinden, welche eine Funktion als Verkehrsdrehscheibe ausüben. Diese Sonderlast wird jedoch über die Indikatoren der Verkehrsfläche sowie der Bevölkerungsdichte sachgemäss über den reformierten IFA adressiert.

## 14. Härteausgleich

Mit Ausnahme der Aufhebung der Subventionierung von Pflegeeinrichtungen und Schulbauten profitieren die Gemeinwesen in der Summe von allen Anpassungen in den verschiedenen Teilbereichen bzw. sind diese im Falle des öffentlichen Verkehrs insgesamt kostenneutral. Die Anpassungen im Bereich des IFA und insbesondere die Aufhebung von Überkompensationen führt bei wenigen Gemeinwesen zu verringerten Zahlungen. Diese Einbussen sind insofern gerechtfertigt, da diese Gemeinwesen im Vergleich zum reformierten, objektiven System jahrelang und auf Kosten anderer Gemeinwesen von erhöhten Zahlungen profitiert haben. Würden diese Gemeinwesen künstlich auf ihr ursprüngliches Zahlungsniveau angehoben, würde dies im Endeffekt einer Scheinreform ohne Verbesserung der grundlegenden Mechanismen entsprechen. Um den betroffenen Gemeinwesen den Systemwechsel zu erleichtern, ist ein temporärer Härteausgleich (befristeter Strukturausgleich) vorgesehen (vgl. § 19 gemäss beiliegender Vorlage). Der Härteausgleich wird direkt von den Gemeinwesen, welche von höheren Beiträgen profitieren, an die Gemeinwesen mit verringerten Zahlungen gemäss Globalbilanz (vgl. Ziffer 15) geleistet.

Aufgrund der massgebenden Mehrbelastung des kantonalen Finanzhaushalts durch die FA 2022 ist ein relativ geringer Anteil der höheren Beiträge bzw. Entlastungen für den Härteausgleich einzusetzen. Die Gemeinwesen, welche von der Reform profitieren, gleichen mit 20 % ihrer zusätzlichen Mittel die verringerten Zahlungen der restlichen Gemeinwesen nach Massgabe ihrer Einbussen aus. Dadurch können die entsprechenden Mindererträge übertroffen werden und alle Gemeinwesen profitieren in einer ersten Phase von der FA 2022. Der Härteausgleich ist zeitlich auf sechs Jahre beschränkt, wobei die ersten beiden Jahre zu 100 % ausgeglichen werden und die Zahlungen in den folgenden Jahren um jeweils 20 Prozentpunkte reduziert werden. Die bereits beschlossene Entlastung im Rahmen der EL fliessen nicht in die Berechnung ein. Die kantonalen Einbussen werden nicht ausgeglichen.

## 15. Auswirkungen

### 15.1 Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen der FA 2022 im Sinne einer Globalbilanz dargestellt. Die Globalbilanz unterliegt diversen methodischen Beschränkungen und ist entsprechend als Näherung oder Momentaufnahme zu verstehen. Die Werte der Prämienverbilligung, der EL, der Besoldung Lehrpersonen und des öffentlichen Verkehrs können mit vergleichsweise hoher Sicherheit bezeichnet werden, da diese jährlich anfallen und entsprechende Erfahrungswerte vorliegen. In den Bereichen der Baubeiträge, des Brandschutzes und der Feuerwehr muss mit pauschalen Annahmen geschätzt werden, da diese Ausgaben unregelmässig anfallen und nicht in jedem Fall die entsprechenden Detailzahlen vorliegen. Dabei handelt es sich jedoch in absoluten Zahlen um Bereiche mit geringeren Auswirkungen. Im Bereich des IFA wird aufgrund der Volatilität des bestehenden Systems die Differenz zum mehrjährigen Durchschnitt dargestellt. Nachfolgend werden die Annahmen und Berechnungsgrundlagen pro Teilbereich kurz erläutert.

#### EL (pro memoria)

Im Bereich der EL wurde im Rahmen der Abstimmung vom 26. September 2021 die Finanzierung vollständig dem Kanton übertragen. Entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3.5.2 werden die Kosten (nach Abzug des Bundesbeitrags) von rund 42 Mio. Franken (Stand 2021) neu komplett durch den kantonalen Haushalt finanziert. Hintergrund des ursprünglichen Revisionsvorschlages war die EL-Reform des Bundes und eine entsprechend erfolgte Anpassung der kantonalen PFV. Durch die Anpassung der PFV erfolgte eine Kostenverschiebung von den EL zur Pflegefinanzierung und damit zu den Gemeinden. Für die Korrektur dieser Kostenverschiebung sollte der Finanzierungsschlüssel bei den EL angepasst werden, damit die Zusatzaufwendungen der Gemeinden ausgeglichen werden können. Der Regierungsrat hatte beantragt, dass neu die Gemeinden

nach Abzug des Bundesbeitrages noch drei Zehntel und nicht mehr die Hälfte der Kosten tragen. An seiner Sitzung vom 28 April 2021 hat der Kantonsrat beschlossen, die Gemeindebeteiligung komplett zu streichen. Dadurch entstand eine voraussichtliche Mehrbelastung des Kantonshaushaltes von rund 14.5 Mio. Franken gegenüber dem Antrag des Regierungsrates. Entsprechend soll vorliegend der Wert von 14.5 Mio. Franken in die finanziellen Auswirkungen eingerechnet werden, wenn auch in diesem Wert bereits eine höhere Beteiligung des Kantons einkalkuliert ist. Dieser Wert wird entsprechend dem Verhältnis der letztmaligen Gemeindebeiträge auf die Gemeinwesen verteilt. Aufgrund der Kostenentwicklung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass diese Zahlen zukünftig – nunmehr vollständig zulasten des Kantons – steigen werden.

#### IFA

Gemäss den Ausführungen der Ziffer 6.2.4 wird das Vergleichsjahr 2023 des neuen Systems mit dem Schnitt der Ausgleichszahlungen der Jahre 2019 bis 2023 verglichen. Da die Zahlungen unter dem neuen Ausgleichssystem aufgrund verstärkter Normierungen und mehrjähriger Datenbasis deutlich stabiler ausfallen, erübrigt sich ein Mehrjahresschnitt der zukünftigen Zahlungen. Da im neuen System bei den Eingemeindebezirken neu eine Aufteilung auf Bezirks- und Gemeindeebene erfolgt, erscheinen diese mehrfach in der Tabelle.

#### Prämienverbilligung

Im Bereich der Prämienverbilligung werden die letzten verfügbaren Beiträge der Gemeinden (Jahr 2021) verwendet. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Werte die Entlastung der Gemeinden bzw. die Belastung des Kantons unterschätzt. Aufgrund der Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich und potenziellen Veränderungen der Kostenstruktur aufgrund nationaler Entwicklungen (bspw. Pflegeinitiative) ist zukünftig von einer Steigerung der Kosten auszugehen.

#### Baubeiträge soziale Einrichtungen

Im Bereich der Baubeiträge ist effektiv mit grösseren Einzelbeträgen pro Jahr zu rechnen. Um die Auswirkungen jährlich messbar zu machen, wird ein Durchschnitt der Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2021 anhand der Bevölkerung (Jahr 2021) verteilt. Dabei wird den Beiträgen der vergangenen Jahre ein leicht höheres Gewicht zugeteilt, da das Jahr 2017 mit rund 6.1 Mio. Franken einen Ausreisser in der Datenreihe darstellt. Der arithmetische Durchschnitt von rund 2.7 Mio. Franken wird entsprechend auf 2.5 Mio. Franken bereinigt.

#### Vorbeugender Brandschutz

Im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes fehlt konkretes Datenmaterial. Da die kommunalen Brandschutzexperten vielfach in einem Teilpensum tätig sind, ist eine Abgrenzung schwierig und wird im Bereich der Gemeindefinanzstatistik auch nicht entsprechend erfasst. Zudem können sich die effektiven Kosten zwischen den Gemeinden unterscheiden und es steht den Gemeinden auch frei, auf eine Übertragung zu verzichten. Entsprechend wird von einer pauschalen Annahme ausgegangen, was – aufgrund der Höhe der finanziellen Auswirkungen – auch angemessen erscheint. Gemäss ersten Schätzungen des AMFZ sind für diese Aufgabe, bei einer vollständigen Übertragung an den Kanton bis zu drei zusätzliche Vollzeitstellen nötig, wobei im Gegenzug auch erhöhte Gebühreneinnahmen zu verbuchen sein werden. Entsprechend wird – im Sinne einer Annahme – von einem Mehraufwand von 0.3 Mio. Franken ausgegangen. Da die Aufgaben der Brandschutzexperten grundsätzlich mit der Höhe der Bevölkerung steigen, werden diese Kosten als Einsparung gemäss der Bevölkerungsstruktur der Gemeinden (Jahr 2021) verteilt.

#### Grundausrüstung Feuerwehr

Die Kosten der Grundausrüstung der Feuerwehr sind ebenfalls schwierig abzuschätzen, da diese bezüglich der Ausrüstung nicht einem jährlichen Zyklus folgen und aufgrund der Ausbildungskosten nicht zwingend proportional zur Bevölkerung steigen (vgl. Ziffer 10.1). Gemäss Analysen der Beschaffungen der vergangenen vier Jahre sowie den Ausbildungskosten können die Gemeinden bei vollständigem Bezug der Grundausrüstung durch den Kanton sowie der Finanzierung der Ausbildung durch den Kanton mit einer Entlastung der Spezialfinanzierung von insgesamt rund

0.4 Mio. Franken rechnen. Die Höhe der Entlastung folgt grundsätzlich der Gemeindegrösse, aufgrund des Effekts der Ausbildungskosten wird für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner von einer Entlastung von rund Fr. 10 000.-- ausgegangen, für Gemeinden ab 10 000 Einwohner von Fr. 20 000.-- und für die Gemeinden dazwischen von Fr. 15 000.-- pro Jahr ausgegangen. Aufgrund der erwarteten massgebenden Skaleneffekte der Beschaffung sind für den Kanton – welcher die Ausbildung und Grundausstattung bereits unterstützt – geringere Mehrkosten zu erwarten, als die Summe der Entlastungen. Die Mehrkosten werden auf rund Fr. 140 000.-- geschätzt.

#### Pauschalbeitrag Volksschulen

Die finanziellen Auswirkungen des Pauschalbeitrags der Volksschulen kann mit hoher Verlässlichkeit abgeschätzt werden, da diese Beträge jährlich anhand effektiver Zahlen verfügt werden. Vorliegend wird die finanzielle Auswirkung des erhöhten Anteils (50 % statt 20 %) anhand der im Jahr 2022 verfügbaren Beiträge errechnet. Insgesamt erfolgt eine Entlastung der Gemeinwesen um rund 47.9 Mio. Franken.

#### Baubeiträge Schulbauten

Vergleichbar zu den Baubeiträgen für soziale Einrichtungen wurden die durchschnittlichen Beiträge der vergangenen fünf Jahre nach Einwohnerzahl (Jahr 2021) verteilt. Dabei wurde jedoch – ebenfalls anhand der Quote der vergangenen fünf Jahre – ein Teilbetrag für die Bezirke und ein Teilbetrag für die Gemeinden ausgeschieden. Dadurch wird entsprechend der realen Daten ein theoretischer jährlicher Wert pro Gemeinwesen ermittelt. Insgesamt wird der kantonale Haushalt jährlich um rund 2 Mio. Franken entlastet.

#### Öffentlicher Verkehr

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs erfolgt keine Verschiebung zwischen Kanton und Gemeinwesen. Aufgrund der Berechnung ohne Einrechnung der Steuerkraft, kommt es zu Verschiebungen zwischen den Gemeinwesen, wobei grundsätzlich die Gemeinwesen mit einem grösseren Angebot belastet werden. Die Zahlen basieren auf der provisorischen Abrechnung 2022.

#### Verrechnung Nachkalkulation und Ausgleich GGSt

Die Bestimmungen gemäss §§ 17 und 18 des revidierten FAG fliessen nicht in die Gesamtrechnung der finanziellen Auswirkungen ein, da diese Beiträge aufgrund des alten Rechts geschuldet sind und durch die FA 2022 lediglich schneller zur Verrechnung kommen.

#### Härteausgleich

Gemäss Ziffer 14 wird ein Härteausgleich (befristeter Strukturausgleich) etabliert. In die nachfolgende Globalbilanz fliesst die Höhe des ersten Ausgleichsjahrs ein. Die Gemeinwesen, welche in der Summe profitieren, gleichen mit 20 % ihrer errechneten Entlastung die Einbussen der restlichen Gemeinwesen aus. Der Betrag des ersten Ausgleichsjahrs reduziert sich in den nachfolgenden Jahren.

Beträge in Franken (+): Entlastung (-): Belastung	EL (pro memoria)		Prämien- verbilligung		Baubeiträge Pflege		Baubeiträge Schulen		Öffentlicher Verkehr	Summe vor Härteausgleich		Summe nach Härteausgleich	Gesamt inkl. EL
	Übernahme Kanton	IFA Reform	Übernahme Kanton	Aufhebung Subvention	Übernahme Kanton	Übernahme Kanton	Erhöhung Pauschale	Aufhebung Subvention	Verteiler nach Angebot				
<b>Gemeinden</b>													
Schwyz	1 374 417	5 651 624	851 482	- 235 421	28 250	20 000	3 117 100	- 70 408	- 178 808	9 183 820	-1 836 800	7 347 020	8 721 437
Arth	1 094 957	1 694 828	672 311	- 186 716	22 406	20 000	2 504 000	- 55 842	- 153 950	4 517 037	- 903 400	3 613 637	4 708 594
Ingenbohl	806 504	2 999 234	494 472	- 138 409	16 609	15 000	1 697 500	- 41 395	- 96 264	4 946 747	- 989 300	3 957 447	4 763 952
Muotathal	315 608	-1 584 216	191 835	- 53 133	6 376	15 000	801 100	- 15 891	- 19 792	- 658 721	1 146 500	487 779	803 387
Steinen	326 144	- 320 653	200 388	- 55 737	6 688	15 000	716 600	- 16 670	- 5 949	539 667	- 107 900	431 767	757 911
Sattel	173 471	560 802	106 248	- 29 891	3 587	15 000	457 700	- 8 940	11 302	1 115 808	- 223 200	892 608	1 066 079
Rothenthurm	222 424	- 597 136	137 239	- 38 639	4 637	15 000	700 300	- 11 556	- 4 310	205 534	- 41 100	164 434	386 858
Oberiberg	78 198	749 866	48 431	- 13 268	1 592	10 000	155 300	- 3 968	41 713	989 666	- 197 900	791 766	869 964
Unteriberg	216 612	774 146	133 462	- 37 153	4 458	15 000	457 700	- 11 112	20 310	1 356 812	- 271 400	1 085 412	1 302 024
Lauerz	99 905	-1 058 679	62 705	- 17 037	2 044	15 000	294 300	- 5 095	12 896	- 693 866	1 207 600	513 734	613 639
Steinerberg	84 556	- 570 847	52 541	- 14 585	1 750	10 000	185 300	- 4 362	25 120	- 315 084	548 400	233 316	317 872
Morschach	102 266	- 620 517	62 205	- 18 017	2 162	15 000	283 400	- 5 389	24 810	- 256 346	446 200	189 854	292 120
Alpthal	56 128	- 124 211	33 713	- 9 453	1 134	10 000	117 200	- 2 827	36 213	61 769	- 12 400	49 369	105 497
Illgau	71 659	-2 439 020	43 543	- 12 058	1 447	10 000	215 300	- 3 606	14 893	-2 169 500	3 775 900	1 606 400	1 678 058
Riemenstalden	7 811	- 374 709	4 776	- 1 364	164	10 000	30 000	- 408	8 991	- 322 550	561 400	238 850	246 661
Gersau	210 163	1 052 936	131 519	- 36 341	4 361	15 000	381 500	- 10 869	66 773	1 604 879	- 321 000	1 283 879	1 494 042
Lachen	801 963	683 982	502 525	- 142 837	17 140	15 000	1 776 500	- 42 719	- 263	2 809 328	- 561 900	2 247 428	3 049 391
Altendorf	635 576	- 221 916	393 500	- 109 713	13 166	15 000	1 316 000	- 32 812	24 149	1 397 374	- 279 500	1 117 874	1 753 450
Galgenen	473 004	1 298 274	292 473	- 81 400	9 768	15 000	1 193 500	- 24 345	26 654	2 729 924	- 546 000	2 183 924	2 656 928
Vorderthal	90 005	299 354	55 984	- 15 260	1 831	10 000	141 600	- 4 564	23 240	512 186	- 102 400	409 786	499 791
Innerthal	16 076	301 388	9 886	- 2 727	327	10 000	32 700	- 816	28 076	378 835	- 75 800	303 035	319 110
Schübelbach	830 481	654 144	511 689	- 143 511	17 221	15 000	2 024 400	- 42 920	- 74 545	2 961 478	- 592 300	2 369 178	3 199 659
Tuggen	296 081	347 568	182 338	- 50 053	6 006	15 000	694 800	- 14 970	32 113	1 212 801	- 242 600	970 201	1 266 283
Wangen	464 466	126 770	295 528	- 82 059	9 847	15 000	975 500	- 24 542	- 28 775	1 287 269	- 257 500	1 029 769	1 494 236
Reichenburg	345 671	- 706 141	215 051	- 60 885	7 306	15 000	923 700	- 18 209	6 874	382 696	- 76 500	306 196	651 866
Einsiedeln	1 455 613	954 331	898 358	- 248 152	29 778	20 000	3 313 200	- 74 216	- 80 559	4 812 740	- 962 500	3 850 240	5 305 853
Küssnacht	1 205 215	2 457 048	752 844	- 212 455	25 495	20 000	2 602 200	- 63 540	- 93 539	5 488 053	-1 097 600	4 390 453	5 595 668
Wollerau	660 643	- 318 008	410 940	- 114 830	13 780	15 000	1 079 000	- 34 343	178 707	1 230 246	- 246 000	984 246	1 644 889
Freienbach	1 502 477	-3 917 449	922 129	- 255 368	30 644	20 000	2 555 800	- 76 374	- 114 431	- 835 049	1 453 300	618 251	2 120 728
Feusisberg	481 904	1 135 615	298 527	- 83 529	10 024	15 000	866 500	- 24 982	214 689	2 431 844	- 486 400	1 945 444	2 427 348
<b>Bezirke</b>													
Schwyz	-	1 279 980	-	-	-	-	6 445 500	- 444 560	- 262 825	7 018 095	-1 403 600	5 614 495	5 614 495
Gersau	-	259 296	-	-	-	-	175 300	- 18 767	-	415 830	- 83 200	332 630	332 630
Einsiedeln	-	408 784	-	-	-	-	1 824 300	- 128 146	-	2 104 938	- 421 000	1 683 938	1 683 938
Küssnacht	-	331 726	-	-	-	-	1 256 500	- 109 712	-	1 478 514	- 295 700	1 182 814	1 182 814
March	-	3 512 918	-	-	-	-	4 408 300	- 355 514	37 522	7 603 226	-1 520 600	6 082 626	6 082 626
Höfe	-	-5 080 938	-	-	-	-	2 154 100	- 234 306	278 966	-2 882 178	5 016 200	2 134 022	2 134 022
<b>Summe</b>	<b>14 500 000</b>	<b>9 600 173</b>	<b>8 968 640</b>	<b>-2 500 000</b>	<b>300 000</b>	<b>440 000</b>	<b>47 873 700</b>	<b>-2 038 691</b>	<b>-</b>	<b>62 643 823</b>	<b>-</b>	<b>62 643 823</b>	<b>77 143 823</b>

Aufgrund der teilweisen Aufteilung von Auswirkungen auf die Bezirks- und Gemeindeebene der Eingemeindebezirke, sind für diese die jeweiligen Zeilen zu addieren.

Insgesamt profitieren die Gemeinwesen im Rahmen der FA 2022 von einer finanziellen Entlastung von rund 62.6 Mio. Franken. Der kantonale Haushalt wird in der gleichen Grössenordnung – exklusive der Skaleneffekte von rund 0.3 Mio. Franken im Bereich Feuerwehr – belastet. Ergänzt man die Auswirkungen der Kantonalisierung der EL, welche zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion M 13/20 ebenfalls noch einen Teil des indirekten Finanzausgleichs darstellten, werden die Gemeinwesen durch die FA 2022 in der Summe von 77.1 Mio. Franken entlastet.

Vor dem Härteausgleich weisen die Gemeinden Muotathal, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Illgau, Riemenstalden, Freienbach sowie der Bezirk Höfe eine negative Globalbilanz auf. Die negative Wirkung entstammt dabei hauptsächlich der Reform des IFA und insbesondere aufgrund der Aufhebung der heute systemisch bedingten, offensichtlichen Überkompensation im Normaufwandausgleich. Diese Gemeinwesen werden durch den temporären Härteausgleich überkompensiert und weisen nach erfolgtem Ausgleich eine deutlich positive Globalbilanz auf. Durch den Härteausgleich wird den Gemeinwesen somit nicht nur eine Übergangsphase ermöglicht, sondern auch zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um sich angemessen auf den Auslauf der Übergangsmassnahmen vorzubereiten. Nichtsdestotrotz ist die finanzielle Entwicklung dieser Gemeinwesen im weiteren Verlauf eng zu verfolgen und auf politischer Ebene zu beurteilen, ob und welcher Bedarf an allfälliger Strukturerhaltung besteht.

#### 15.1 Weitere Auswirkungen

Neben personellen Mehraufwänden im Bereich des Brandschutzes von potenziell bis zu drei Vollzeitstellen seitens des Kantons – die im Gegenzug in den Gemeinden abgebaut werden könnten – sind keine weiteren Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt zu erwarten. Aufgrund der Aufhebung der Subvention von Bauten kann jedoch von einer gewissen administrativen Entlastung im Departement des Innern, im Bildungsdepartement sowie im Baudepartement ausgegangen werden.

Basierend auf den massgebenden finanziellen Entlastungen bietet sich der Mehrheit der Gemeinwesen die Möglichkeit, ihre Steuerfüsse deutlich zu senken. Dies ist im Rahmen der Steuerautonomie auf Stufe der Gemeinwesen zu beurteilen. Auf der Seite des Kantons entsprechen die finanziellen Mehrbelastungen zum jetzigen Zeitpunkt rund 20 Steuerfussprozenten bei den natürlichen Personen. In Anbetracht der stabilen Finanzlage des Kantons drängen sich jedoch vorderhand keine Massnahmen auf.

### 16. Gesamtbeurteilung des Regierungsrates

Mit den vorliegenden Anpassungen erachtet der Regierungsrat seine Ziele gemäss Ziffer 3 als erfüllt. Die fiskalische Äquivalenz wird verbessert, Verflechtungen von Aufgaben und Finanzierungen werden unter Beachtung der Subsidiarität entflochten und die Autonomie der Gemeinwesen, unter vertiefter Konsultation derselben, gestärkt. Der indirekte Finanzausgleich wurde fundiert überprüft. Die Aufgaben ohne Handlungsbedarf (Verbindungsstrassen, Sonderschule) sind effektive Verbundaufgaben und in den bestehenden Strukturen zielführend. Aufgrund der kurzen Frist zur Behandlung des breiten Spektrums der FA 2022 konnten aber nicht alle Aufgabenbereiche entflochten werden. Für die Bereiche der Tierkörperbeseitigung sowie dem Alter wurde jedoch zukünftiger Handlungsbedarf identifiziert und die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Für alle weiteren Bereiche werden sachgerechte und zukunftsfähige Optimierungen vorgeschlagen.

Der Regierungsrat erachtet insbesondere die Anpassungen am IFA als zentral. Das vorliegende System ist entsprechend dem politischen Auftrag anreizbasiert, fair und zeitgemäss. Die Reform des IFA verdeutlichte den Handlungsbedarf zusätzlich und macht die bisherige (seit 2002) Strukturerhaltung im Normaufwandausgleich sichtbar. Diese Systematik war zum Einführungszeitpunkt des bisherigen IFA politisch erwünscht, führte jedoch zunehmend zu einem intransparenten Ausgleich auf finanzielle Kosten anderer Gemeinden. Der vorgeschlagene Lastenausgleich orientiert sich stattdessen an Sonderlasten und führt in Kombination mit einer verstärkten Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs zu einer adäquaten Ausstattung der Gemeinwesen.

Die FA 2022 zeigt aber auch zukünftigen Handlungsbedarf neben den Bereichen Alter und Tierkörperbeseitigung auf. Mit dem Härteausgleich wird den verschiedenen Gemeinwesen ein angemessener finanzieller und zeitlicher Übergang geboten, um auf die finanziellen Auswirkungen zu reagieren. Für gewisse Gemeinwesen sind die Voraussetzungen für einen derartigen Wandel jedoch herausfordernd. So hat die Gemeinde Illgau, trotz der durch die bisherige IFA-Systematik massgebend erhöhten jährlichen Beiträge in Millionenhöhe, weiterhin den höchsten Gesamtsteuerfuss des Kantons. Dies gründet nicht in der Verwaltung der entsprechenden Gemeinwesen, sondern im einfachen Fakt, dass kleinräumige, autonome Strukturen kostenintensiv sind. Dies drängt die Frage auf, ob den – insbesondere kleinen – Gemeinden des Kantons überhaupt die strukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gegeben sind, ihre zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Der Bericht «Finanzen 2020» hatte bereits festgestellt, dass rund 70 % der Gemeinden und Bezirke ohne vertikale und horizontale Unterstützung ihre Aufgaben nicht wahrnehmen könnten, da sie ihre Aufwände kaum zu 80 % mit eigenen Steuererträgen zu decken vermögen (vgl. Bericht «Finanzen 2020», Seite 112). Basierend auf den neuen, transparenten Ausgleichszahlungen des IFA kann diese Diskussion zukünftig adäquat geführt werden. Obwohl der bisherige IFA seine (politischen) Ziele durchaus erreicht hat, wurde durch die versteckte Alimentierung des Normaufwandausgleichs diese Frage ohne Aussicht auf Klärung herausgeschoben.

Massgebend für eine nachhaltig zukunftsfähige Entwicklung der kantonalen Strukturen wird aus Sicht des Regierungsrates der zugehörige politische Prozess zur FA 2022 sein. Mit den vorliegenden Änderungen nimmt der kantonale Fiskus massgebende Mehraufwände auf sich. Diese sollten nicht durch Einzelanliegen oder kurzfristige finanzielle Begehrlichkeiten verstärkt werden. Die Anpassungen der FA 2022 sind theoretisch fundiert sowie durchdacht und entsprechen durchwegs dem Auftrag des Kantonsrates gemäss der Motion M 13/20. Selektive Veränderungen könnten den Kanton auf einen teuren, nicht zukunftsfähigen Pfad führen. Als noch bedeutender beurteilt der Regierungsrat aber potenzielle Diskussionen im Nachgang zur FA 2022. Die Ergebnisse der FA 2022 legen nahe, dass sich zukünftig Handlungsbedarf bezüglich kleinräumiger Strukturen ergeben könnte. Des Weiteren wurde im Rahmen der Konsultation auch konkret die Ebene der Bezirke hinterfragt sowie die Zuteilung von Aufgaben zur Bezirksstufe mitunter am tiefsten bewertet. Bei allen diesen potenziellen, künftigen Fragestellungen sollten effiziente, zielgerichtete und angemessene öffentliche Leistungen zum grösstmöglichen Bürgernutzen im Fokus stehen.

## **17. Behandlung im Kantonsrat und Referendum**

### 17.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

### 17.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;

- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 13/20 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR abgeschrieben.
3. Das Postulat M 15/21 wird gemäss § 65 Abs. 3 GOKR abgeschrieben.
4. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirks- und Gemeinderäte.
5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

